

Arbeitsbericht Nr. 27

**Eine Metakritik an der Kritik
konventioneller Rationalitätsauffassungen
durch
kulturwissenschaftlich fundierte Konzepte
praktischer und prozeduraler Rationalität**

von

Dr. Stephan Zelewski

Köln 1989

Alle Rechte vorbehalten.

Abstract

KLEIN regt eine forschungsprogrammatische Neuausrichtung der betriebswirtschaftlichen Planungslehre an. Er möchte die Leitbilder konventioneller Planungsrationalität überwinden, um eine verstärkte Anbindung der Planungstheorie an die Planungspraxis zu bewirken. Grundlage ist ein Konzept "praktischer Rationalität". Es geht aus der Integration einer breiten Palette von Wissenschaftskonzeptionen mit profunden philosophischen Anleihen hervor. In der Rezension seiner Arbeit wird kritisch analysiert, in welchem Ausmaß die hochgesteckten Ansprüche auf eine programmatische Wende tatsächlich eingelöst werden.

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1 Einführung	1
2 Skizze des forschungsprogrammatischen Ansatzes KLEINs	3
2.1 Bezugspunkte der programmatischen Neuausrichtung	3
2.2 Das argumentationslogische Fundament	6
3 Übersicht über die Gegenposition des Rezensenten	9
4 Die Unbestimmtheit von kriteriell legitimierten Gestaltungsansprüchen	11
4.1 Überblick	11
4.2 Die Suche nach konkreten Kriterien für die Legitimierung von Geltungsansprüchen	15
4.3 Die Rechtfertigung von Argumentationskriterien	17
5 Krypto-Certismus, -Fundamentalismus und -Nomismus im lebensweltlich-interpretativen Paradigma	25
5.1 Die Unhintergebarkeit der Lebenswelt	25
5.2 Lebenswelt und Erklärungsanspruch	27
5.3 Probleme des Theorieverständnisses auf lebensweltlicher Basis	32
5.4 Ein Rekurs auf das Problem der Verbindlichkeit	35
6 Schwierigkeiten mit dem methodologischen Pragmatismus	37
7 Kritik an der Argumentationsweise KLEINs	44
7.1 Ein Fehlschluß	44
7.2 Fingieren eines "Popanz" konventioneller Rationalität	46
7.3 Asymmetrie der Argumentationsweise	49
7.4 Mangelnde Konsequenz im Kontext des Radikalen Konstruktivismus	50
8 Zusammenfassung	54
Literaturverzeichnis	55

1 Einführung

KLEIN präsentiert in seiner Ausarbeitung eine "Reflexion der theoretischen Grundlagen der Planung"¹⁾. Mit dieser "Reflexion des Selbstverständnisses der Planungswissenschaft und ihres Status bezogen auf die Planungspraxis"²⁾ verbindet er einen weitreichenden programmatischen Anspruch. KLEIN regt eine neuartige forschungsprogrammatische Ausrichtung der betriebswirtschaftlichen Planungslehre an. Sein Ansatz bedeutet ein grundsätzliches Abrücken von Leitbildern der konventionellen Planungsrationalität und soll eine verstärkte Anbindung der Planungstheorie an die Planungspraxis bewirken.

Diese Intention bestärkt SZYPERSKI's einleitende Würdigung der Arbeit KLEIN's: Er spricht von einem "sehr bedeutsamen Beitrag zum Selbstverständnis der Planungslehre, aber auch der gesamten Betriebswirtschaftslehre"³⁾. Dieser sei "reich an forschungsprogrammatischen Inhalten, die eine *Revision der bisherigen Programmatik* angebracht erscheinen lassen"⁴⁾.

Ausgangspunkt von KLEIN's Überlegungen ist ein neuartiges Verständnis "praktischer Rationalität"⁵⁾. Hierbei handelt es sich nicht um einen neuartigen Ansatz in dem Sinne, daß ein innovatives Rationalitätskonzept sui generis entfaltet würde. Vielmehr präsentiert KLEIN das Amalgam einer Vielzahl von Rationalitätsauffassungen, die als solche schon seit längerer Zeit diskutiert werden. Doch blieben diese Diskussionen zumeist auf außerbetriebwirtschaftliche Kontexte beschränkt oder konnten sich allenfalls in eng begrenzten, von der "herrschenden" betriebswirtschaftlichen Planungslehre kaum beachteten Gruppen etablieren.

Darüber hinaus waren sich die Vertreter jener Rationalitätsauffassungen zwar immer in ihrer Ablehnung der konventionellen Planungsrationalität einig, streiten aber untereinander noch heute um den rechten Weg der angestrebten Rationalitätsrevision. Daher haben sich jene unkonventionellen Ansätze bislang noch nicht als eigenständige, betriebswirtschaftlich weithin anerkannte Forschungsprogramme durchzusetzen vermocht. Im Gegensatz dazu zeichnet sich das Werk KLEIN's durch seinen integrativen Ansatz aus⁶⁾. Er versucht, die dispersen und mitunter "theorielastig" anmutenden Rationalitätsauffassungen zu einem Gesamtprogramm der Kritik und Fortentwicklung konventioneller Planungsrationalität so zusammenzufassen, daß sie für die Planungspraxis fruchtbar werden.

1) KLEIN (1989), S. 3.

2) KLEIN (1989), S. 113.

3) SZYPERSKI (1989), S. VI.

4) SZYPERSKI (1989), S. VI (kursive Hervorhebung durch den Rezensenten).

5) KLEIN (1989), S. 7; vgl. auch S. 65 i.V.m. S. 64, 164f. u. 200f.

Für die hier skizzierte forschungsprogrammatische Neuausrichtung hat sich noch keine einheitliche Bezeichnung durchzusetzen vermocht. Daher greift der Rezensent vorläufig KLEIN's Diktion "praktischer Rationalität" auf. Zwar rekurriert SIKORA, dessen Werken SIKORA (1986) und SIKORA (1989) die Arbeit KLEIN's wesentliche Impulse verdankt, oftmals auf den Begriff prozeduraler Rationalität. Doch stellt diese - wie an späterer Stelle deutlich wird - nur einen Teilaspekt des Forschungsprogramms dar. Den Begriff "praktische Rationalität" verwendet auch SCHWEMMER (1987), S. 241f., für seinen kulturwissenschaftlichen Ansatz auf der Basis lebensweltlicher Erfahrungszusammenhänge. Da sich KLEIN ebenfalls häufig auf lebensweltliche Vorstellungen bezieht, erscheint dem Rezensenten diese Bezeichnungsweise treffend gewählt. Auf "praktische Rationalität" rekurriert auch ZACHARIAS (1988), S. 50f.

6) Vgl. zum Integrationsaspekt insbesondere KLEIN (1989), S. 9f., 72, 116, 135, 198ff., 228f. u. 248.

Da das Werk KLEINs mit dem Anspruch einer forschungsprogrammatischen Neuausrichtung der betriebswirtschaftlichen Planungslehre auftritt, ist nicht zu erwarten, daß sich eine Auseinandersetzung mit seinem Inhalt in leicht verdaulicher, praxisnaher Weise abspielt. Vielmehr werden aus der programmatischen Perspektive grundlegende Fragen der theoretischen Fundierung von Planungsprozessen angesprochen. Daher läßt sich einerseits eine abstrakte Diskussion allgemeiner epistemologischer Standpunkte nicht vermeiden. Hierin sieht der Rezensent einen begrüßenswerten Beitrag der Arbeit KLEINs. Sie regt an, jenseits der normalwissenschaftlichen Paradigmaforschung erkenntnistheoretischen Fragen im wissenschaftlichen Basisbereich wieder verstärkt Beachtung zu schenken. Daher befruchtet diese Arbeit - unbeschadet der kritischen Einstellung des Rezenten zu ihrem Inhalt - den aktuellen Wissenschaftsbetrieb.

Andererseits stoßen die Ausführungen, die zur Entfaltung und Erörterung solcher epistemologischen Fundamente nötig sind, immer wieder an das tolerierte Volumen einer Rezension. Daher wird die Argumentation KLEINs nur in grober Annäherung und lediglich in dem Ausmaß skizziert, wie es für die diskutierten Basisfragen erforderlich erscheint. Für ein detailliertes Nachvollziehen seiner Argumentation wird das Studium des Originals empfohlen. Es erschließt seinem Leser durch seine breite literarische Fundierung eine Gedankenwelt, die in dieser integrierten Form seitens der betriebswirtschaftlichen Planungslehre bisher noch ihresgleichen sucht. Darüber hinaus wird die deutschsprachige betriebswirtschaftliche Diskussion um Einblicke in das imposante Werk des US-amerikanischen Philosophen RESCHER⁷⁾ bereichert.

Da sich der Rezensent nur mit den programmatischen Ansprüchen und Schwierigkeiten von KLEINs Gedankenwelt auseinandersetzt, konzentriert er sich auf die ersten fünf Kapitel seines Werks. Die anschließenden Ausführungen KLEINs⁸⁾ über den "Entwurf einer Planungskonzeption", eine "Planungsmethodik" und die "Planungsforschung als Vermittlung von Theorie und Praxis" werden nur noch so weit berücksichtigt, wie sie grundsätzliche programmatische Fragen berühren. Die dort erfolgende Ausarbeitung der Folgerungen, die aus der eingeforderten programmatischen Neuausrichtung für die Unternehmungsplanung gezogen werden können, bleiben dagegen in dieser Rezension ausgeklammert. Da schon die Beschäftigung mit den programmatischen Grundlagen gravierende Probleme aufzeigt, hält es der Rezensent für wenig fruchtbar, die Folgerungen aus dieser Grundlage detailliert zu untersuchen.

Auch auf formale Fragen über Stil und Struktur der Arbeit geht der Rezensent nicht im Detail ein. Die Diktion KLEINs ist flüssig, leicht verständlich, reizt stets zum Weiterlesen. Die Gliederung seiner Gedanken ist in sich kohärent; eine Debatte alternativer Strukturierungsmöglichkeiten läßt keine wesentlichen Erkenntnisse erwarten. Die Ausführungen sind im einzelnen offensichtlich mit großer Sorgfalt erarbeitet worden. Von inferiorer Bedeutung bleiben fehlerhafte Seitenangaben bei der Quelle "MINTZBERG et al., Structure"⁹⁾, das Verschweigen des Mitverfassers HELMER im Haupttext beim Rekurs auf die Quelle "HELMER;RESCHER, Epistemology"¹⁰⁾ und die Verdopplung des Verweises auf "Interpretationsmuster" im Stichwortregister¹¹⁾. Aber solche Marginalien können sich bei noch so großer Sorgfalt immer einschleichen.

7) Es umfaßt immerhin mehr als 40 Monographien und über 200 Aufsätze; vgl. RESCHER (1987), o.S. (Cover).

8) Vgl. KLEIN (1989), S. 135ff.

9) Vgl. z.B. KLEIN (1989), S. 167 (Fn. 93) und S. 170 (Fn. 98).

10) Vgl. KLEIN (1989), S. 96f.

11) Vgl. KLEIN (1989), S. 278.

2 Skizze des forschungsprogrammatischen Ansatzes KLEINs

2.1 Bezugspunkte der programmatischen Neuausrichtung

Der programmatische Ansatz KLEINs läßt sich in zwei wesentliche Aspekte gliedern. Auf der einen Seite steht die Behauptung, "das" klassische Forschungsprogramm der betriebswirtschaftlichen Planungslehre sei gescheitert. Es beruhe auf einer konventionellen Rationalitätsauffassung, die nicht ausreiche, um die Planungsprobleme der betrieblichen Praxis zu bewältigen. Demgegenüber wird eine Neuausrichtung des Forschungsprogramms auf der Basis eines veränderten Rationalitätsverständnisses eingefordert. KLEIN geht es also nicht um eine Diskussion über einzelne Planungsmethoden, sondern um eine grundsätzliche Revision der jeweils zugrundeliegenden Planungsrationaliät.

Mit der Kritik des klassischen Forschungsprogramms und seiner konventionellen Rationalitätsauffassung befaßt sich KLEIN nicht im Detail. Er differenziert weder zwischen unterschiedlichen Varianten "des" klassischen Forschungsprogramms noch zwischen verschiedenen Optionen, den Rationalitätsbegriff in konventioneller Weise inhaltlich auszudeuten. Aber einzelne Literaturverweise und begriffliche Assoziationen legen nahe, daß sich KLEIN in seiner Kritik an den Konzeptionen des rationalen Aktors (homo oeconomicus), der formalen Entscheidungsrationaliät und der kritisch-analytischen Erkenntnismethodologie orientiert. Daß sich KLEIN mit der Kritik an diesen Konzeptionen nicht lange aufhält, ist insofern verständlich, als diese Kritik hinlänglich bekannt ist. Vor kurzem wurde sie nochmals von SIKORA in hoch verdichteter, aber dennoch inhaltlich weit ausgreifender Weise als "selbstreferentielle Wende in der Wissenschaftslehre und Metaphilosophie" dargelegt¹²⁾.

KLEIN grenzt eine Reihe von Erkenntnispositionen aus seiner programmatischen Neuorientierung aus, die er als Inbegriff konventioneller Planungsrationaliät auffaßt¹³⁾. Hierzu gehören insbesondere der Szeptismus¹⁴⁾, die analytische Rationalität¹⁵⁾, der Fundamentalismus¹⁶⁾, der Certismus¹⁷⁾ und der Nomismus¹⁸⁾. Basis dieser Ablehnung sind im wesent-

12) Vgl. SIKORA (1989), Sp. 1954 in Verbindung mit Sp. 1953ff.; vgl. auch als Grundlegung SIKORA (1986), S. 1ff., sowie die Rezeption der selbstreferentiellen Wende bei ZACHARIAS (1988), S. 31ff. u. 103.

13) Daß KLEIN hiermit den angegriffenen Bezugspunkten oftmals nicht gerecht wird, verdeutlicht der Rezensent später, vor allem anhand des Popanzvorwurfs.

14) Vgl. KLEIN (1989), S. 9 u. 106; vgl. auch SIKORA (1986), S. 4; WENKEL (1988), S. 82(ff.); ZACHARIAS (1988), S. 49; SIKORA (1989), S. 1955.

15) Vgl. KLEIN (1989), S. 9; vgl. zu einer ausführlicheren Kritik am analytischen Paradigma ZACHARIAS (1988), S. 18ff.

16) Vgl. KLEIN (1989), S. 9; vgl. ebenso zur Fundamentalismus-Kritik RESCHER (1974), S. 698f. u. 701ff.; RESCHER (1979), S. 40ff., 50ff. u. 67f.; RESCHER (1980a), S. 156ff. u. 248; RORTY (1981), S. 150ff.; ALBERT (1987), S. 11f., 16ff., 23ff., 76 u. 81; SIKORA (1986), S. 2, 14, 17 u. 19; ZACHARIAS (1988), S. 26ff.; SIKORA (1989), Sp. 1954, 1960 u. 1962.

17) Bei KLEIN wird diese Einstellung nur selten explizit deutlich, so z.B. bei seinem ARISTOTELES-Zitat, es könne "nichts mit unbedingter Bestimmtheit" gewußt werden, so daß "nichts ..., ein für allemal feststände" (KLEIN (1989), S. 12). Darüber hinaus er steht in einem Kontext von Autoren, auf die er sich zum Teil explizit bezieht und die dezidiert der Certismus-Vorwurf gegenüber den - von ihnen abgelehnten - exakten Wissenschaften und konventionellen Rationalitätsauffassungen erheben; vgl. SIKORA (1986), S. 2f., 14 u. 17; WENKEL (1988), S. 86 u. 88f.; SIKORA (1989), Sp. 1954f. u. 1960.

18) Vgl. KLEIN (1989), S. 25 u. 114.

lichen zwei inhaltlich zusammenhängende epistemologische Positionen: das Feststellen einer "Garantielücke"¹⁹⁾ und der Verzicht auf jeden Letztbegründungsanspruch²⁰⁾. Die Verzichtshaltung läßt sich aus dem Scheitern aller Versuche rekonstruieren, für Urteile absolut gültige Rechtfertigungen aufzustellen. Besonders prägnant wurde dies von ALBERT als Münchhausen-Trilemma²¹⁾ formuliert, in dem sich alle Letztbegründungsversuche a limine verfangen. Infolgedessen kann die Gültigkeit einer Urteilsrechtfertigung niemals vollständig garantiert werden.

Zugleich verwehrt sich KLEIN ebenso deutlich gegenüber solchen Erkenntnispositionen, die aus den vorgenannten epistemologischen Positionen die radikale Konsequenz ziehen, auf jeden Anspruch sozial verbindlicher Erkenntnismöglichkeit zu verzichten. Dies wird offenbar, wenn er sich dezidiert gegen Willkür²²⁾, Beliebigkeit²³⁾, Subjektivismus²⁴⁾, Solipismus²⁵⁾, Dezisionismus²⁶⁾ und Konventionalismus²⁷⁾ ausspricht²⁸⁾.

Angesichts dieser kritisierten Positionen ruft KLEIN zu einer methodologischen Wende auf. An die Stelle der angeblich gescheiterten konventionellen Planungsrationalität soll eine Neuausrichtung hin zu einem praktischen

19) Vgl. KLEIN (1989), S. 8 u. 91.

Von SIKORA, ZACHARIAS und KLEIN wird unterschieden zwischen der Garantielücke einerseits, die bei der Rechtfertigung von Urteilen klafft, und der Evidenzlücke andererseits, die zwischen Aussagen über die Wirklichkeit und aussagenstützenden Beobachtungen besteht. Der Rezensent folgt dieser Differenzierung jedoch nicht, sondern behandelt beide Lücken synonym. Denn Aussagen über die Wirklichkeit lassen sich nicht unmittelbar mit aussagenstützenden Beobachtungen vergleichen, sondern nur mit Aussagen über solche Beobachtungen. (Dies entspricht der kohärentistischen Interpretation der logisch-empiristischen Position NEURATHs). Dann ist aber die Evidenzlücke zwischen ersten und zweiten Aussagen nichts anderes als eine Garantielücke. Denn die erstgenannten können als Urteile über die Realität nicht vollständig durch die zweitgenannten gerechtfertigt werden. Näheres zu Garantie- und Evidenzlücken bei RESCHER (1977b), S. 90 u. 93; RESCHER (1980a), S. 24ff., 42f., 61, 64, 76, 122, 137f. u. 248f., insbesondere S. 28; RESCHER (1982b), S. 10f., 14f., 110 u. 208f.; SIKORA (1986), S. 7ff.; RESCHER (1987), S. 156ff.; ZACHARIAS (1988), S. 38ff. u. 84; WENKEL (1988), S. 85 u. 96f.; SIKORA (1989), Sp. 1956ff.; KLEIN (1989), S. 90f., 119f. u. 125.

20) Vgl. KLEIN (1989), S. 8, 10, 139 u. 197; vgl. auch SIKORA (1986), S. 21; WENKEL (1988), S. 103f.; ZACHARIAS (1988), S. 34; SIKORA (1989), Sp. 1963.

21) Dieses Trilemma sagt aus, daß alle Letztbegründungsansprüche auf mindestens eine von drei inakzeptablen Argumentationsfiguren hinauslaufen: die zirkuläre, die infinite oder die dogmatisch abbrechende Argumentation; vgl. dazu ALBERT (1980), S. 11ff., insbesondere S. 13 (mit weiterführenden Hinweisen auf historische Vorläufer in Fn. 7), u. S. 183ff.; ALBERT (1985), S. 341ff.; ALBERT (1987), S. 15f. u. 23ff.

22) KLEIN (1989), S. 17, kursive Hervorhebung im Original hier unterlassen).

23) Vgl. KLEIN (1989), S. 8; vgl. auch SIKORA (1986), S. 4; ZACHARIAS (1988), S. 35.

24) Bei KLEIN findet sich die Abgrenzung vom Subjektivismus nur implizit durch seine vorgenannte Verwerfung von Willkür und Beliebigkeit, explizit erscheint sie jedoch bei SIKORA (1986), S. 4, 17 u. 20; ZACHARIAS (1988), S. 35; WENKEL (1988), S. 104; SIKORA (1989), Sp. 1955 u. 1962f., als Ablehnung eines "radikalen" Subjektivismus.

25) Vgl. KLEIN (1989), S. 8.

26) Vgl. KLEIN (1989), S. 17, der sich von "der Willkür des bloß *Meinungsmäßiger!*" distanziert (kursive Hervorhebung hier anders als im Original).

27) Vgl. abermals die Verneinung des "bloß *Meinungsmäßigen!*" bei KLEIN (1989), S. 17; vgl. ebenso SIKORA (1986), S. 4; ZACHARIAS (1988), S. 35.

28) Vgl. auch die ähnliche Ausdeutung "rationaler Praxis" (im Anschluß an ALBERT) und "rationaler Unternehmen" (TOULMIN folgend) bei SIKORA (1986), S. 4; ZACHARIAS (1988), S. 35; SIKORA (1989), Sp. 1955.

Rationalitätsverständnis treten. Dabei beruft sich KLEIN auf eine breite Palette programmatischer Ansätze, die bisher isoliert nebeneinander standen. Zunächst widmet er sich der praktischen Philosophie²⁹⁾ in Anschluß an ARISTOTELES³⁰⁾. Einen zweiten Pfeiler bildet die voluntaristische Handlungstheorie³¹⁾ "als Rehabilitierung der praktischen Philosophie ... zur Interpretation individuellen wie institutionellen Handelns unter Berücksichtigung normativer Handlungsorientierungen"³²⁾. Sie wird in das strukturfunktionalistische Begriffsraster des AGIL-Schemas im Anschluß an PARSONS und MÜNCH³³⁾ eingebettet. Als umfassende Klammer für die vorgenannten Beiträge wählt KLEIN das interpretative Paradigma³⁴⁾ der verstehenden Soziologie³⁵⁾. Daneben treten als spezielle programmatische Abrundungen die kohärentistische Wahrheitskonzeption und der methodologische Pragmatismus RESCHERS³⁶⁾ sowie der radikale Konstruktivismus³⁷⁾. Damit überspannt die programmatische Perspektive KLEINs einen weiten Bereich, der von "klassischer" aristotelischer Philosophie bis hin zu einer der neuesten erkenntnistheoretischen "Modeströmungen" - dem Radikalen Konstruktivismus - reicht. Diese weitverzweigten Ansätze sollen im Rahmen der praktischen Rationalität zu einem konsistenten Gesamtkonzept integriert werden.

Als Quellen praktischer Rationalität sieht KLEIN "Urteilkraft und Dialog"³⁸⁾ an. Auf dieser Basis versucht er, Geltungsansprüche von Urteilen zu legitimieren³⁹⁾, indem er sie als "gut begründet" aufzeigt. Hierbei stützt er sich auf den allgemeinen kulturwissenschaftlichen Ansatz, von der Einsicht in alltags- oder lebensweltliche Erfahrungszusammenhänge⁴⁰⁾ auszugehen. Hinzu treten als spezielle Grundlagen einer praktisch-rationalen Planungsprogramm⁴¹⁾: "Theorien" der Politik, des Krieges, der Geschichte und der Wirtschaft. Letztgenannte wird in einem weit gefaßten, auch ethische, soziale, politische und ökologische Aspekte umfassenden Verständnis behandelt.

Auf diesem breit angelegten Forschungspfad möchte KLEIN zu rational legitimierten, sozial verbindlichen Erkenntnissen für die betriebswirtschaftliche Planungspraxis gelangen. Dabei steht sein Festhalten an sozialer Verbindlichkeit von rational legitimierten Urteilen in deutlichem Kontrast zu seinem o.a. Anti-Certismus und Anti-Fundamentalismus. Das Spannungsverhältnis, das aus diesem Gegensatz resultiert, wird die Ausführun-

29) Vgl. KLEIN (1989), S. 9f.

30) Vgl. KLEIN (1989), S. 11ff.

31) Vgl. KLEIN (1989), S. 9ff. u. 49ff., hinsichtlich ihrer Auszeichnung als voluntaristisch insbesondere S. 53ff. u. 116.

32) KLEIN (1989), S. 9 (kursive Hervorhebung im Original hier unterlassen).

33) Vgl. KLEIN (1989), S. 56ff., 65f., 90 u. 155ff.

34) Vgl. KLEIN (1989), S. 111 u. 204.

35) Vgl. KLEIN (1989), S. 9.

36) Vgl. KLEIN (1989), S. 10, 74, 77f., 81f., 90ff., 120f., 123ff. u. 152ff.

37) Vgl. KLEIN (1989), S. 9f., 74ff., 99, 147 u. 149.

38) KLEIN (1989), S. 10; vgl. auch S. 26ff. (politische Urteilkraft) 110f., 115f., 123, 142f., 153ff., 200 u. 202f.; vgl. auch WENKEL (1988), S. 99.

39) Vgl. zur Argumentationsfigur der Legitimation KLEIN (1989), passim, z.B. S. 8, 10, 104f., 107f., 111, 121ff., 139, 146, 153ff., 195, 204 u. 244.

40) Vgl. KLEIN (1989), passim, z.B. S. 4, 6, 59, 66f., 69, 71, 79ff., 83, 107, 135, 140ff., 195, 205f., 214f. u. 239ff.

41) Vgl. KLEIN (1989), S. 23ff.

gen des Rezensenten als ein roter Faden durchziehen⁴²⁾. Insbesondere stellt sich angesichts der Garantielücke die Frage, worin solche Verbindlichkeit gründen soll und wie sie sich rechtfertigen läßt.

2.2 Das argumentationslogische Fundament

Die inhaltliche Verklammerung der Konzeptkomponenten geschieht auf einem argumentationslogischen Fundament⁴³⁾. Zentraler Ansatzpunkt ist die Legitimierung, Begründung oder Rechtfertigung der Geltungsansprüche⁴⁴⁾ von Urteilen durch Argumente⁴⁵⁾. Ein Urteil gilt als legitim, wenn die Argumente, die zu seiner Rechtfertigung angeführt wurden, die Standards praktischer Rationalität erfüllen⁴⁶⁾. Da sich diese Standards auf Argumente beziehen, werden sie auch als Kriterien praktisch-rationaler Argumentation bezeichnet. Ein Urteil gilt also unter zwei Voraussetzungen als legitim oder "gut begründet". Erstens muß es durch Argumente abgestützt worden sein (Begründungsaspekt). Zweitens sollen diese Argumente praktisch-rationale Argumentationskriterien erfüllen (Bonitätsaspekt). Da die Legitimierung der Geltungsansprüche von Urteilen auf die Anwendung von Kriterien praktisch-rationalen Argumentierens zurückgeführt wird, läßt sich auch von einem kriteriellen Legitimierungskonzept sprechen⁴⁷⁾.

Es ist möglich, dieses argumentationslogisch fundierte Legitimierungskonzept so zu formulieren, daß es keineswegs auf Räsonieren über Urteile beschränkt bleibt. Vielmehr können Urteile über beliebige Objekte betrachtet werden⁴⁸⁾. Die Legitimation eines Urteils überträgt sich dabei auf das beurteilte Objekt. Wird z.B. eine Planungsmethode als geeignet beurteilt und läßt sich dieses Eignungsurteil praktisch-rational rechtfertigen, so gilt die Anwendung jener Methode in der betriebswirtschaftlichen Praxis ebenso als begründet. Daher wird nachfolgend die Legitimierung von Methoden mit der Legitimierung der Geltungsansprüche von Urteilen gleichgesetzt⁴⁹⁾. Hierbei

42) Dieses Spannungsverhältnis wohnt auch den Ausführungen von SIKORA (1986), WENKEL (1988), ZACHARIAS (1988), und SIKORA (1989), inne, die der Rezensent hier als engsten inhaltlichen Kontext zur Deutung der Ansichten KLEINs unterstützend heranzieht.

43) Vgl. zu einer eng verwandten argumentationslogischen Ausrichtung HABERMAS (1981), S. 47ff.; vgl. ebenso ZACHARIAS (1988), S. 9, 13ff., 40ff., 88ff. u. 106.

44) Vgl. zur Betonung von Geltungsansprüchen KLEIN (1989), S. 221.

45) Der Einfachheit halber wird auch kurz von der Legitimierung von Urteilen gesprochen.

46) Vgl. zur Bezugnahme auf eigene (Begründungs-)Standards praktischer Rationalität KLEIN (1989), passim, insbesondere S. 7ff., 126, 220 u. 222f.

47) PUTNAM (1982), S. 150, bezeichnet jedes Konzept, das sich auf solche Kriterien stützt, als "*kriteriale* Auffassung der Rationalität" (kursive Hervorhebung im Original). Aus dieser Sicht kann die praktische Rationalität auch als kriterielle Argumentations-Rationalität bezeichnet werden.

48) KLEIN (1989), S. 132, spricht umfassend über "die Unterscheidung von guter und weniger guter Praxis".

49) Vgl. auch die explizite Bezugnahme auf die Legitimierung von Methoden bei KLEIN (1989), S. 107, 133ff. u. 223 (i.V.m. Fn. 93). Ansonsten unterscheidet KLEIN in seinen Ausführungen nicht deutlich zwischen den beiden Ebenen entweder methodologischer oder aber argumentationslogischer Art. Daher lassen sich seine Argumente sowohl auf die Legitimierung von Planungsmethoden als auch auf die Rechtfertigung der Geltungsansprüche von Urteilen beziehen. Für diese Sichtweise spricht auch, daß sich Argumentationskriterien der argumentationslogischen Ebene bei großzügiger Begriffsauslegung als Methoden sui generis auslegen lassen, die auf die Erzeugung oder Beurteilung von Argumentationsprozessen spezialisiert sind. Daher wird fortan zwischen der Rechtfertigung von Argumentationskriterien und der von Methoden nicht mehr unterschieden.

wird der vermittelnde Schritt der Legitimationsübertragung vom Urteil auf das beurteilte Objekt stets implizit unterstellt. Auf diese Weise erlangt die abstrakte argumentationslogische Ausrichtung von KLEINs programmatischem Ansatz eminente Bedeutung für die betriebswirtschaftliche Planungspraxis. Wenn sein Ansatz erfolgreich ausgeführt werden kann, so muß es grundsätzlich möglich sein, Methoden aus der oder für die Planungspraxis auf dem Fundament praktischer Rationalität theoretisch zu legitimieren.

KLEIN bemüht sich folgerichtig in seiner Arbeit immer wieder darum aufzuzeigen, daß die Ansätze, die im Rahmen praktischer Rationalität zu einem Forschungsprogramm integriert werden sollen, gemeinsam notwendig und hinreichend sind, um die Legitimation von Urteilen über Sachverhalte aus der betriebswirtschaftlichen Planungspraxis festzustellen. Dabei stehen die legitimationskonstituierenden Argumentationskriterien im Mittelpunkt des Interesses des Rezensenten. Er wird vor allem der Frage nachgehen, um welche Argumentationskriterien es sich bei der Legitimierung praktisch-rationalen Planens auf der Objektebene konkret handeln soll. Darüber hinaus widmet er sich dem Problem, ob diese Kriterien ihrerseits auf einer Metaebene gerechtfertigt, d.h. als legitim ausgezeichnet werden können⁵⁰⁾.

Zwar hat KLEIN das Konzept solcher Argumentationskriterien mit Legitimationsfunktion nicht in der vom Rezensenten gewählten Terminologie expliziert. Doch läßt sich die Interpretation des Rezensenten aus mehreren Zitaten KLEINs deutlich herauslesen. So stellt er in einer seiner Kernaussagen fest: "Die Planungskonzeption impliziert *Standards* praktischer Rationalität"⁵¹⁾. Im Anschluß an ARISTOTELES zielt er ab auf "eine der Struktur der Praxis menschlichen Handelns angemessene Theorie, die gegenüber der 'strengen Wissenschaft' ... *eigenen Standards* ... unterliegt"⁵²⁾. An anderer Stelle fügt er hinzu: "Die praktische Philosophie ... unterliegt eigenen, ihrem Gegenstandsbereich *angemessenen Exaktheitskriterien*"⁵³⁾. Er begreift die praktische Philosophie "als methodisch durchgeführte Wissenschaft mit Exaktheitsbedingungen, die gegen die theoretischen Disziplinen hinsichtlich des Gegenstandes, der Intention und der *Methodik* abgegrenzt werden"⁵⁴⁾.

Die grundsätzliche argumentationslogische Ausrichtung KLEINs tritt deutlicher zu Tage⁵⁵⁾ in seiner Feststellung: "Planungswissenschaft ... verfügt nicht über sichere Beweise, sondern nur über ... begründete Meinungen"⁵⁶⁾. KLEIN geht es also um begründete Meinungen als Substitut sicherer Beweise. Das Medium solcher Begründungen von Meinungen ist die Argumentation. Da KLEIN sich mehrfach gegen die Willkür subjektivistischer Erkenntnispositionen abgrenzt, kann er nicht der Auffassung sein, *jede irgendwie* durch Argumente erläuterte Meinung könne als "(gut) begründet" anerkannt sein. Folglich muß er die Existenz von Argumentationskriterien unterstellen, deren Erfüllung durch meinungserläuternde Argumente die jeweils betroffene Meinung als "begründet", "gerechtfertigt" oder "legitim"

50) Diese Zweiebenenbetrachtung der Legitimation findet sich auch explizit bei KLEIN (1989), S. 107, wenn der dort benutzte Methoden- durch den hier gewählten Kriterienbegriff ersetzt wird: "Die Legitimation des Wissens erfolgt methodisch [kriteriell], die Legitimierung der Methode [des Kriteriums] pragmatisch" (Zusätze [...] durch den Rezensenten); vgl. auch KLEIN (1989), S. 153ff., 192 u. 244.

51) KLEIN (1989), S. S. 7.

52) KLEIN (1989), S. 8f. (kursive Hervorhebung durch den Rezensenten).

53) KLEIN (1989), S. 11; ähnlich S. 18 (kursive Hervorhebungen durch den Rezensenten).

54) KLEIN (1989), S. 11; ähnlich S. 18 (kursive Hervorhebung durch den Rezensenten).

55) Vgl. zu weiteren expliziten Bezugnahmen auf die betriebliche Argumentationspraxis KLEIN (1989), S. 133, 155, 164f. u. 191f.

56) KLEIN (1989), S. 19.

auszeichnet. Umgekehrt läßt sich eine Meinung als "unbegründet" verwerfen, wenn solche kriterien erfüllenden Argumente fehlen. Dies wäre der Fall, wenn entweder die vorgetragenen Argumente die Argumentationskriterien nicht erfüllen oder aber überhaupt keine urteilsstützenden Argumente vorgetragen werden.

Die argumentationslogische Fundierung betriebswirtschaftlicher Planung wird schließlich offensichtlich gegen Ende seiner Arbeit: "Argumentation ist ein Verfahren, das im Fall von ... unsicheren Geltungsansprüchen, die zu Problem- und Konfliktsituationen führen, durch die rationale Vermittlung von unsicheren und unproblematisierten Geltungsansprüchen mit dem Ziel der Zustimmung ... durchgeführt wird. Das Argument übernimmt die Funktion eines Beweismittels im Bereich der praktischen Probleme. Unterstellt man einen kommunikativen Planungsprozeß, kann Planung als Prozeß der Formulierung eines Plans durch die Vermittlung von unsicheren Annahmen und unproblematischen Geltungsansprüchen interpretiert werden"⁵⁷⁾.

Der Kriterienbegriff wird im weitesten Sinne einer argumentationslogischen Norm verstanden, die sich dadurch auszeichnet, zwischen zulässigen (normerfüllenden) und unzulässigen (normverletzenden) Argumentationen differenzieren zu können. Ein Argumentationskriterium kann z.B. eine einfache Regel darstellen⁵⁸⁾, die bestimmt, wie aus gegebenen gültigen Argumenten neue gültige Argumente erschlossen werden (Inferenzregel). Ebenso kann es sich um eine kompliziertere Prozedur oder Methode handeln, die bei der Realisierung von Argumentationsprozessen angewendet oder aber vermieden werden soll⁵⁹⁾. Erstes trifft auf den rhetorischen Fünfsatz, zweites auf das Verbot von Zirkelschlüssen zu.

Wenn Argumentationskriterien als Vorschriften für Argumentationsprozeduren gedeutet werden, verweist das Konzept der praktischen Rationalität auf eine eng verwandte Rationalitätsauffassung: das Konzept der prozeduralen Rationalität⁶⁰⁾. Aus der Perspektive prozeduraler Rationalität gilt das Ergebnis eines beliebigen Prozesses genau dann als gerechtfertigt, wenn durch die Anwendung ausgezeichneter Prozeduren (Methoden) der Prozeß selbst hervorgebracht wurde oder zumindest ergebnisgleich rekonstruiert werden kann. Wenn der Prozeß als ein Argumentationsprozeß aufgefaßt wird, dessen Ergebnis ein begründetes Urteil darstellt, so ist es offensichtlich, daß prozedurale und praktische Rationalität durch die Identifizierung von ausgezeichneten Prozeduren und Argumentationskriterien zusammenfallen. Der Aspekt prozeduraler Rationalität offenbart sich bei KLEIN auch darin, daß er die Angemessenheit von Methoden bei der Problembehandlung als

57) KLEIN (1989), S. 221 (kursive Hervorhebung im Original hier unterlassen).

58) Vgl. zur Bedeutung von Regeln im Konzept praktischer Rationalität KLEIN (1989), S. 178f., 195f., 200f., 222f., 228f. u. 244.

59) Vgl. zur Bezugnahme auf "Methoden der Argumentation" KLEIN (1989), S. 220.

60) Vgl. zur prozeduralen Rationalität RESCHER (1973), S. 23f.; TOULMIN (1975), S. 14f., 43 u. 155f.; SIMON (1976), S. 130f.; RESCHER (1977b), S. 29f. u. 106ff.; TOULMIN (1978), S. 161ff. (Verfahrensvernünftigkeit); RESCHER (1979), S. 77f., 80, 92f. u. 96f.; RESCHER (1980a), S. 137, 149f. u. 171ff.; HABERMAS (1981), S. 48f.; RESCHER (1982a), S. 99ff., 232ff., 260 u. 323f.; SIKORA (1986), S. 4; ZACHARIAS (1988), S. 19f., 30, 35f. u. 96; WENKEL (1988), S. 105 u. 119; SIKORA (1989), Sp. 1955.

zentralen Ansatzpunkt wählt⁶¹⁾. So stellt er das "Problem der Adäquanz, das heißt der angemessenen methodischen Behandlung praktischer Probleme"⁶²⁾ als besonderes programmatisches Anliegen heraus. Daher werden die Ausführungen KLEINs vom Rezensenten in den weiteren Zusammenhang prozeduraler Rationalitätsauffassung eingeordnet.

3 Übersicht über die Gegenposition des Rezensenten

Die Kritik des Rezensenten an der Arbeit KLEINs läßt sich in neun wesentlichen Vorwürfen thesenhaft zusammenfassen:

- * Implizitheitsvorwurf: Obwohl die vorliegende Arbeit einen Schwerpunkt in der argumentationslogischen Fundierung von Planungsprozessen besitzt, werden wesentliche Komponenten ihrer Argumentationsstruktur nicht offengelegt. Daher muß der Leser oftmals ergänzende Interpretationsleistungen erbringen, um die verdeckten Komponenten zu explizieren. Solche Interpretationen sind aber nicht nur mühevoll, sondern auch immer dem Risiko des Mißverständnisses ausgesetzt. Beides hätte der Autor durch eine sorgfältigere Explikation seiner Argumentationsposition vermeiden können.
- * Unbestimmtheitsvorwurf: An zentralen Punkten, an denen der gespannte Rezensent eine konkrete inhaltliche Füllung begrifflicher Konzepte erhofft hat, wird diese Erwartung enttäuscht. Entweder werden die problematischen Konzepte überhaupt nicht näher erläutert⁶³⁾ oder aber nur durch ebenso vage und schwammige Konzepte abgelöst⁶⁴⁾.
- * Verschiebungsvorwurf: Das Problem der kriteriellen Legitimierung von Geltungsansprüchen wird nicht gelöst, sondern lediglich auf das offene Problem der Legitimierung von Argumentationskriterien verschoben.
- * Kryptovorwurf: KLEIN zeichnet sein Konzept praktischer Rationalität dadurch aus, daß es einige "Schwächen" konventioneller Rationalität vermeide: Certismus, Fundamentalismus und Nomismus. Nähere Analysen seiner Argumentationsführung zeigen jedoch, daß jene kritisierten Positionen in seinem eigenen Konzept zwar nicht explizit genannt, aber dennoch verborgen enthalten sind.
- * Inkonsequenzvorwurf: KLEIN denkt die verschiedenen Erkenntnispositionen, die er zu integrieren versucht, mitunter nicht konsequent zu Ende.
- * Inkonsistenzvorwurf: Wird das vorgenannte Konsequenzdefizit aufgearbeitet, so lassen sich die angeblich integrierten Erkenntnispositionen an mehreren Stellen nicht konsistent vereinbaren.

61) KLEIN (1989), S. 63, 193 u. 195ff. (am Rande auch S. 98, 200 u. 204), nimmt zwar zur prozeduralen Rationalität Stellung. Allerdings betrachtet er sie nur als einen Teilaspekt der von ihm vertretenen praktischen Rationalität. Sie sei auf formale Prozeduren beschränkt. Der Rezensent vermag diese Einschätzung nicht nachzuvollziehen. Denn entweder besitzen Prozeduren tatsächlich rein formalen Charakter; dann gilt dies aber auch für KLEINs Argumentationskriterien als speziellen prozeduralen Anforderungen für Argumentationsprozesse. Oder Argumentationskriterien können inhaltlich bestimmt sein; dies trifft dann aber ebenso für Prozeduren zu, die Verallgemeinerungen von Argumentationskriterien auf nicht-argumentative Prozeduren darstellen.

62) KLEIN (1989), S. 17.

63) Dies ist z.B. beim Konzept der Angemessenheit der Fall.

64) Vgl. dazu etwa die Rückführung der Verbindlichkeit von Geltungsansprüchen auf das Konzept der Lebenswelt.

- * Fehlschlußvorwurf: Die Begründung komparativer Verbesserung der praktischen gegenüber der konventionellen Planungsrationaltät beruht auf einem Fehlschluß.
- * Popanzvorwurf: Erkenntnispositionen, die KLEIN verwirft, um seine eigene Position zu rechtfertigen, werden nicht in ihren leistungsfähigsten Versionen präsentiert und kritisiert, sondern in inhaltlich verzerrten oder historisch überholten Varianten. Ein solcher "Popanz" läßt sich zwar ohne Mühen konstruieren und trefflich destruieren. Doch leidet diese Argumentationsweise entweder an mangelnder Kenntnisnahme der leistungsfähigen Versionen oder aber an deren bewußtem Übergehen. Beides lehnt der Rezensent ab.
- * Asymmetrievorwurf: Die verworfenen Erkenntnispositionen werden anhand von Kriterien verworfen, die später KLEIN an seine eigene Erkenntnisposition nicht mehr heranträgt. Da es sich um Kriterien handelt, die zumindest von den leistungsfähigen Versionen jener kritisierten Erkenntnispositionen nicht selbst vertreten werden, kann sich KLEIN nicht auf eine positionsimmanente Kritik berufen. Daher akzeptiert der Rezensent den asymmetrischen Kriteriengebrauch nicht.

Diese Vorwürfe stehen untereinander in keinem additiven Verhältnis. Vielmehr greifen einzelne Vorwürfe oftmals erst dann, wenn einem jeweils anderen Vorwurf erfolgreich begegnet wurde. Insofern bewegt sich die Gegenposition des Rezensenten auf unterschiedlichen Argumentationsebenen.

Bevor der Rezensent auf seine kritischen Thesen im Detail eingeht, erscheinen ihm drei grundsätzliche Einschränkungen erforderlich. Erstens ist seine Kritik durch die epistemologische Perspektive seiner eigenen Erkenntnisposition bedingt. Diese wird kurz mit einem aufgeklärten Kritischen Rationalismus umschrieben, hier aber nicht näher erläutert.

Zweitens folgt aus dem Implizitheitsvorwurf - sofern er berechtigt ist - das Erfordernis, die Arbeiten KLEINs zu interpretieren. Den Fallibilismusvorwurf gegenüber jeder solchen Interpretationsleistung akzeptiert der Rezensent von vornherein. Um das Risiko von Mißinterpretationen zu verringern und deren Konsequenzen abzuschwächen, verfolgt er zwei Strategien. Auf der einen Seite werden ergänzende Arbeiten anderer Autoren herangezogen⁶⁵⁾, auf die sich KLEIN explizit beruft oder die sich zumindest aufgrund seiner Diktion und Argumentationsführung assoziieren lassen. Andererseits verfolgt der Rezensent alternative Interpretationsmöglichkeiten. Daher kann im Falle der Fehlerhaftigkeit einer bestimmten Interpretation auf eine ihrer Alternativen zurückgegriffen werden.

Drittens bekennt sich der Rezensent zu einem polemischen Standpunkt im wohlmeinenden Sinne programmatischer Streitgespräche. Er vertritt seine Thesen pointiert und zugespitzt, um die Auseinandersetzung auf solche Aspekte zu fokussieren, die ihm von zentraler Bedeutung für den Anspruch auf eine forschungsprogrammatische Neuausrichtung der Planungslehre erscheinen. Insofern liegt keine "ausgewogene" Rezension vor, die alle Gedanken KLEINs in gleicher Weise berücksichtigt, sondern eine subjektiv gefärbte. Zugleich nimmt sie eine kritische Perspektive ein, die Gegenkritiken stimulieren möchte.

65) Hierzu gehören in erster Linie der erst in diesem Jahr erschienene Beitrag SIKORA (1989) über "Systemgrenzen und Planung" im Handwörterbuch der Planung sowie die zahlreichen Veröffentlichungen RESCHERS, auf die im Rahmen dieser Rezension nur an einigen wenigen herausragenden Stellen verwiesen werden kann. Darüber hinaus wird auf einen kleinen Fundus "grauer Literatur" aufmerksam gemacht, die den vorgenannten Werken historisch zugrundeliegt - vgl. SIKORA (1986) - oder jene inhaltlich aufgearbeitet hat - vgl. ZACHARIAS (1988) und WENKEL (1988), S. 82ff.

4 Die Unbestimmtheit von kriteriell legitimierten Geltungsansprüchen

4.1 Überblick

KLEIN operiert des öfteren mit begrifflichen Konzepten, die für die praktische Umsetzung seiner Programmatik eine zentrale Rolle spielen, aber leider nicht inhaltlich präzisiert werden. Infolge ihrer diffusen Semantik bleiben diese Begriffe inoperational⁶⁶).

Hierbei handelt es sich zunächst um den Leitbegriff praktischer Rationalität. Er wird von KLEIN zwar explizit definiert⁶⁷). Dabei nimmt er jedoch auf ein derart breites Spektrum vager Konzepte Bezug, daß der Rezensent in dieser "Definition" keine begriffserhellende Kraft zu entdecken vermag. Die zentrale Definitionspassage liefert ein selbstsprechendes Dokument ihrer Unbestimmtheit:

"Die praktische Rationalität umfaßt ... 1) die Dimension *persönlicher Identität*, die Identifizierung unseres Handelns als Verwirklichung unserer Vorstellungen; 2) die Dimension der *Partizipation an sozialen Handlungsformen*; 3) das Prinzip der *Moralität* als Prinzip vernünftiger Verständigung auf der Basis der Anerkennung der Subjektivität des anderen, die dem historisch-kontingenten, nur kontextuell verständlichen Charakter der je individuellen Handlungsorientierungen Rechnung trägt"⁶⁸).

Der Rezensent vermag nicht nachzuvollziehen, wie auf *dieser* Basis praktischer Rationalität zwischen legitimen und illegitimen Geltungsansprüchen von Urteilen oder über zulässige und unzulässige Argumentationskriterien in sozial verbindlicher Weise entschieden werden könnte. Unter welchen überprüfbareren Bedingungen entspricht etwa ein Geltungsanspruch bzw. ein Argumentationskriterium der "Verwirklichung" individueller Vorstellungen? Wie läßt sich Verbindlichkeit erzielen, wenn die Vorstellungen interindividuell divergieren? Welchen Einfluß hat die "Partizipation an sozialen Handlungsformen" auf die Unterscheidung zwischen Legitimität und Illegitimität? Wann ist eine Verständigung "vernünftig"⁶⁹) und unter welchen Umständen "trägt" sie "individuellen Handlungsorientierungen Rechnung"? Im Werk KLEINs findet sich keine inhaltlich konkrete Auskunft zu Fragen dieser Art, sofern von Verschiebungen auf ebenso diffuse Begrifflichkeiten wie den lebensweltlichen Erfahrungszusammenhang oder die politische Urteilskraft abgesehen wird⁷⁰). Infolge der Unbestimmtheit wesentlicher begrifflicher und konzeptioneller Aspekte fehlt es an der Differenzierungskraft, um zwi-

66) Den möglichen Einwand, die Anforderung der Operationalität entstamme einem "harten" Wissenschaftsverständnis, das der kulturwissenschaftlichen Ausrichtung KLEINs nicht "angemessen" sei, läßt der Rezensent grundsätzlich nicht gelten. Denn er vermag nicht nachzuvollziehen, welchen Leistungsanspruch eine Planungskonzeption, welche die Beachtung der Planungspraxis aufwerten will, überhaupt noch vertreten kann, wenn sie von vornherein auf die Operationalität ihrer begrifflichen und konzeptionellen Grundlagen verzichtet. Vgl. zu der engen Verknüpfung von Operationalitätsanforderung und Praxisbezug auch KÖHLER (1976), S. 27.

67) Vgl. KLEIN (1989), S. 65 i.V.m. S. 64.

68) KLEIN (1989), S. 65 (kursive Hervorhebungen im Original).

69) Am Rande wird auf den zirkulär anmutenden Definitionsteil "Die praktische *Rationalität* umfaßt ... das Prinzip ... *vernünftiger* Verständigung" (kursive Hervorhebungen durch den Rezensenten) aufmerksam gemacht.

70) Auf deren inhaltliche Unbestimmtheit wird noch zurückgekommen.

schen zulässigen (legitimen) und unzulässigen (illegitimen) Geltungsansprüchen unterscheiden zu können⁷¹⁾.

Eine prima facie präzisere Bestimmung des Begriffs praktischer Rationalität gibt KLEIN an anderer Stelle in Anschluß an SIKORA: "Danach gilt eine Entscheidung als rational, wenn es, in der gegebenen Situation und bei dem verfügbaren Wissen, keine guten Gründe für die Bevorzugung einer anderen Alternative gibt, und wenn der Vorschlag als wirksam und zugleich unschädlich ausgewiesen wird"⁷²⁾. Den operationalen Kriterien der Wirksamkeit und Unschädlichkeit vermag sich der Rezensent ohne Bedenken anzuschließen.

Doch überrascht ihre Anführung durch KLEIN, da ihre operationale Ausdeutung auf das Konzept formaler Entscheidungsrationalität verweist, das durch die praktische Rationalitätsauffassung überwunden werden soll. Auch Situationsbezug und Wissensbasis lassen sich ohne Schwierigkeiten im Kontext formaler Entscheidungsrationalität verankern. Daher ist anzunehmen, daß sich der Definitionsbestandteil, der die wesentliche Neuerung praktischer Rationalität ausdrücken soll, auf die "guten Gründen" erstreckt. Aber gerade *diese* Komponente ist inhaltlich unbestimmt. Es bleibt dem Rezensenten in dieser Definition verschlossen, was einen guten Grund von einem weniger Guten differenziert⁷³⁾. Darüber hinaus vermag er nicht nachzuvollziehen, wie KLEIN seine beiden voranstehend angeführten expliziten Definitionen praktischer Rationalität zur Deckung bringen will. Sie erscheinen sowohl terminologisch als auch inhaltlich inkompatibel.

Ein weiteres Beispiel liefert der Begriff der Angemessenheit. So beruft sich KLEIN im Anschluß an ARISTOTELES auf "eine der Struktur der Praxis menschlichen Handelns *angemessene* Theorie, die gegenüber der 'strengen Wissenschaft' ... eigenen Standards ... unterliegt"⁷⁴⁾. Der Angemessenheitsbegriff wird zwar von KLEIN immer wieder in Anspruch genommen⁷⁵⁾. Aber nirgendwo werden operationale Kriterien angegeben, die es gestatten würden zu überprüfen, ob ein präsentiertes Urteil, eine Methode zur Rechtfertigung von Urteilen oder eine Theorie menschlichen Handelns "angemessen" wäre.

Gleiches gilt hinsichtlich des "Prinzips der Adäquanz von Gegenstand und Erkenntnisweise"⁷⁶⁾. KLEIN führt zwar "das dem Bereich des Handelns adäquate Wissen"⁷⁷⁾ auf die "politische Urteilskraft"⁷⁸⁾ zurück⁷⁹⁾. Doch bleibt die Darstellung dieser politischen Urteilskraft inhaltlich ebenso

71) Von KÖHLER wird diese Differenzierungskraft als eine von den drei wesentlichen Anforderungen an praxisbezogene Forschungsprogramme klar herausgestellt: Sie müßten "Stellungnahmen ... liefern, die für eine *wertende Auswahl* ... Orientierungspunkte vermitteln" (KÖHLER (1976), S. 27; kursive Hervorhebung im Original).

72) KLEIN (1989), S. 200f. (kursive Hervorhebungen im Original hier unterlassen); vgl. dazu auch ZACHARIAS (1988), S. 50f., der diese Rationalitätsmaxime als "Praktische Optimalität" (S. 50) bezeichnet.

73) Gleiches gilt für die Aussagen von WENKEL (1988), Problembewältigungen auf der Basis praktischer Rationalität besäßen "den Status einer mehr oder weniger gut begründeten Empfehlung" (S. 103) und versuchten "gut begründete Empfehlungen" (S. 108).

74) KLEIN (1989), S. 8f. (kursive Hervorhebung durch den Rezensenten).

75) Vgl. z.B. KLEIN (1989), S. 8, 11, 17f., 121, 155, 228 u. 244.

76) Vgl. KLEIN (1989), S. 12 (kursive Hervorhebung im Original hier unterlassen); vgl. zu ähnlichen Adäquanzbezügen KLEIN (1989), S. 17, 111, 129, 155 u. 239.

77) KLEIN (1989), S. 27.

78) KLEIN (1989), S. 27.

79) Vgl. KLEIN (1989), S. 27 u. 61.

unbestimmt⁸⁰⁾. Von ihr wird beispielsweise ausgeführt, sie könne nicht erlernt werden⁸¹⁾. Stellt sie dann etwa eine esoterische Fähigkeit dar, die nur wenigen Auserwählten zugute kommt? Andererseits wird ihr "ein besonderes Vermögen zur Beurteilung des richtigen Handelns"⁸²⁾ zugeschrieben⁸³⁾. Der Rezensent bedauert, daß dieses besondere Vermögen angeblich nicht erlernt werden kann. Noch mehr vermißt er in den Ausführungen KLEINs jeden konkreten Hinweis darauf, wie dieses Vermögen - zumindest von seinen begnadeten Inhabern - eingesetzt werden könnte, um zwischen richtigem und falschem Handeln zu unterscheiden.

Der Hinweis auf die Maxime "handle so, daß gemeinsames Handeln ermöglicht wird"⁸⁴⁾ hilft auch nicht weiter. Denn erstens bleibt diffus, was "gemeinsames" Handeln inhaltlich bedeutet und welche Anforderungen an das "Ermöglichen" von Handlungen gestellt werden. Ist z.B. nur konsensrationales Handeln aufgrund einstimmiger Entscheidungen "gemeinsam" oder auch demokratisches Handeln auf der Basis von Mehrheitsentscheidungen? Bedeutet "ermöglichen" ein kausales Verursachen oder nur ein Nicht-imwegestehen? Zweitens erscheint dem Rezensenten die Kopplung der Richtigkeit eines Urteils an die Ermöglichung gemeinsamen Handelns als äußerst fragwürdig. Würde KLEIN beispielsweise eine faschistische Ideologie, die faktisch gemeinsames Handeln "ermöglicht" hat, *deswegen* als "richtiges" politisches Urteil qualifizieren? Ebensovienig hilft KLEINs "Präzisierung" weiter: "Beurteilungsmaßstab für die Adäquanz der Theorie ist das Handeln selbst"⁸⁵⁾.

An anderer Stelle reklamiert KLEIN "Exaktheitskriterien"⁸⁶⁾, die eine Eigenständigkeit der praktischen Philosophie gegenüber den theoretischen Wissenschaften begründen sollen⁸⁷⁾, ohne daß der Rezensent Aufschluß erhalte, welchen konkreten Inhalt diese Kriterien besitzen. Er erfährt nur, daß diese Kriterien eine "angemessene" Exaktheit verbürgen sollen⁸⁸⁾. Der Angemessenheitsbegriff bleibt aber - wie bereits dargelegt - vollkommen unbestimmt. Daneben stellen diese "Exaktheitskriterien" eine euphemische Verzerrung dar, weil sich KLEIN gerade nicht auf die Standards exakter Erkenntnisgewinnung festlegen möchte. Vielmehr betrachtet er den inexakten Bereich menschlichen Handelns als wesentlichen Anwendungsbereich betriebswirtschaftlicher Planung⁸⁹⁾.

Der Unbestimmtheitsvorwurf wird hier auf der Ebene spezieller Begriffe nicht weiterverfolgt, da sie keine neuen Einsichten vermitteln würde. Stattdessen wendet sich der Rezensent der allgemeinen Unbestimmtheit von KLEINs Ausführungen über die kriterielle Legitimierung von Geltungsansprüchen zu. Charakteristisch ist für KLEIN, daß er hierbei zwar präzise

80) Vgl. KLEIN (1989), S. 24ff.

81) Vgl. KLEIN (1989), S. 25.

82) KLEIN (1989), S. 25.

83) Ähnlich reklamiert WENKEL (1988), S. 120f., zur Überwindung der Lücke zwischen Planungstheorie und -praxis die "planerische Kompetenz der Praxis" (S. 121), deren Legitimierung und operationale Anwendung jedoch verborgen bleiben.

84) KLEIN (1989), S. 27.

85) KLEIN (1989), S. 84.

86) KLEIN (1989), S. 11.

87) Vgl. KLEIN (1989), S. 11 u. 18.

88) Vgl. KLEIN (1989), S. 18 u. 121.

89) Distanzierungen von den exakten Wissenschaften finden sich z.B. auf S. 12 u. 18, implizite Bekräftigungen inexakter Planungskontexte in den vielfachen Hinweisen auf lebensweltliche und kulturwissenschaftliche Fundamente der praktischen Rationalität (z.B. S. 18f.). Explizit hervorgehoben wird die Inexaktheit auf S. 96f. i.V.m. S. 105.

darlegt, was er ablehnt: die Sicherheit, Letztbegründbarkeit und Notwendigkeit szientistischer, fundamentalistischer und certistischer Auffassungen ebenso wie die Willkür und Beliebigkeit subjektivistischer, dezisionistischer und konventionalistischer Strömungen⁹⁰). Darin wird er sicherlich von zahlreichen Seiten Beifall finden. Aber er bleibt inhaltlich vage und verschwommen, wenn es darum geht, konkret zu bestimmen, was er an die Stelle der abgelehnten Konzepte setzen möchte. Seine eigene Position bleibt im dunkeln. Die Leistungskraft praktischer Rationalität wird nicht überzeugend dargelegt, sondern verharret - wie anschließend näher dargelegt wird - entweder in diffuser Begrifflichkeit kulturwissenschaftlicher Prägung⁹¹) oder verfängt sich in inkonsistenten Suggestionen⁹²).

Zwar wird KLEIN zur Verteidigung seiner Diktion ins Feld führen, Inexaktheit und mangelnde Präzision seien die typischen Kennzeichen kulturwissenschaftlicher Erkenntnisobjekte. Dies bestreitet der Rezensent auch nicht, solange die Argumentation auf die Objektebene - also beispielsweise auf die Planung betriebswirtschaftlicher Projekte - beschränkt wird. Aber auf der Metaebene der Diskussion über forschungsprogrammatische Grundlagen und Leistungsansprüche erwartet er doch jene begriffliche Klarheit, die ein Forschungsprogramm für Außenstehende erst nachvollziehbar und kritisierbar werden läßt.

Doch auf dieser programmatischen Metaebene bleibt KLEIN leider ebenso unbestimmt. Ein Forschungsprogramm, das auf der Metaebene seine eigenen Leistungsansprüche nicht präzise festlegt, erscheint dem Rezensenten suspekt. Es tendiert zur Selbstimmunisierung, weil Kritik an der Erfüllung von Leistungsansprüchen so lange unmöglich ist, wie jene Ansprüche nicht klar präsentiert werden.

Der Unbestimmtheitsvorwurf wird nachfolgend anhand zweier zentraler Aspekte verdeutlicht: Zunächst wird dem allgemeinen Problem nachgegangen, Argumentationskriterien für die praktisch-rationale Legitimierung von Geltungsansprüchen inhaltlich zu bestimmen. Später erlangt das spezielle Problem der Verbindlichkeit von Plausibilitätsargumenten, deren Geltungsanspruch durch die Anwendung von Argumentationskriterien gesichert sein soll, besondere Beachtung. Im ersten Fall handelt es sich um das Objektproblem der Existenz von konkreten und praktisch anwendungstauglichen Argumentationskriterien. Der zweite Gesichtspunkt erstreckt sich auf die Metaebene, jene Kriterien zu rechtfertigen, um die behauptete soziale Verbindlichkeit von kriteriell legitimierten Geltungsansprüchen einsichtig zu machen.

90) Vgl. dazu die einleitend vorgetragenen Charakteristika von KLEINs programmatischem Ansatz. Allerdings besteht insofern Inkonsistenz, als Sicherheit und Notwendigkeit in versteckter Weise auch bei KLEIN vorkommen; hierauf wird später ausführlich zurückgekommen. Vgl. des weiteren zu offenen konventionalistischen Ausführungen KLEIN (1989), S. 86, 101 u. 119.

91) Näheres dazu unter den Aspekten der unbekanntenen "Verbindlichkeit" von Urteilen, der "Angemessenheit" und der "Adäquanz".

92) Vgl. die Anmerkungen zur Suggestion allgemeinverbindlicher Urteile und akzeptanzsichernder Argumentationskriterien für Plausibilitätsargumente.

4.2 Die Suche nach konkreten Kriterien für die Legitimierung von Geltungsansprüchen

Das Konzept praktischer Rationalität benötigt einen Katalog operational formulierter Argumentationskriterien. Falls sie durch eine Argumentation erfüllt werden, welche zur Rechtfertigung des Geltungsanspruchs eines Urteils dient, wäre hierdurch gewährleistet, daß dieses Urteil bezüglich jener Kriterien gerechtfertigt wäre⁹³⁾. Aber leider vermißt der Rezensent bei KLEIN einen solchen Kriterienkatalog, der die kritische Überprüfung von Rechtfertigungsargumentationen erlauben würde.

Allerdings beruft sich KLEIN auf zwei Ansätze der Argumentationslehre: den praktischen Syllogismus von ARISTOTELES⁹⁴⁾ und das Argumentations-schema von TOULMIN⁹⁵⁾. Beide ließen sich in der Weise interpretieren, daß sie ein Beispiel bzw. ein allgemeines Schema für die eingeforderten Argumentationskriterien darstellen. KLEIN legt sich hinsichtlich dieser Deutung zwar nicht explizit fest, doch wird sie nachfolgend gutwillig unterstellt. Dennoch hält der Rezensent beide Ansätze nicht für ausreichend, um die gesuchten Kriterienkataloge zu veranschaulichen - oder gar systematisch aufzubauen.

Das TOULMIN-Schema⁹⁶⁾ läßt sich in seinem Kern darauf zurückführen, daß ein Urteil in seinem Gültigkeitsanspruch durch Daten, Stützungsargumente (warrants) oder Argumentationsregeln⁹⁷⁾ und Hintergrundwissen (backings) gerechtfertigt wird. Die Stützungsargumente können als die gesuchten Argumentationskriterien gedeutet werden. Denn sie erfüllen die Funktion zu rechtfertigen, warum aus den präsentierten Daten unter der Voraussetzung des impliziten Hintergrundwissens das postulierte Urteil folgt. Doch leider bleibt TOULMIN hinsichtlich der Natur seiner Stützungsargumente diffus. Er führt zwar eine Vielzahl von Beispielen an, doch läßt sich daraus in keiner operationalen Weise erkennen, was ein beliebiges Argument zu einem Stützungsargument macht und zugleich andere Argumente als unzulässig verwirft.

Daher besitzt das TOULMIN-Schema keinerlei Differenzierungskraft hinsichtlich der Frage, was ein legitimes Stützungsargument ist. Jedes Argument läßt sich als ein Stützungsargument benutzen. Wer dies bestreitet, der müßte ein Metakriterium bieten, mit dessen Hilfe sich zwischen zulässigen

93) Es handelt sich dabei keineswegs um ein absolut gesichertes oder "notwendiges" Urteil. Vielmehr ist seine Rechtfertigung durch die Anerkennung und Erfüllung der vorgenannten Kriterien bedingt. Diese Kriterien brauchten auch kein sicheres Fundament der Argumentation zu bilden, weil nicht der Anspruch erhoben wird, die Argumentationskriterien müßten ihrerseits unbedingt gelten. Vielmehr kann - wie z.B. in den angeblich "harten" Wissenschaften angesichts alternativer Logikkalküle längst anerkannt wird - die Existenz konkurrierender und argumentationslogisch gleichberechtigter Kriterienkataloge angenommen werden.

94) Vgl. KLEIN (1989), S. 17.

95) Vgl. KLEIN (1989), S. 218.

96) Vgl. TOULMIN (1975), S. 88ff.; TOULMIN (1979), S. 25ff.

97) Der Begriff der Argumentationsregeln (warranting rules) wurde nicht TOULMIN, sondern RESCHER (1977b), S. 93, entnommen. Diese Argumentationsregeln legen fest, in welcher Weise in natürlichsprachlichen Argumentationszusammenhängen Geltungsansprüche von Urteilen plausibel gestützt werden können. Damit unterliegen sie einer eigenen natürlichsprachlich-plausiblen Rationalität und müssen deutlich von formal-logischen Inferenzregeln unterschieden werden. Vgl. dazu auch die Abgrenzung von Inferenz- und Argumentationsregeln bei RESCHER (1977b), S. 93. Unklarer äußert sich ZACHARIAS (1988), S. 43, der ein "warrant" mit einer "Schlußregel" identifiziert; allerdings könnte hierbei eine Regel des "natürlich(sprachlich)en Schließens" gemeint sein.

und unzulässigen Stützungsargumenten unterscheiden ließe. Aber ein solches ist weder im TOULMIN-Schema vorgesehen noch wird hierauf von seinen Anwendern rekurriert. Damit hilft es aber nicht, eine Argumentation genau dann als angemessen zu bezeichnen, wenn sie sich in das TOULMIN-Schema formal einpassen läßt. Denn mit diesem Schema lassen sich Argumentationen beliebigen Inhalts vereinbaren, solange sie nur eine bestimmte formale Gestalt annehmen. Einen solchen Formalismus können die Anhänger praktischer Rationalität aber wohl nicht gemeint haben. Denn sie grenzen sich mit Vorliebe von der rein formalen Rationalität deduktiver Inferenzregeln ab⁹⁸⁾.

Auch der praktische Syllogismus zeichnet sich durch eine formale Struktur aus, die mit beliebigen Inhalten vereinbart werden kann. Diese Beliebigkeit wird bei KLEIN deutlich: "Anders als der theoretische Syllogismus geht der praktische jedoch nicht von sicheren, unbeweisbaren Obersätzen aus, sondern von Regeln, deren Rationalität - gemäß der Struktur der Praxis - nur im Zusammenhang mit der Situation des Einzelfalles verständlich gemacht werden kann"⁹⁹⁾. Was im Einzelfall verständlich sein könnte, bleibt KLEIN aber in seinen gesamten Ausführungen schuldig. Auf weitere Schwierigkeiten des praktischen Syllogismus wird später im Kontext des Popanzvorwurfs zurückgekommen.

Solange die Anhänger praktischer Rationalität keine überzeugenden Argumentationskriterien präsentieren, die in nachvollziehbarer Weise zwischen zulässigem und unzulässigem Argumentieren differenzieren können, stehen zwei Alternativen offen. Entweder es kann überhaupt keine Argumentation als legitim ausgezeichnet werden, weil konkrete und operationale Kriterien fehlen, anhand derer sich die Zulässigkeit einer Argumentation überprüfen ließe. Oder jede Argumentation ist legitim, weil sich stets irgendwelche "stützenden" Argumente finden lassen, die keine Selektion durch ein differenzierendes Argumentationskriterium zu befürchten haben. Der Rezensent läßt sich aber gern eines Besseren belehren. Dafür müßten Argumentationskriterien präsentiert werden, die sowohl inhaltlich konkret bestimmt sind als auch praktisch angewendet werden können. Darüber hinaus müßten sie vor allem anderen die Kraft besitzen, zwischen legitimen und illegitimen Argumenten zu unterscheiden.

Verteidiger des TOULMIN-Schemas könnten sich allerdings auf bereichsspezifische Argumentationskriterien berufen, auf die vielfach verwiesen wird¹⁰⁰⁾. Der Rezensent sieht hierin jedoch keinen praktikablen Ausweg - zumindest für die betriebswirtschaftliche Planungspraxis. Er verkennt keineswegs, daß solche bereichsspezifischen Argumentationskriterien existieren. Plastische Beispiele liefern juristische Argumentationsformen, die z.B. bei PERELMAN ausführlich dargelegt werden¹⁰¹⁾, und Beweislastregelungen¹⁰²⁾. Aber *diese* Beispiele gelten nicht für die betriebswirtschaftliche Planungspraxis. Zwar behandelt TOULMIN ausführlich Argumentationskrite-

98) Vgl. z.B. SIKORA (1986), S. 11, und SIKORA (1989), Sp. 1958, der sich gegen die "bloße deduktive Ableitung" wendet. Vgl. ebenso ZACHARIAS (1988), S. 26, der die "Dominanz ... der formallogischen Begründung" und die "Akzentuierung der Begründungs- oder Inferenzrationalität" als Kennzeichen konventioneller Planungsrationaltät stigmatisiert.

99) KLEIN (1989), S. 17.

100) Vgl. TOULMIN (1975), S. 156, 204, 209 u. 222 i.V.m. S. 17ff., 132, 141f. u. 148f., insbesondere S. 37ff.; KNAPP (1978), S. 19, hinsichtlich der dort angeführten problemgerechten Begründungsarten; PERELMAN (1979), S. 7f., 15ff. u. 240ff.; ZACHARIAS (1988), S. 14 u. 45ff.; KLEIN (1989), S. 217, 219f. u. 222.

101) Vgl. PERELMAN (1979), S. 168ff.

102) Vgl. RESCHER (1977b), S. 5ff., insbesondere S. 17ff. u. 32ff.; RESCHER (1980a), S. 161ff., 167ff. u. 184ff.; ZACHARIAS (1988), S. 89ff., insbesondere S. 94 u. 96.

rien mit angeblich managementspezifischer Geltung¹⁰³). Doch auch hiergegen lassen sich im Detail erhebliche Bedenken anführen¹⁰⁴). Sie werden auch nicht von KLEIN in Anspruch genommen. Darüber hinaus hat der Rezensent bei KLEIN selbst keine überzeugenden planungsspezifischen Argumentationskriterien auffinden können.

4.3 Die Rechtfertigung von Argumentationskriterien

Trotz der erfolglosen Suche nach inhaltlich konkret bestimmten Argumentationskriterien bei KLEIN sei gutwillig unterstellt, daß solche Kriterien vorlägen oder nachgereicht würden.

Aus der Sicht des Rezensenten stellt sich dann aber ein zweites Unbestimmtheitsproblem, das weit schwerer wiegt als das soeben überwundene. Denn inhaltlich konkret bestimmte Argumentationskriterien lassen sich auf der Objektebene beliebig formulieren. Es ist möglich, zu jeder Argumentation, die ein Urteil als legitim nachweisen soll, nachträglich Argumentationskriterien zu konstruieren, die von der vorgelegten Argumentation erfüllt werden. Dann kann aber durch hinreichende Phantasie bei der Kriterienformulierung letztlich jedes *beliebige* Urteil gerechtfertigt werden.

Das Konzept praktischer Rationalität würde den Leistungsanspruch, zwischen legitimen und illegitimen Urteilen differenzieren zu können, also erst dann erfüllen, wenn es ihr gelänge, auf der Metaebene auch zwischen zulässigen und unzulässigen Argumentationskriterien zu unterscheiden. HABERMAS hat dieses Desiderat in seiner Theorie des kommunikativen Handelns prägnant formuliert: "Wie können problematisch gewordene Geltungsansprüche durch gute Gründe gestützt werden? ... *Was macht einige Argumente, ... die ... auf Geltungsansprüche bezogen werden, stärker oder schwächer als andere Argumente?*"¹⁰⁵). Der Rezensent konzentriert sich daher fortan auf die Legitimierung von Argumentationskriterien¹⁰⁶). Hiermit wird die bereits oben angeschnittene die Frage, welche Differenzierungskraft der praktischen Rationalität zukomme, auf der Metaebene fortgesetzt. Nunmehr wird nicht mehr die Legitimation der Geltungsansprüche von Urteilen untersucht, sondern die Legitimation (Zulässigkeit) von Argumentationskriterien.

Ausgangspunkt ist der Versuch, die soziale Verbindlichkeit der Legitimation von Urteilen auf die Anwendung von Argumentationskriterien zurückzuführen, die innerhalb einer größeren Argumentationsgemeinschaft allgemein anerkannt werden¹⁰⁷). Die Existenz, inhaltliche Bestimmtheit und praktische Anwendungstauglichkeit dieser Kriterien werden nachfolgend vorausgesetzt. Dennoch kritisiert der Rezensent an diesem kriteriellen

103) TOULMIN (1979), S. 285ff., widmet ein eigenständiges Kapitel der Argumentation im Management von Unternehmungen; vgl. auch ZACHARIAS (1988), S. 46f.

104) So sind die angeführten Stützungsargumente oftmals nicht bereichs-, sondern beispielespezifisch (z.B. S. 303). Oder sie besitzen in ihrem Kern keine bereichsspezifische, sondern eine bereichsübergreifende Geltung für jedes Handeln gemäß formaler (!) Entscheidungsrationalität (z.B. S. 301). In einem herausragenden Fall sie sind zwar bereichsspezifisch formuliert, drücken aber ein allzu einseitiges Verständnis wirtschaftlichen Handelns aus, weil behauptet wird, dieses sei *grundsätzlich* auf *Profitvermehrung* fixiert (S. 301).

105) HABERMAS (1981), S. 47 (kursive Hervorhebungen durch den Rezensenten).

106) Vgl. dazu auch das gleiche zweistufige, auf dem methodologischen Pragmatismus RESCHERS basierende Legitimierungskonzept bei KLEIN (1989), S. 107, 153ff. u. 192.

107) Nähere Belege zu diesem Verbindlichkeitsanspruch im späteren Kontext von Plausibilitätsargumenten.

Rechtfertigungsansatz der praktischen Rationalität eine zweifache Unbestimmtheit.

Erstens bleibt das Ausmaß der behaupteten Verbindlichkeit zumeist unbestimmt. Diese Unbestimmtheit wird an folgender Äußerung KLEINs besonders deutlich: "Die Verbindlichkeit theoretischer Aussagen über die Praxis liegt zwischen Sicherheit und Notwendigkeit ... und der Willkür des bloß Meinungsmäßigen."¹⁰⁸). Eine doppelte Negation der verworfenen Erkenntnispositionen stellt jedoch keine Festlegung auf eine inhaltlich konkretisierte, somit nachvollziehbare und kritisierbare Position dar. Um es auf den Punkt zu bringen: Welchen Grad der Verbindlichkeit sollen Urteile auf der Basis praktischer Rationalität konkret besitzen? Wo wird sie zwischen Sicherheit und Willkür lokalisiert? Bei KLEIN hat der Rezensent hierauf keine befriedigende Antwort gefunden.

Zweitens wird die Rechtfertigung des Verbindlichkeitsanspruchs nicht überzeugend ausgeführt. Somit bleibt der Grund der postulierten - oder zumindest suggerierten - Verbindlichkeit von kriteriell gerechtfertigten Geltungsansprüchen vollkommen unbestimmt. Dies irritiert um so mehr, als der Verbindlichkeitsanspruch dem anti-certistischen Credo KLEINs eklatant zu widersprechen scheint. Daher hätte sich der Rezensent eine detaillierte Rechtfertigung von Argumentationskriterien auf der Metaebene gewünscht. Nur auf ihrer Basis ließe sich die behauptete Verbindlichkeit von Geltungsansprüchen - gegebenenfalls - kritisieren. Aber wo keine deutliche Rechtfertigung vorliegt, kann auch nur schwer Kritik versucht werden.

Trotz der vorgenannten Schwierigkeiten versucht der Rezensent, der Möglichkeit der Legitimierung von Argumentationskriterien anhand eines speziellen Rechtfertigungsproblems nachzugehen. Es betrifft Urteile, die mit Hilfe von Plausibilitätsargumenten "gerechtfertigt" wurden. Auch hier werden Argumentationskriterien benötigt, um festzustellen, ob die behauptete Plausibilität der angeführten Argumente durch Erfüllung jener Kriterien gesichert ist oder nicht. Das Objektproblem, ob solche Kriterien für Plausibilitätsargumente überhaupt konkret vorliegen, wird aufgrund der früher getroffenen Voraussetzungen übersprungen. Es geht jetzt nur noch um das Metaproblem der Rechtfertigung von plausibilitätssichernden Argumentationskriterien, die ihrerseits als bekannt unterstellt werden.

Zugleich wird der Kreis geschlossen, der eingangs mit der Frage nach der Verbindlichkeit von Urteilen aufgeworfen wurde. Denn die Verbindlichkeit kriteriell gerechtfertigter Urteile hängt von der Verbindlichkeit der zugrundeliegenden Argumentationskriterien ab. Darüber hinaus läßt sich auf die bereits angeführte Ansicht KLEINs verweisen, daß praktisch-rational legitimierte Urteile nicht der "Willkür des bloß Meinungsmäßigen"¹⁰⁹ ausgesetzt seien. Dies kann aber nur dann der Fall sein, wenn ein derart gerechtfertigtes Plausibilitätsurteil irgendeinen Grad sozialer Verbindlichkeit beansprucht.

Die Relevanz der Beschäftigung mit Argumentationskriterien für Plausibilitätsargumente folgt aus der großen Beliebtheit ihrer Anwendung in verschiedensten Argumentationskontexten. Pointiert formuliert behauptet der Rezensent, daß sich Autoren häufig dann auf die "Plausibilität" eines Arguments berufen, wenn sie kein weiteres inhaltliches Argument mehr anführen möchten oder können. Als pars pro toto wird eine solche Argumentationsstrategie durch folgendes Zitat von WILDEMANN verdeutlicht, durch das die Thesen von PETERS und WATERMAN als legitime Urteile über "Exzellenzfaktoren" gerechtfertigt werden sollen: "Diese Erkenntnisse werden mehr mit *Plausibilitätsüberlegungen* als mit wissenschaftlichen Methoden gewon-

108) KLEIN (1989), S. 17 (kursive Hervorhebung im Original hier unterlassen).

109) KLEIN (1989), S. 17 (kursive Hervorhebung im Original hier unterlassen).

nen ..., haben aber *dennoch* eine plausible *Begründung*¹¹⁰⁾. Abgesehen vom zirkulären Gebrauch des Plausibilitätsarguments¹¹¹⁾ überrascht das zustimmungserheischende "dennoch" der Begründetheit, das *trotz* eingestander Defizite bei der Einhaltung wissenschaftlich akzeptierter (Argumentations-)Methoden gewährleistet sein soll. Darüber hinaus wird die behauptete Plausibilität jener Erkenntnisse über Exzellenz-Faktoren von WILDEMANN in keiner Weise belegt. Der Leser muß sie entweder von vornherein akzeptieren oder bleibt mit seinen Zweifeln alleine gelassen.

Die Verwender von Plausibilitätsargumenten äußern sich über den Verbindlichkeitsanspruch ihrer Argumentation zumeist nicht explizit. Dennoch suggerieren ihre Ausführungen in der Regel die starke Plausibilitätsthese, der zufolge Plausibilitätsargumente allgemein verbindlich oder zumindest unproblematisch sind¹¹²⁾. Denn unmittelbar nach der Berufung auf Plausibilität brechen die entsprechenden Argumentationsstränge abrupt ab. Dies legt den Schluß nahe, daß die Urheber jener Argumentationen die vorgetragenen Plausibilitätsargumente für "evident", "intuitiv richtig" o.ä. halten.

Die starke Plausibilitätsthese läßt sich auf die Überzeugung zurückführen, die "soziale" Akzeptanz von Plausibilitätsargumenten durch die Mitglieder einer Argumentationsgemeinschaft könne gewährleistet werden. Hierbei muß zwar nicht in der voranstehend skizzierten naiven Weise unterstellt werden, daß die Plausibilitätsargumente auf der Objektebene unmittelbare Gewißheit besitzen. Aber die akzeptanzgarantierende Gewißheit muß dann zumindest auf einer Metaebene dadurch vermittelt werden, daß übergeordnete Kriterien "vernünftiger" Argumentation eingehalten werden¹¹³⁾. Solche Argumentationskriterien sollen in der Lage sein, die Akzeptanz von Plausibilitätsargumenten in sozial verbindlicher Weise sicherzustellen. Aus dieser Akzeptanzsicherung von Plausibilitätsargumenten folgt schließlich die Legitimation von Urteilen, die plausibel begründet wurden¹¹⁴⁾. Die Urteilslegitimierung gilt für alle Mitglieder einer Argumentationsgemeinschaft, sofern sie sich auf die sozial verbindliche Akzeptanz der rechtfertigenden Plausibilitätsargumente oder auf die tieferliegende Geltung der akzeptanzsichernden Kriterien vernünftiger Argumentation zurückführen läßt¹¹⁵⁾.

Die Sicherstellung der sozial verbindlichen Akzeptanz von Plausibilitätsargumenten wird mitunter sogar explizit postuliert. So formuliert SIKORA die "Plausibilitätsthese", daß "plausibel begründetes" Wissen generell "sozial verbindliches Wissen" sei¹¹⁶⁾. An anderer Stelle sieht er in der "Akzep-

110) WILDEMANN (1989), S. 30 (kursive Hervorhebungen durch den Rezensenten).

111) Eine ähnlich zirkuläre Verwendung von Plausibilitätsargumenten findet sich bei ZACHARIAS (1988), S. 98: "Dabei gilt es, die Plausibilität einer These an ihrer Übereinstimmung mit dem kognitiven Schema festzumachen. ... Sind rivalisierende Thesen gegeben, so ist die zu präferieren, die sich gegenüber den anderen in der Plausibilität ihrer Beweiskraft absetzt."

112) Eine Ausnahme stellen die Ausführungen von PERELMAN dar. Er erkennt explizit die fehlende Zwangsläufigkeit von Plausibilitätsargumenten an; vgl. PERELMAN (1979), S. 7f., 11, 18f., 168f. u. 237.

113) Vgl. BRAUN (1973), S. 58f. u. 74ff., insbesondere S. 77; JANICH (1974), S. 37f.; BRAUN (1985), S. 36f.; WENKEL (1988), S. 125.

114) Vgl. - allerdings ohne explizite Bezugnahme auf Plausibilitätsargumente - z.B. SIKORA (1986), S. 8; ZACHARIAS (1988), S. 39; SIKORA (1989), Sp. 1956; KLEIN (1989), passim, z.B. S. 4f., 8 u. 10.

115) Dieser Verbindlichkeitscharakter klingt z.B. bei KLEIN (1989), S. 175f., als Konsens und Akzeptanz der Betroffenen von Planungsentscheidungen an.

116) SIKORA (1984), S. 6.

tanzsicherung der Erkenntnis durch institutionalisierte Legitimation¹¹⁷⁾ einen Beitrag zur Überwindung der Garantielücke¹¹⁸⁾. Ähnlich postuliert KLEIN die "Generalisierung des Wissens durch rationale Diskurse und dessen Übersetzung in *sozial verbindliches Wissen*"¹¹⁹⁾ sowie die "Sicherung der Akzeptanz der Pläne ... durch Legitimationsprozesse"¹²⁰⁾. RESCHER ist von der Möglichkeit eines "Gültigkeitsnachweises unseres Vertrauens auf systematisch indizierte Plausibilitäten"¹²¹⁾ überzeugt¹²²⁾.

Auch der Glaube an die Existenz akzeptanzgewährleistender, allgemeinverbindlicher Argumentationskriterien oder -regeln läßt sich belegen. RESCHER postuliert: "a proposition is to be accepted ... if it conforms to an epistemically warranted criterion"¹²³⁾. KUHLMANN argumentiert aus transzendentalpragmatischer Perspektive: "Die Regeln ... sinnvoller Argumentation sind für uns schlechthin verbindlich und können nicht sinnvoll bestritten werden"¹²⁴⁾. KLEIN behauptet hinsichtlich eines Teilaspekts praktischer Rationalität, der rationalen Legitimierung von sozialen Institutionen: "Die Verbindlichkeit der institutionellen Regeln ... kann im Rückgriff auf die Phänomenalität gemeinschaftlicher Lebensformen begründet werden ... nach dem Muster des Gesellschaftsvertrags, einer *einstimmigen Vereinbarung aller Gesellschaftsmitglieder*"¹²⁵⁾. Ähnlich stellt ZACHARIAS fest: "An die Stelle einer konsensuellen Lösung tritt ... eine institutionell *legitimierte* Regelung zur Entscheidungsfindung und -durchsetzung, so daß auch der *Aspekt der sozialen Geltung ... gesichert* ist"¹²⁶⁾. RESCHER behauptet sogar, durch die Argumentationsregeln des TOULMIN-Schemas lasse sich die eingangs angeführte Garantielücke mit Plausibilitätsargumenten *schließen*: "... warranting rules ... are the ground rules of plausibility and ... specify ... 'how far is far enough' when it comes to *closing the 'evidential gap'*"¹²⁷⁾.

Durch die Bezugnahme auf Argumentationskriterien wird eine neue Argumentationsdimension eröffnet. Es wird nicht mehr die horizontale Argumentation versucht, die Akzeptanz von Plausibilitätsargumenten durch andere Argumente auf derselben Objektebene zu rechtfertigen. Stattdessen wird in einer vertikalen Argumentation eine Metaebene betreten, auf der sich angeblich die Akzeptanz von Argumenten der Objektebene gewährleisten läßt. In einer solchen vertikalen Argumentation wird das Problem der Akzeptanz von Plausibilitätsargumenten aber nicht gelöst, sondern lediglich in das Problem der (Meta-)Akzeptanz von Argumentationskriterien transformiert. Denn auf einer übergeordneten Argumentationsebene könnten die

117) SIKORA (1989), Sp. 1956; vgl. auch SIKORA (1986), S. 8; ZACHARIAS (1988), S. 39.

118) Dabei meint SIKORA mit Institutionen keine Organisationen, sondern sozial akzeptierte Regelsysteme für "rationales Argumentieren".

119) KLEIN (1989), S. 183 (kursive Hervorhebung durch den Rezensenten).

120) KLEIN (1989), S. 195.

121) RESCHER (1987), S. 59.

122) Vgl. darüber hinaus die Beispiele für Plausibilitätsargumentationen mit angeblich notwendigem oder zwingendem Charakter bei TOULMIN (1975), S. 24 u. 138ff. Vgl. ebenso HABERMAS (1973), S. 240, und HABERMAS (1981), S. 47, der den "*Zwang des besseren Argumentes*" (kursive Hervorhebung durch den Rezensenten) explizit auf TOULMINs Argumentationstheorie zurückführt. Vgl. aber auch zur Kritik an mangelhafter Stringenz von TOULMINs Begründungsanspruch ALEXY (1978), S. 120f.

123) RESCHER (1973), S. 8 (kursive Hervorhebung durch den Rezensenten).

124) KUHLMANN (1985), S. 181.

125) KLEIN (1989), S. 67 (kursive Hervorhebungen abweichend vom Original).

126) ZACHARIAS (1988), S. 49 (kursive Hervorhebungen durch den Rezensenten).

127) RESCHER (1977b), S. 93 (kursive Hervorhebung abweichend vom Original). ZACHARIAS (1988), S. 89, gibt dieses Zitat wieder, ohne sich hiervon zu distanzieren.

akzeptanzgewährleistenden Argumentationskriterien wieder in Frage gestellt werden¹²⁸⁾.

KLEIN scheint diese Schwierigkeit durchaus erkannt zu haben. Denn er läßt die Kritisierbarkeit von Kriterien – im speziellen Kontext sozialer Handlungsregeln – explizit zu: "Rationalität ... bedeutet danach, daß Handlungsregeln solange als rational gelten, wie sie nicht ... kritisiert werden"¹²⁹⁾. Um so mehr überrascht den Rezensenten, daß KLEIN dennoch an der Vorstellung festhält, Kriterien könnten in betriebswirtschaftlich interessanten Problemsituationen Verbindlichkeit erlangen. Denn aufgrund des Vorhergesagten kann jedes Kriterium jederzeit kritisiert werden. Eine solche Kritik ist aber um so eher zu erwarten, als interessante Probleme mit divergierenden Zielen der involvierten Akteure vorliegen. Es liegt nahe anzunehmen, daß die Akteure – entsprechend ihren unterschiedlichen Zielen – oftmals verschiedene Argumentationskriterien zur Legitimierung der Geltungsansprüche ihrer Urteile vertreten werden. Entsprechend werden sie die jeweils anderen Argumentationskriterien in Zweifel ziehen.

Kritik an Argumentationskriterien könnte nur dann ausgeschlossen werden, wenn sich alle Argumentationsteilnehmer von vornherein auf die Anerkennung von akzeptanzsichernden Argumentationskriterien konsensrational geeinigt haben. Dann wäre das Konzept praktischer Rationalität aber unfruchtbar. Denn es konstatierte nur nachträglich als Argumentationskriterien, was schon ex ante als kriterieller Konsens feststeht. Es ließe sich nur auf betriebswirtschaftliche Probleme anwenden, die aus argumentationslogischer Perspektive uninteressant sind.

Außerdem ist das Konzept der Konsensrationalität immer dem Vorwurf des Konventionalismus und des kollektiven Dezisionismus ausgesetzt, von denen sich KLEIN doch ausdrücklich distanziert. Es ließe sich zwar einwenden, daß Konsens auch nachträglich durch universal- oder transzendentalpragmatische Diskursverfahren im Anschluß an HABERMAS bzw. APEL hergestellt werden könnte. Doch der Rezensent sieht hierin keinen erfolgversprechenden Ausweg. Denn diese Varianten der Diskursrationalität sind bis heute den überzeugenden Nachweis schuldig geblieben, daß sie in realen Argumentationssituationen Konsens erzwingen können. Dies wäre aber erforderlich, um die sozial verbindliche Akzeptanz von Plausibilitätsargumenten oder die Allgemeinverbindlichkeit der zugrundeliegenden Argumentationskriterien sicherzustellen. Leider hat der Rezensent an dieser Stelle nicht den Raum, diese mangelnde Argumentationskraft von Diskursverfahren im Detail zu belegen¹³⁰⁾.

KLEIN erkennt sogar an, daß Diskursverfahren keine konsens erzwingende Kraft besitzen können¹³¹⁾. Um so mehr überrascht es, wenn er kurz darauf – nunmehr auf lebensweltlicher Grundlage – die optimistische These vertritt, die soziale Verbindlichkeit von Kriterien¹³²⁾ ließe sich diskursiv einlösen: Soweit die Kriterien "in ihrem lebensmäßigen, funktionalen und institutionellen Zusammenhang einsichtig und durchsichtig werden, kann

128) Vgl. GETHMANN (1977), S. 347f. u. 355, der dies anhand der transzendental- bzw. universalpragmatischen Argumentationskriterien exemplifiziert.

129) KLEIN (1989), S. 67.

130) Vgl. z.B. die Kritik von ULRICH (1983), S. 154, 156 u. 161, an der transzendentalpragmatischen Behauptung, Kriterien rationaler Argumentation ließen sich vollständig rechtfertigen; vgl. auch GETHMANN (1977), S. 347f. u. 355.

131) Vgl. KLEIN (1989), S. 68f., der in der Diskursrationalität von HABERMAS keinen Weg sieht, Konsens unter realen Diskursbedingungen zu garantieren.

132) KLEIN bezieht sich explizit auf Normen. Da Argumentationskriterien eine spezielle Ausprägung von Normen in argumentationslogischen Kontexten darstellen, lassen sich seine Ausführungen ohne Schwierigkeiten auf Argumentationskriterien übertragen.

Zustimmung ... erfolgen"¹³³⁾ im Rahmen der "Beteiligung der Betroffenen in lebensweltlichen Diskursen"¹³⁴⁾. Diesem Diktum könnte der Rezensent sogar beipflichten, wenn KLEIN die Formulierung "*kann* Zustimmung ... erfolgen" in dem oben dargelegten Sinne ernst nähme, daß in zahlreichen betriebswirtschaftlich interessanten Konfliktfällen tatsächlich *keine* allgemeine Zustimmung zu Argumentationskriterien erfolgen wird. In seinen nachfolgenden Ausführungen verhält sich KLEIN aber so, als ob er nicht die oben explizierte Zustimmungsmöglichkeit, sondern die Zustimmungssicherung zwecks sozialer Verbindlichkeit von kriteriellen Legitimierungsprozessen meint. Hier scheinen explizite Diktion und implizite Semantik in KLEINs Ausarbeitung einander zu widersprechen.

Die Übereinstimmung der Mitglieder einer Argumentationsgemeinschaft hinsichtlich legitimer - und inhaltlich konkret bestimmter - Argumentationskriterien ist also keineswegs notwendig¹³⁵⁾. Vielmehr lassen sich gewichtige Gründe anführen, daß in realen Argumentationsgemeinschaften Dissense über die legitimen Argumentationskriterien auftreten¹³⁶⁾. Dies ist um so wahrscheinlicher, je unterschiedlicher die Erkenntnispositionen der Argumentationsteilnehmer sind. Zwei Beispiele finden sich bereits in der vorliegenden Rezension. Ihr Verfasser lehnt asymmetrische und zirkuläre Argumentationsstrategien in der hier präzisierten Gestalt ab, während sie

133) KLEIN (1989), S. 71.

134) KLEIN (1989), S. 71.

135) Diese epistemische Position bringt BRAUN (1985), S. 17, klar zum Ausdruck, wenn er von einem "Legitimationsdefizit" bei "Uneinigkeiten über die *Standards rationaler Argumentation*" spricht (kursive Hervorhebungen im Original). Auch von ROS (1980), S. 244f., wird ein solches "Legitimationsdefizit" (S. 244) herausgearbeitet. LORENZEN (1978), S. 116f., stellt ebenfalls klar: "... es gibt *keine allgemein anerkannten* Normen darüber, welche Argumente über Normen diese als gerechtfertigt erweisen oder als ungerechtfertigt." (kursive Hervorhebung durch den Rezensenten). Vgl. des weiteren die Problematisierung der Möglichkeiten vollständiger Rechtfertigung (Begründung) von Argumentationsregeln bei ALEXY (1978), S. 225ff.

136) Gleicher Ansicht ist GETHMANN (1987), S. 278f.: "Durch die ... Charakterisierung von 'Argumentation' ist kein Regelset des Argumentierens eindeutig ausgezeichnet. Was ein Argument ist, steht vielmehr ständig potentiell zur Debatte ('vertikaler Diskurs') ... Es zeigt sich ..., daß der Begriff des 'sinnvollen Argumentierens' nicht eindeutig ist." Vgl. dazu auch GETHMANN (1987), S. 282, 285f. u. 297ff., der betont, daß "Vorschlagen und Empfehlen" (S. 297) solcher Regelsets als Argumentationsgrundlage unter der *Bedingung des Einverständnisses* aller Argumentationsteilnehmer stehen. Im allgemeinen Kontext beliebiger methodologischer Normen unterstreicht dies ALBERT (1987), S. 81: "... auch die Sicherheit *irgendwelcher* methodischer Verfahrensweisen kann *nicht gewährleistet* werden." (kursive Hervorhebungen durch den Rezensenten); vgl. ebenso ALBERT (1978), S. 20f. u. 34ff.; ALBERT (1985), S. 353f.; ALBERT (1987), S. 83f. Vgl. vor allem den subtilen Nachweis von ALBERT (1985), S. 344ff., daß sich "Kriterien" (S. 344), die als praktische Sätze das Empfehlen oder Verbieten praktischer Entscheidungen rechtfertigen sollen, hinsichtlich ihrer eigenen Geltung nicht allgemeinverbindlich ("absolut") legitimieren lassen. Werden die dort behandelten praktischen Entscheidungen durch die hier interessierenden praktischen Argumentationen über Geltungsansprüche von Urteilen ersetzt, so gilt ALBERTs Einwand *mutatis mutandis* ebenso für die Unmöglichkeit, Argumentationskriterien sozial verbindlich zu rechtfertigen.

von KLEIN oder seinen literarischen Vorläufern als legitime Ausprägungen komplexer Argumentationskriterien anerkannt werden¹³⁷⁾.

Die grundsätzliche Hinterfragbarkeit von legitimen Kriterien "vernünftiger" Argumentation läßt sich auch auf allgemeinerer Basis als Implikation verschiedener Erkenntnispositionen rechtfertigen. Hier wird nur auf zwei Vertreter der aktuellen epistemologischen Diskussion verwiesen: den Ethnozentrismus RORTYs und den internalistischen Realismus PUTNAMs. Aus ethnozentrischer Perspektive¹³⁸⁾ spiegeln Kriterien rationaler Argumentation lediglich die zeitlich und räumlich kontingenten Rechtfertigungsverfahren wider, die einer Argumentationsgemeinschaft¹³⁹⁾ vertraut sind¹⁴⁰⁾.

Eine in dieser Hinsicht¹⁴¹⁾ ähnliche Rationalitätsauffassung vertritt der internalistische Realismus¹⁴²⁾. Er geht davon aus, daß alle erkenntnisleitenden Rationalitätsstandards nur innerhalb von Weltdeutungen, Kontexten, gesellschaftlich institutionalisierten Praktiken u.ä. gerechtfertigt werden können, die ihrerseits nicht "objektiv" gelten, sondern sich im Zeitablauf wandeln können¹⁴³⁾. Gleiches muß a fortiori auch auf Argumentationskriterien zutreffen, da sie spezielle Standards für die Rechtfertigung von Erkenntnisansprüchen darstellen. Um so erstaunlicher ist es, daß sich KLEIN explizit auf den internalistischen Realismus PUTNAMs bezieht,

-
- 137) Vgl. RESCHER (1974), S. 699f. u. 706 (S. 706: "This sort of self-contained justification of the constituents of a system of knowledge in terms of one another ... is clearly circular."); RESCHER (1977a), S. 99ff.; RESCHER (1979), S. 44f.; RESCHER (1982a), S. 209f.; RESCHER (1985), S. 68 ("Der Gesamtzusammenhang ist ... ein positiv rückgekoppelter Zirkel der Selbstbegründung. Angemessenheit liegt ... in der harmonischen Verklammerung des Gesamtzusammenhanges.") u. 68f. ("Geschlossenheit des Begründungszirkels ... im Sinne einer zyklischen Interdependenz und einer selbsttragenden Konstruktion"); STEGMÜLLER (1986), S. 514f.; ZACHARIAS (1988), S. 82; KLEIN (1989), S. 95f. u. 120.
- 138) Vgl. vor allem RORTY (1988), S. 15ff., 26ff., 85 u. 102ff. Vgl. daneben auch HABERMAS (1988), S. 175ff.; vgl. ebenso die Ausführungen von ZIMAN (1982), S. 96ff., 110 u. 149ff., zum kulturellen Relativismus.
- 139) Der ethnozentrische Bezugspunkt der Gesellschaft wird an die hier interessierenden Argumentationszusammenhänge angepaßt.
- 140) Besonders deutlich wird diese Auffassung bei RORTY (1988), S. 19, der sich als "mißtrauisch" bezeichnet "gegenüber der positivistischen Idee, Rationalität beruhe auf der Anwendung von Kriterien."
- 141) In anderen Aspekten weicht PUTNAM allerdings vom Ethnozentrismus RORTYs ab. So verwirft PUTNAM (1982), S. 10ff., z.B. jeden "Kulturrelativismus" explizit; vgl. zu ähnlichen Ausgrenzungen relativistischer Positionen S. 81, 151f., 155, 163ff., 182f., 201, 203 u. 222, insbesondere S. 164. Auch hält er an einer "idealen Wahrheit" fest, die als Grenzbegriff hinter aller Relativität internalistischer Rationalitätsstandards residieren und approximativ zu erreichen sein soll; vgl. PUTNAM (1982), S. 285; STEGMÜLLER (1986), S. 436f. u. 465. Doch läßt PUTNAM diesbezüglich Widersprüche zu seinen Ausführungen auf S. 176 erkennen. Darüber hinaus wendet sich PUTNAM zwar gegen "den" Relativismus, meint aber nur eine spezielle Version des Relativismus. Daher hält der Rezensent die Position RORTYs insgesamt für stimmiger.
- 142) Vgl. PUTNAM (1982), insbesondere S. 10f., 75f., 82, 117f., 145ff., 151f., 199 u. 284f.; PUTNAM (1983), S. 439ff.; vgl. auch STEGMÜLLER (1986), S. 444ff., insbesondere S. 447; HABERMAS (1988), S. 176f. u. 179.
- 143) Vgl. PUTNAM (1982), S. 10: "Ich glaube nicht, daß sich die Rationalität durch eine Menge unveränderlicher 'Vorschriften' oder 'Grundsätze' definieren läßt; methodologische Prinzipien hängen zusammen mit unserer Auffassung der Welt, einschließlich von unserer Auffassung von uns selbst als Teile dieser Welt, und sie verändern sich mit der Zeit." Auf S. 151f. wiederholt und vertieft PUTNAM seine Skepsis gegenüber jedem unbedingten Geltungsanspruch von Rationalitätskriterien. Vgl. zu einer ähnlichen Einstellung auch RESCHER (1982b), S. 95ff.

hieraus aber für die kriterielle Verbindlichkeit seiner praktischen Rationalitätsauffassung keine ersichtlichen Konsequenzen zieht¹⁴⁴).

Aus den voranstehend entfalteten Gründen teilt der Rezensent nicht die starke Plausibilitätsthese, die sozial verbindliche Akzeptanz von Plausibilitätsargumenten könne durch Berufung auf legitime Argumentationskriterien gewährleistet werden. Das Problem der Garantielücke von Plausibilitätsargumenten wird in keiner Weise gelöst. Stattdessen wird es nur auf die Metaebene der Legitimierung von Argumentationskriterien verschoben¹⁴⁵). Dieses Metaproblem der Unterscheidung zwischen zulässigen und unzulässigen Argumentationskriterien bleibt jedoch unbewältigt. Von KLEIN selbst wird es nicht explizit thematisiert. Die vom Rezensenten hilfsweise angeführten Versuche zur Kriterienrechtfertigung konnten niemals diejenige soziale Verbindlichkeit und Akzeptanzsicherung leisten, die eingangs für praktische Rationalität und Plausibilitätsargumente postuliert oder zumindest suggeriert wurden. Gleiches gilt für das früher angesprochene Konzept prozeduraler Rationalität. Auch hierfür wurde bislang nicht aufgezeigt, auf welche Weise sich zwischen zulässigen und unzulässigen (Legitimations-)Prozeduren unterscheiden läßt.

Infolge dieser mangelnden Differenzierungskraft sehen sich praktische und prozedurale Rationalität dem Vorwurf der Unfruchtbarkeit und Inkonsistenz ausgesetzt. Sie sind - zumindest in der bis heute vorgelegten Ausarbeitung - unfruchtbar im Rechtfertigungszusammenhang. Denn es gelingt nicht, legitime Argumentationskriterien (bzw. Prozeduren) von unzulässigen abzugrenzen. Dies gilt zumindest so lange, wie an dem selbst erhobenen Verbindlichkeitsanspruch festgehalten wird.

Wird dagegen dieser Anspruch aufgehoben, so lassen sich zwar beliebige Argumentationskriterien rechtfertigen. Doch dafür schleicht sich der Widerspruch zu dem weiteren Anspruch ein, "vernünftiges" Argumentieren willkürfrei jenseits des Verdachts von Solipzismus, Dezisionismus und Konventionalismus reglementieren zu können.

Aber selbst wenn der Verbindlichkeitsanspruch nicht suspendiert würde, läge - unbeachtet der Zweifel an seiner Einlösung - immer noch eine Inkonsistenz vor. Denn das Postulat, irgendeinen Grad sozialer Verbindlichkeit zu schaffen, stellt ein Einfallstor für eine verdeckte certistische Erkenntnisposition dar. Ein solcher Krypto-Certismus steht aber im Widerspruch zur Kritik an konventionellen Rationalitätskonzepten, sie hingen einem unerfüllbaren certistischen Drang nach Sicherheit und Verbindlichkeit an. Das Spannungsverhältnis zwischen krypto-certistischem Verbindlichkeitsanspruch und anti-certistischer Kritik an der konventionellen Planungsrationallität bleibt unaufgelöst. Es stellt einen zentralen Schwachpunkt der praktischen Rationalitätsauffassung dar¹⁴⁶).

Der Rezensent hält in dieser Hinsicht die frühe Einstellung CHURCHMANS für konsequenter. Er hat das Problem der eingangs angeführten Garantielücke im Sinne rationaler Erkenntnismöglichkeiten als *ungelöst* betrachtet und jeden Versuch, Verbindlichkeit zwecks Überwindung jener Lücke zu reklamieren, dem Bereich des *Glaubens* zugeordnet¹⁴⁷).

144) Vgl. KLEIN (1989), S. 74.

145) Vgl. ALBERT (1980), S. 15, 185 u. 199; ROS (1980), S. 244; BRAUN (1985), S. 16f.; ALBERT (1987), S. 27f.; SCHNADELBACH (1987), S. 81.

146) Dieser Mangel ist nicht für die Arbeit KLEINS spezifisch, sondern gilt nach Einschätzung des Rezensenten für alle kulturwissenschaftlich-lebensweltlich geprägten Ansätze; vgl. dazu beispielsweise WENKEL (1988), S. 92f. (anti-certistisch) u. 98 (anti-fundamentalistisch) versus S. 95f. (krypto-certistisch durch die Berufung auf *allgemein* wirksam werdende Strukturen, *Konvergenz* verschiedener Wahrnehmungen, *verlässliche* Identifikationen und *objektivierende* Analysen).

147) Vgl. CHURCHMAN (1973), S. 235ff.

5 Krypto-Certismus, -Fundamentalismus und -Nomismus im lebensweltlich-interpretativen Paradigma

5.1 Die Unhintergebarkeit der Lebenswelt

Der Rezensent stellt seine beiden früheren Vorwürfe der Unbestimmtheit oder Beliebigkeit zur Seite. Er unterstellt gutwillig, aber kontrafaktisch, es sei gelungen, Argumentationskriterien inhaltlich konkret zu bestimmen und in sozial verbindlicher Weise zu rechtfertigen. Selbst dann verwickelt sich das Konzept praktischer Rationalität aber noch in erhebliche Schwierigkeiten.

Ausgangspunkt dieser Probleme ist das lebensweltliche Fundament der praktischen Rationalitätsauffassung. Es stellt eine weit verbreitete Basis kulturwissenschaftlich ausgerichteter Argumentationszusammenhänge dar¹⁴⁸). Auch KLEIN beruft sich hierauf - wie eingangs konstatiert - ausdrücklich. Besonders deutlich wird der lebensweltliche Bezug als sicherndes Fundament von Rechtfertigungsargumentationen¹⁴⁹) in der Sentenz: "Die Verbindlichkeit der institutionellen Regeln ... kann im Rückgriff auf die Phänomenalität gemeinschaftlicher Lebensformen begründet werden"¹⁵⁰).

Damit greift er den Verbindlichkeitsanspruch lebensweltlich fundierter Argumentation auf, den bereits SCHWEMMER klar ausgesprochen hat. Er stellt fest, daß die "Theorie des Handelns und der Lebenswelt ... den Anspruch auf *allgemeine Anerkennung* und *Übernahme* erhebt"¹⁵¹). Sie sei "eine Strategie, entworfen, um für die ... eigenen Prinzipien der Verständigung und des Handelns zu werben"¹⁵²). Ähnlich nimmt WENKEL Bezug auf "kanonisierte *Verallgemeinerungen* des praktischen Erfahrungswissens"¹⁵³). SEIFFERT unterstreicht die "lebenswissenschaftliche"¹⁵⁴) Position, aus der heraus er "die Äußerungen der menschlichen Subjektivität als *grundlegend* für *jede* wissenschaftliche Bestätigung ansieht"¹⁵⁵). Hierbei diene "das Leben selbst ... als *Voraussetzung* und als Gegenstand der Wissenschaft"¹⁵⁶), so daß "auch die exakteste Wissenschaft ... ihr *Fundament* letzten Endes in irgendwelchen 'unexakten', vorwissenschaftlichen Alltags-hantierungen"¹⁵⁷) habe.

Bei allen solchen Rekursen auf lebensweltliche Erfahrungszusammenhänge scheint übersehen zu werden, daß sie durch ihre eigenen Ansprüche auf Akzeptanzsicherung, soziale Verbindlichkeit, argumentative Legitimation u.ä. jenes sicherheitsstiftende Fundament postulieren, das an anderen "konven-

148) Vgl. z.B. SEIFFERT (1983), S. 30ff.; SCHWEMMER (1987), S. 202ff. u. 268ff.; WENKEL (1988), S. 91ff.

149) Vgl. daneben auch KLEIN (1989), S. 71, mit der Feststellung, Zustimmung zu Kriterien (Normen) könne im Rahmen der "Beteiligung der Betroffenen in lebensweltlichen Diskursen" erzielt werden.

150) KLEIN (1989), S. 67. Ähnlich konstatiert RESCHER (1980a), S. 43: "The certainty of knowledge is the certainty of life".

151) SCHWEMMER (1987), S. 242 (kursive Hervorhebungen durch den Rezensenten).

152) SCHWEMMER (1987), S. 242 (kursive Hervorhebung des Originals hier unterlassen).

153) WENKEL (1988), S. 126 (kursive Hervorhebung durch den Rezensenten); vgl. zu ähnlichen Bezugnahmen auf Kanonisierungen von Beispielen WENKEL (1988), S. 3, 110 u. 129.

154) SEIFFERT (1983), S. 31.

155) SEIFFERT (1983), S. 31 (kursive Hervorhebungen durch den Rezensenten).

156) SEIFFERT (1983), S. 31 (kursive Hervorhebung durch den Rezensenten).

157) SEIFFERT (1983), S. 40 (kursive Hervorhebung durch den Rezensenten).

tionellen" Rationalitätsauffassungen kritisiert wird. Die proklamierte lebensweltliche Erfahrungsmöglichkeit stellt nichts anderes dar als einen jener privilegierten Erkenntnismodi, die dem Fundamentalismus und Certismus kritisch vorgehalten werden¹⁵⁸). Daher widerspricht die praktische Rationalitätsauffassung eklatant denjenigen Kriterien, mit denen sie selbst von der konventionellen Planungsrationalität abgegrenzt wird¹⁵⁹). Dies gilt zumindest so lange, wie die eingangs getroffene Unterstellung aufrechterhalten wird, auf lebensweltlichem Fundament sozial verbindliche Argumentationskriterien formulieren zu können.

Besonders deutlich wird diese Inkonsistenz bei KUHLMANN. Er behauptet: "Man kann in der Tat nicht frei sein, festzulegen ..., was als triftiges, wirkungsvolles Argument gelten *soll* ... Da die fraglichen ... Aussagen über Regeln, Präsuppositionen sinnvoller Argumentation ... durch unmittelbare reflexive Konfrontation mit dem ... Argumentieren *aufgedeckt* werden ..." ¹⁶⁰). Die hier aus transzendentalpragmatischer Perspektive angesprochenen "Regeln sinnvoller Argumentation" entsprechen in ihrer Argumentationsfunktion den Argumentationskriterien praktischer Rationalität. In beiden Fällen wird die Beliebigkeit der Formulierung solcher Regeln bzw. Kriterien bestritten. Vielmehr können sie nur "aufgedeckt" werden, müssen also objektiven, zumindest transsubjektiv-allgemeinverbindlichen Charakter besitzen. Dieser Verbindlichkeitsanspruch wird von KUHLMANN noch bestärkt: "Sinnvolle Argumentation *ist* ... *unhintergebar*. ... Die ... Argumente erhalten so ... ihre volle Stärke als ... *Letztbegründungsargumente*" ¹⁶¹).

Die angebliche Unhintergebarkeit sinnvoller Argumentation entspricht einem wesentlichen Aspekt der praktischen Rationalität: der postulierten Unhintergebarkeit lebensweltlicher Erfahrungszusammenhänge. Sie dient dazu, jene Argumentationssicherheit schaffen, die Vertreter praktischer Rationalität für sich in Anspruch nehmen. Dies wird besonders deutlich, wenn sie behaupten, praktisch-rational gerechtfertigte Urteile seien nicht

158) Fundamentalismus und Certismus unterstellen die Existenz privilegierter Erkenntnismodi, mit deren Hilfe es möglich sein soll, fundamentale und vollkommen sichere - z.B. "selbstevidente" oder "intuitive" - Einsichten in die Gültigkeit von Argumenten zu erlangen.

Vgl. zur kritischen Behandlung solcher privilegierter Erkenntnismöglichkeiten RESCHER (1974), S. 698, 700 u. 702f.; RESCHER (1979), S. 42f. u. 50f.; RESCHER (1980a), S. 156f.; RESCHER (1982a), S. 10f. u. 317 (S. 317: "master truths"); RESCHER (1982b), S. 209; STEGMÜLLER (1986), S. 228, 270ff., 302 u. 309; ALBERT (1987), S. 174.

159) Vgl. z.B. den Vorwurf von ZACHARIAS (1988), S. 26ff., gegen die deduktiv ausgerichtete konventionelle Planungsrationalität, ihr fundamentalistischer und certistischer Ansatz widerspreche den "lebensweltlichen" Bedingungen der Planungspraxis.

160) KUHLMANN (1987), S. 109 (kursive Hervorhebungen im Original).

161) KUHLMANN (1985), S. 22 (kursive Hervorhebungen im Original). Am Rande sei vermerkt, daß es kulturwissenschaftlich orientierte Autoren irritieren müßte, daß zwei Vertreter ihres Forschungsprogramms - KUHLMANN und KLEIN - zu diametral entgegengesetzten Ansichten bezüglich des Letztbegründungsproblems gelangen. Erster hält Letztbegründungen in den Kulturwissenschaften für möglich, zweiter stigmatisiert sie als fehlerhaften und gescheiterten Anspruch unangemessener konventioneller Planungsrationalität. Auch kann KUHLMANN nicht als "Exot" beiseite geschoben werden. Denn ein ähnliches Letztbegründungsdenken findet sich auch bei anderen kulturwissenschaftlich geprägten Autoren mit transzendentalpragmatischem Impetus; vgl. z.B. SEEL (1983), S. 609ff., der explizit für Letztbegründungen in einer "rationalen Praxis" eintritt, sich also sogar in der gleichen Begrifflichkeit wie KLEIN bewegt.

dem Vorwurf subjektiver Willkür ausgesetzt¹⁶²). Die hierbei unterstellte transsubjektive Allgemeinverbindlichkeit und Unhintergebarkeit lebensweltlich fundierter Argumentationen verweisen auf ein Fundament sicherer Erkenntnis, das durch nichts mehr außer sich selbst bedingt ist.

Der Rezensent kann nicht unhin, in einem solchen Lebensweltverständnis eine Bestätigung des Krypto-Fundamentalismus und Krypto-Certismus zu entdecken, der bereits an früherer Stelle angesprochen wurde. Er gerät in tiefes Grübeln, wie sich diese lebensweltlich gefärbte Erkenntnisposition mit den explizit propagierten Postulaten praktischer Rationalität, den Certismus und Fundamentalismus konventioneller Planungsrationalität auf kulturwissenschaftlicher Basis überwunden zu haben, konsistent vereinbaren läßt. Bis heute hat sein Grübeln über diese praktisch-rationale Hybris noch kein Ende gefunden.

5.2 Lebenswelt und Erklärungsanspruch

Eine weitere Schwierigkeit ergibt sich aus KLEINs Ablehnung hypothetisch-nomischer Erklärungsformen. Sie resultiert aus seiner lebensweltlichen Erkenntnisperspektive. So behauptet KLEIN: "Anders als der theoretische Syllogismus geht der praktische jedoch nicht von sicheren, unbeweisbaren Obersätzen aus, sondern von Regeln, deren Rationalität - gemäß der Struktur der Praxis - *nur* im Zusammenhang mit der Situation des *Einzel-falles* verständlich gemacht werden kann"¹⁶³).

Der dezidierte Bezug auf den Einzelfall, der ausschließlich gestatten soll, die Rationalität eines Sachverhalts zu verstehen, reflektiert den anti-nomistischen Ansatz der verstehenden Soziologie, insbesondere ihres hermeneutisch-interpretativen Paradigmas¹⁶⁴). Hierbei werden sowohl die Erklärungskraft als auch die Erklärungsnotwendigkeit nomischer Hypothesen ("Gesetze") für den Erkenntnisbereich der Kulturwissenschaften grundsätzlich geleugnet¹⁶⁵). Sie sollen ausschließlich in den "exakten" Naturwissenschaften tauglich sein. Unter Rekurs auf die behauptete idiographische

162) Vgl. dazu den Versuch bei SCHWEMMER (1987), S. 70 u. 72, lebensweltliche Handlungserklärungen vor dem Vorwurf der Beliebigkeit in Schutz zu nehmen. Allerdings vermag er letztlich nicht mehr zur Absicherung seines Verbindlichkeitsanspruchs anzubieten als den Fluchtpunkt: "Am Ende ist es eben die wissenschaftliche Erfahrung, Vergleichsfähigkeit und Phantasie des Forschers, die ... für zuständig erklärt wird" (S. 70). Wie bereits früher zur Argumentationsweise KLEINs angemerkt, wird auch hier die Unbestimmtheit des Legitimationsgrunds für den erhobenen Verbindlichkeitsanspruch nicht beseitigt, sondern nur auf weiterhin unbestimmte Begriffe wie "Vergleichsfähigkeit" und "Phantasie" verschoben. Auf den problematischen Erfahrungsbezug wird später unter dem Aspekt der Möglichkeit von Lernprozessen eingegangen.

163) KLEIN (1989), S. 17 (kursive Hervorhebungen durch den Rezensenten). Weitere Belege dieser anti-nomistischen Einstellung finden sich z.B. bei KLEIN (1989), S. 25 ("Urteile beziehen sich auf einzelnes, das seinerseits nicht kausal interpretiert werden kann.") u. 114.

164) Vgl. KLEIN (1989), S. 212ff. Vgl. auch aus der gleichen interpretativen Richtung zu interpretativen Erklärungen SCHWEMMER (1987), S. 108ff.; WENKEL (1988), S. 2, 124f. u. 127ff. (mit weiterführenden Quellenbelegen aus dem betriebswirtschaftlichen Kontext der Managementlehre in Fn. 166 auf S. 127). Allerdings nehmen sie vom hermeneutischen Aspekt der einführenden Erklärungen Abstand.

165) Besonders deutlich wird die Ablehnung jeder nomisch basierten Erkenntnismöglichkeit bei SCHWEMMER (1987), S. 105ff., insbesondere S. 108; WENKEL (1988), S. 2, 91, 119, 124 u. 131; vgl. auch - aber weniger konsequent - SEIFFERT (1983), S. 172ff., insbesondere S. 181 u. 184.

Eigenständigkeit der Kulturwissenschaften¹⁶⁶⁾ wird jeder nomothetische Ansatz verworfen, während er z.B. von Vertretern einer Einheitswissenschaft¹⁶⁷⁾ verfochten wird. Dieser strikte Anti-Nomismus birgt jedoch eine zweifache Problematik.

Erstens berufen sich die Anhänger des kulturwissenschaftlichen Anti-Nomismus im allgemeinen darauf, daß "die" Gesetze der "exakten" oder "harten" Wissenschaften in den Kulturwissenschaften grundsätzlich nicht gelten. Diese Ansicht teilt der Rezensent durchaus, solange an einen bestimmten Typ von Gesetzen gedacht wird. Es handelt sich dann um die Präsupposition von deterministischen Allaussagen ohne Einschränkungen ihres Geltungsbereichs. *Solche* nomischen Hypothesen werden oftmals in naiver Weise in Anlehnung an physikalische Gesetzesformulierungen in der klassischen Mechanik mit dem Gesetzesbegriff schlechthin gleichgesetzt. Hierbei handelt es sich jedoch um ein Zerrbild der angeblich so harten Wissenschaften¹⁶⁸⁾.

Es wird vielmehr auf die Möglichkeit indeterministischer oder auch inexakt formulierter nomischer Hypothesen mit explizit formulierten Einschränkungen ihres Geltungsbereichs verwiesen. Sie sind nicht nur für die Sozialwissenschaften typisch¹⁶⁹⁾, sondern auch in den "harten" Wissenschaften als thermodynamische und quantentheoretische Gesetze von kaum zu überschätzender Bedeutung. Also trifft das Argument, Gesetze seien im kulturwissenschaftlichen Bereich "prinzipiell" ausgeschlossen, nur auf einen verengten, tatsächlich "unangemessenen" Gesetzesbegriff zu, nicht aber auf nomische Hypothesen im allgemeinen. Darüber hinaus erweisen sich die Naturwissenschaften - trotz ihrer nomistischen GrundsatzEinstellung - keineswegs als so exakt, wie sie in der Regel dargestellt werden¹⁷⁰⁾.

Zweitens handelt es sich um einen leicht zu durchschauenden terminologischen Trick, die Eigenständigkeit der Kulturwissenschaften durch Abgrenzung von den Naturwissenschaften zu "begründen". Denn wer würde schon bestreiten, daß Kultur und Natur zwei unterschiedliche Erkenntnisbereiche darstellen. Nur wird dabei einerseits übersehen, daß Begriffe *alleine* überhaupt keine Begründungskraft besitzen. Andererseits liegt ein Fehlschluß der Gestalt vor, daß aus der Unterschiedlichkeit in *irgendeiner* - auch vom Rezensenten nicht geleugneten - Weise die Verschiedenheit der Erkenntnismethodologie in *bestimmter* Weise gefolgert wird. Ein solcher Schluß vermag jedoch nicht zu überzeugen, da aus einem unbestimmten Unterschied keine bestimmte methodologische Differenz folgt.

Stattdessen müßte gezeigt werden, daß aus inhaltlich konkretisierten Unterschieden zwischen Kultur und Natur die reklamierten methodologischen Eigenheiten von Kultur- und Naturwissenschaften zwingend folgen. *Dieser* Nachweis steht aber bislang aus. Darüber hinaus weist die erste o.a. Pro-

166) Vgl. zur Verteidigung einer sozial- oder kulturwissenschaftlichen Eigenständigkeit KÖNIG (1963), S. 38ff.; SCHÜTZE (1973), S. 433ff.; HABERMAS (1977), S. 71ff.; SEIFFERT (1983), insbesondere S. 30f. u. 40; SCHWEMMER (1987), insbesondere S. 105ff., 157ff. u. 183ff., mit einer deutlichen Abgrenzung von "den", d.h. den nicht-kulturwissenschaftlichen, Wissenschaften vor allem auf S. 93ff. u. 135ff.; WENKEL (1988), S. 4f. u. 90ff., mit einer Kritik an den exakten Wissenschaften auf S. 86ff.

167) Vgl. CARNAP (1931), S. 432ff., insbesondere S. 462ff.; NEURATH (1931), S. 393ff.; OPPENHEIM (1970), S. 339ff.; REICHENBACH (1977), S. 345ff.; NEMETH (1981), S. 148ff.; STEGMÜLLER (1986), S. 224.

168) Vgl. HELMER (1959), S. 25ff., insbesondere S. 30ff.; KÖHLER (1976), S. 35.

169) Vgl. zur nomischen Basis sozialwissenschaftlicher Erklärungen und zu ihrem inexakten Charakter HELMER (1959), S. 28ff.; KÖNIG (1963), S. 30ff.; ALBERT (1965), S. 131ff.; DAHRENDORF (1974), S. 33ff.; KÖHLER (1976), S. 33f. u. 36f.; ALBERT (1987), S. 102, 104ff. u. 130ff.

170) Vgl. HELMER (1959), S. 25ff., insbesondere S. 30ff.

blematik darauf hin, daß vermutlich schon der Ansatzpunkt der Differenzierung verfehlt ist. Wenn eine methodologische Eigenart eingefordert wird, so dürfte sie weniger in der Unterscheidung zwischen Kultur und Natur zu suchen sein als in der Verschiedenheit von exakten und inexakten Wissenschaften. Dies würde aber die Anhänger methodologisch eigenständiger Kulturwissenschaften in tiefe Probleme stürzen, wenn sie sich weiterhin von Naturwissenschaften abgrenzen wollten, die nunmehr auch als partiell *inexakt* erkannt worden sind.

Trotz der voranstehenden Vorbehalte wird nachfolgend - versuchsweise - die idiographisch-kulturwissenschaftliche Erkenntnisposition KLEINS eingenommen. Indem die Konsequenzen des reinen Einzelfallbezugs, der impliziten Ablehnung *jedes* Rekurses auf nomische Hypothesen ausgeleuchtet werden, offenbart sich ein gravierendes Defizit praktischer Rationalität. Der Rezensent erläutert dies anhand eines Unmöglichkeits-, eines Beliebigkeits- und eines Unfruchtbarkeitsvorwurfs. Dabei beschränkt er sich auf den Argumentationskontext von Erklärungsleistungen. Seine Anmerkungen gelten jedoch analog für Prognose- und Gestaltungsleistungen. Denn alle drei Leistungsansprüche lassen sich in gleicher Weise auf das zentrale Problem ihrer nomischen Basis zurückführen.

Es wurde bereits hinlänglich gezeigt, daß Erklärungen beliebiger - auch verstehend-interpretativer - Art keinen Anspruch auf intersubjektive Vermittelbarkeit erheben können, wenn sie nicht an irgendeiner Stelle zumindest implizit auf nomische Hypothesen zurückgreifen (Unmöglichkeitsvorwurf)¹⁷¹⁾. Beispielsweise hat ALBERT die impliziten nomischen Annahmen historischer, angeblich rein verstehender Erklärungen herausgearbeitet¹⁷²⁾.

Allgemein läßt sich jede Erklärung als eine Rückführung des unbekannt-Explanandums auf ein Explanans auffassen, das seinerseits als bekannt vorausgesetzt wird. Das Explanans kann aber nur dann bekannt sein, wenn es entweder zur Erklärung des Einzelfalls ad hoc gebildet wurde oder wenn es sich in anderen Argumentationszusammenhängen bewährt hat. Erstes wird abgelehnt, weil sich durch solche ad hoc-Erklärungen grundsätzlich alles erklären läßt (Beliebigkeitsvorwurf). Letztes setzt eine nomische Hypothese derart voraus, daß das Explanans nicht rein einzelfallabhängig ist, sondern mindestens in dem zu erklärenden Einzelfall *und* in denjenigen Argumentationszusammenhängen gilt, in denen es sich bisher bewährt hat. Sofern das praktisch-rationale Verstehen des Einzelfalls also überhaupt etwas erklären möchte, kann es dies aufgrund elementarer argumentationslogischer Voraussetzungen nur dann, wenn es zumindest implizit auf nomische Hypothesen im weitesten Sinne zurückgreift. Damit hängt es aber nicht mehr - wie vormals explizit behauptet - nur vom Einzelfall ab.

Darüber hinaus läßt sich ohne Mühen nachweisen, daß die Anhänger praktischer Rationalität entgegen ihrer anti-nomistischen Diktion sehr wohl auf nomische Hypothesen zurückgreifen. Denn ihr vielfacher Rekurs auf die gemeinsam geteilte Lebenswelt erfüllt in Erklärungskontexten die Argumentationsfunktion, verbindliche Grundlagen mit Allgemeinheitsanspruch zu legen. Nur auf diesem einheitlichen lebensweltlichen Erfahrungsfundament lassen sich die jeweils betrachteten Einzelfälle verstehend erklären. Aussagen über die Lebenswelt drücken so, wie sie von Anhängern der praktischen Rationalität vorgetragen werden, einen universalisierenden Anspruch aus. Sie sollen nicht nur für ein einzelnes Subjekt gelten, sondern transsubjektiv und damit - zumindest innerhalb einer Argumentations-

171) Vgl. z.B. ALBERT (1987), S. 130ff., insbesondere S. 130 u. 133.

172) Vgl. ALBERT (1987), S. 130ff., insbesondere S. 132f.

gemeinschaft - allgemeinverbindlich sein¹⁷³). Damit besitzen sie aber die Qualität von nomischen Hypothesen über die Lebenswelt¹⁷⁴). Die lebensweltliche Ausrichtung verleiht daher der praktischen Rationalität einen krypto-nomistischen Charakter, sofern an ihrem eigenen Anspruch auf transsubjektiv verallgemeinerbare, verstehende Erklärungen festgehalten wird¹⁷⁵).

Es handelt sich sogar zumeist sogar um Thesen anstelle von Hypothesen. Die verbindlichkeitsbeanspruchenden Aussagen über die Lebenswelt werden nicht in der vorsichtig-hypothetischen Form von Vermutungen formuliert, sondern als "unhintergehbare" Gewißheiten verkündet. Damit werden die kritisch-aufgeklärten Vorbehalte gegenüber allen Ansprüchen auf unhintergehbare - in konventioneller Terminologie: letztbegründete - Erkenntnismöglichkeiten leider suspendiert. Auf diesen Krypto-Fundamentalismus und -Certismus wurde bereits oben hingewiesen.

Der Krypto-Nomismus verrät sich bei KLEIN nicht nur im Konzept der Lebenswelt, sondern auch in seinem Festhalten an der Möglichkeit des Lernens¹⁷⁶). Denn alle Lernkonzepte gehen von drei Voraussetzungen aus. Erstens müssen sich lernende Subjekte in einer von ihnen unabhängigen Umwelt befinden. Zweitens ist es erforderlich, daß diese Umwelt erlernbare innere Strukturen besitzt. Drittens müssen diese Strukturen mindestens so lange stabil bleiben, daß sich das erlernte Strukturwissen zur Bewältigung praktischer Probleme temporär nutzen läßt. Die zweite und die dritte Prämisse implizieren aber nomisches Wissen, auch wenn dieses Wissen keineswegs im Sinne "ewiger, unbegrenzter Gesetze" stabil und absolut zu sein braucht. Da KLEIN an der Möglichkeit des Lernens in der betriebswirtschaftlichen Planung festhält, muß er implizit diesen nomothetischen Aspekt zugeben.

Andernfalls müßte KLEIN erklären, wie Lernen in einer Umwelt möglich sein soll, die entweder überhaupt keine erkennbaren Strukturen besitzt oder deren Strukturen hochgradig instabil sind. Das hat er aber nicht geleistet. Darüber hinaus wird auf Beiträge aus derjenigen kulturwissenschaftlichen Richtung verwiesen, aus der KLEIN selbst stammt. In ihnen wird konsequent das Erkenntnisparadigma des empirischen Lernens für die Kulturwissenschaften verworfen, weil sie mindestens eine der drei o.a. Prämissen im

173) Vgl. z.B. die Handlungsschemata, die bei lebensweltlich orientierten Erklärungen von SCHWEMMER (1987), S. 58f., und WENKEL (1988), S. 123, herangezogen werden. Sie werden von WENKEL (1988), S. 123, als "allgemeine ... und situationsinvariant verständliche Aktualisierungen" von Handlungsmustern angesehen. Eine ähnliche Generalisierungsfunktion kommt den "(Handlungs-)Prinzipien" von SCHWEMMER (1987), S. 71f., und den "prägenden Regel-Mustern" bei WENKEL (1988), S. 125, zu.

174) Dabei kann der Geltungsbereich der Hypothesen auf eine Argumentationsgemeinschaft mit gemeinsamer lebensweltlicher Erfahrungsbasis eingeschränkt sein. Dies widerspricht aber - wie oben angedeutet - dem naturwissenschaftlichen Gesetzesbegriff in keiner prinzipiellen Weise.

175) Auch KLEIN (1989), S. 127, hält an einem Erklärungsziel fest, wenn er anstrebt, "*Gründe*, die die Praxis leiten, zu artikulieren" (kursive Hervorhebung durch den Rezensenten).

176) Vgl. KLEIN (1989), passim, besonders deutlich auf S. 128f. (Lernebenen) u. 155 (Legitimierung mittels "Erfahrungsbildung durch Rückkopplungsprozesse"); vgl. auch die späteren Ausführungen zum methodologischen Pragmatismus, dessen Erfolgsrationalität implizit die Lernprozesse voraussetzt.

Rahmen der Kulturwissenschaften für widerlegt halten¹⁷⁷⁾. Der Rezensent teilt zwar nicht die Prämissenkritik jener Beiträge. Doch stimmt er ihnen hinsichtlich der epistemologischen Analyse zu, daß sich die Möglichkeit von Lernen mit dem anti-nomistischen Ansatz des interpretativen Paradigmas nicht konsistent vereinbaren läßt.

Neben dieser Widersprüchlichkeit begeht KLEIN eine weitere Inkonsistenz. Er gesteht in seinem Festhalten an Lernprozessen einerseits implizit die Existenz einer subjektunabhängigen und strukturell erlernbaren Umwelt zu. Andererseits negiert er aber deren Existenz ebenso implizit durch seine Berufung auf den Radikalen Konstruktivismus. Auf besondere Schwierigkeiten des letztgenannten wird später zurückgekommen.

Würde dagegen das einzelfallabhängige Verstehenskonzept der praktischen Rationalität ernst genommen, so ließe sich behaupten, daß jedes Individuum eine eigene Perspektive *seiner* Lebenswelt besitzt¹⁷⁸⁾. Es gibt dann nicht mehr *die* Lebenswelt als verbindlichkeitsvermittelndes Fundament, sondern mindestens so viele Lebenswelten, wie Individuen mit Erkenntnisvermögen existieren. Da sich die Perzeption seiner je eigenen Lebenswelt sogar intraindividuell mit den persönlichen Lebenserfahrungen eines Subjekts vielfach verändert, dürfte es sogar noch weit mehr historisch-individuell geprägte Lebenswelten geben. Aus dem Versuch, den einzelfallabhängigen, anti-nomistischen Impetus praktischer Rationalität konsequent zu Ende denken, resultiert eine Inflation denkmöglicher Lebenswelten.

Also führt sich die praktische Rationalitätsauffassung selbst ad absurdum, solange an Erklärungsansprüchen festgehalten wird. Dies gilt zumindest in dem Ausmaß, in dem keine praxisfernen Erklärungsmuster wie die KRIPKE-Semantik beliebig vieler möglicher Welten¹⁷⁹⁾ oder RESCHERs Logik der Inkonsistenz¹⁸⁰⁾ zu Hilfe gezogen werden. Dies ist eine zweite Variante des Unmöglichkeitsvorwurfs, welche die praktische Dimension von Erklärungsleistungen hervorhebt.

Darüber hinaus geriete die praktische Rationalität auf dem Weg der Lebensweltinflation in die Falle des Solipzismus. Denn jedes Subjekt könnte sich auf seine eigene Lebenswelt berufen, in der die Lebenswelten anderer Subjekte als reine Konstrukte erschienen. Da KLEIN explizit solipzistische Verstrickungen von sich gewiesen hat, kann er die Lebensweltkonzeption im

177) Vgl. SIKORA (1986), S. 6f., 10 u. 20; WENKEL (1988), S. 83ff. u. 90; SIKORA (1989), Sp. 1957 u. 1962. Allerdings finden sich auch dort Inkonsistenzen. So legt sich z.B. WENKEL (1988), S. 107, darauf fest: "Das Erfahrungswissen sind die *erprobten* Praktiken zur Problembewältigung in der Praxis." (kursive Hervorhebung durch den Rezensenten). An anderer Stelle behauptet er, daß sich "Handeln ... an bisher *erfolgreichen* Mustern, d.h. an der *Erfahrung*, orientiert." (S. 123; kursive Hervorhebungen durch den Rezensenten). Ein Beurteilungskriterium liege in "der konkreten praktischen *Bewährung*" (S. 131; kursive Hervorhebung durch den Rezensenten). Es ist schwer nachzuvollziehen, wie das Erprobtsein und der Erfolg von Praktiken bzw. Handlungsmustern erkannt werden kann, wenn doch qua Voraussetzung jedes Lernen in den Kulturwissenschaften unmöglich sein soll. Vgl. zu ebenso problematischen Bezugnahmen auf Erfahrung in den Kulturwissenschaften SCHWEMMER (1987), S. 70; WENKEL (1988), S. 126.

178) Vgl. dazu auch das Argument perspektivischer Realitätswahrnehmung bei WOLLNIK (1986), S. 23ff. u. 41ff., und der theorieimprägnierten Wirklichkeitserfahrung, auf die noch eingegangen wird. Sogar KLEIN (1989), S. 78f., erkennt unterschiedliche Perspektiven der Lebenswelt an. Doch er zieht hieraus keine Konsequenzen für seinen Anspruch auf rein einzelfallbezogenes Verstehen und - im erweiterten Kontext - für seine Behauptung, die soziale Verbindlichkeit kriterieller Legitimierung leisten zu können.

179) Vgl. RESCHER (1980b), S. 69ff.

180) Vgl. RESCHER (1980b), S. 9ff.

Lichte seines rein einzelfallabhängigen Erklärungsanspruchs nicht vollständig zu Ende gedacht haben.

Wenn dagegen an der Vorstellung einer monistischen, verbindlichkeitsstiftenden, unhintergehbaren Lebenswelt festgehalten wird, werden zumindest hierdurch implizite nomische Hypothesen begründet, deren Gebrauch explizit heftig bestritten, ja sogar für unmöglich erklärt wird. Dann erwiese sich das Konzept praktischer Rationalität – über seinen bereits früher monierten verdeckten Certismus und Fundamentalismus hinaus – abermals als selbstwidersprüchlich.

Daher sieht der Rezensent für die Anhänger praktischer Rationalität nur die Wahl zwischen Skylla und Charybdis. Entweder sie halten an einer monistischen Lebensweltkonzeption fest, setzen sich dann aber dem Vorwurf einer krypto-fundamentalistischen, krypto-certistischen und krypto-nomistischen Einstellung aus. Oder sie gestehen die pluralistische Aufweichung mehrerer, bis hin zum Extrem inflationär vervielfältigter Lebenswelten zu, können dann aber nicht mehr einsichtig darlegen, wie sie überhaupt noch zu transsubjektiv verbindlichen Erklärungen gelangen wollen. Zumindest muß der Rezensent einräumen, daß er eine solche Darlegung im Werk KLEINs nicht gefunden hat.

Zwar bleibt der Ausweg, auf sämtliche Erklärungsleistungen zu verzichten. Aber dies widerspricht erstens dem eigenen Erklärungsanspruch der verstehenden Soziologie. Ebenso liefe es KLEINs Intention zuwider, Gründe für praktisches Handeln artikulieren und verständnisfördernde Erklärungen geben zu wollen¹⁸¹⁾. Zweitens erscheint dem Rezensenten ein Wissenschaftsverständnis ohne Erklärungsleistung materiell so dürftig, daß er ihm infolge Unfruchtbarkeit nicht folgen mag. Drittens hat sich KLEIN den denkmöglichen – obgleich aus der Perspektive des Rezensenten unattraktiven – Ausweg, Wissenschaft auf eine Deskription der Wirklichkeit zu reduzieren, selbst verbaut. Denn er hat durch seine Verankerung im Radikalen Konstruktivismus jedem Glauben an die Möglichkeit einer reinen Wirklichkeitsbeschreibung abgeschworen. Auch hat er sein Planungsverständnis explizit darauf festgelegt, keine "reine Deskription" zu leisten¹⁸²⁾.

5.3 Probleme des Theorieverständnisses auf lebensweltlicher Basis

Es stellt sich die Frage nach dem Theorieverständnis KLEINs. Der Haupttitel seines Werks "Theorie der Unternehmungsplanung" verträgt sich nicht mit dem konventionellen wissenschaftlichen Theoriebegriff. Dabei wird vorausgesetzt, daß KLEINs anti-nomistische Position der lebensweltlichen "Erklärung" ernst genommen wird.

Wenn KLEIN nun *jeden* Bezug auf Gesetze tatsächlich vermeiden will, um Interpretationen der Planungspraxis *rein einzelfallabhängig* vorzunehmen, dann fragt sich der Rezensent, wie KLEIN seinem eigenen Anspruch gerecht werden möchte, eine *Theorie* der Unternehmungsplanung vorzulegen. Denn Theorien werden im allgemeinen als kohärente Aussagensysteme auf der Basis nomischer Hypothesen verstanden. Der Rezensent sieht nur zwei akzeptable Auswege.

Entweder wird KLEIN seinem eigenen Anspruch einer Planungstheorie im konventionellen Begriffsverständnis gerecht. Dann müßte er aber seine anti-nomistische Haltung aufgeben und entsprechende nomische Hypothesen nachreichen. Solche gesetzesartigen Aussagen fehlen in der vorliegenden

181) Vgl. KLEIN (1989), S. 117 u. 131; vgl. auch SCHWEMMER (1987), S. 105ff.; WENKEL (1988), S. 124ff.

182) Vgl. KLEIN (1989), S. 7.

Ausarbeitung aber noch aufgrund ihrer Anknüpfung an das interpretative Paradigma.

Oder KLEIN legt offen, daß er einen anderen als den konventionellen Theoriebegriff vertritt. In diesem Fall sollte er aber erläutern, was er unter eines "Theorie" ohne nomische Basis versteht und welche epistemischen Leistungsansprüche er mit einem solchen alternativen Theoriekonzept verknüpft. Es ließe sich an die bereits oben aufgeworfene Frage anknüpfen, ob an Erklärungsleistungen ohne nomischen Erklärungsgrund oder ob an Deskriptionen trotz konstruktivistischer Wahrnehmungsverzerrung gedacht wird¹⁸³). Der Rezensent verzichtet darauf, diese Aspekte nochmals aufzurollen, weil zunächst Klarheit darüber erzielt werden sollte, *welches* Theorieverständnis KLEIN überhaupt verfolgt.

Nur mit einer *möglichen* Antwort möchte der Rezensent sich von vornherein nicht zufriedengeben. Sie bestünde darin, Interpretationsmuster als "Theorien" auszugeben¹⁸⁴), die zwar mit einem umfangreichen, literarisch breit verankerten terminologischen Apparat aufwarten, aber keine kritisch nachprüfbareren Leistungsansprüche aufstellen. Eine Neigung in dieser Richtung zeichnet sich vor allem bei KLEINs intensiver Nutzung des AGIL-Schemas in Anschluß an PARSONS und MÜNCH ab¹⁸⁵). Es handelt sich um einen konsequent durchgehaltenen Begriffs-Schematismus. Mit seinem starren Raster der Begriffsbildung und -anordnung wird das Erkenntnisobjekt der Unternehmungsplanung überzogen, doch vermag der Rezensent seinen Erkenntniswert nicht recht zu entdecken.

Um einem Mißverständnis vorzubeugen, möchte der Rezensent betonen, daß er keine Vorbehalte gegen die Verwendung von Interpretationsmustern im allgemeinen hegt. Sie liegen - unabhängig von der jeweils präferierten Bezeichnungsweise - jeder wissenschaftlichen Erkenntnis zugrunde, die über das naivste Abbildungsdenken hinausgeschritten ist. Es geht dem Rezensenten ausschließlich darum, daß solche Interpretationsmuster nicht in der *rein* begrifflichen Weltdeutung verharren, sondern vielmehr zwei Qualitäten aufweisen. Sie sollen erstens irgendeinen Leistungsanspruch aufstellen, der zweitens innerhalb einer Wissenschaftsgemeinschaft kritisch überprüft werden kann. Es kann sich hierbei um die konventionellen Leistungsansprüche der Erklärung, der Prognose oder der zielbezogenen Gestaltung (Technologie)¹⁸⁶) handeln, muß es aber nicht.

Bei KLEIN vermißt der Rezensent ein klares Bekenntnis zu überhaupt einem intersubjektiv-kritisch überprüfbareren Leistungsanspruch. Die anti-nomistische Diktion schließt derart überprüfbare Erklärungs-, Prognose- und Gestaltungsansprüche strenggenommen aus¹⁸⁷). Im Hinblick auf Erklärungen wurde dies zuvor erläutert. Prognosen spricht KLEIN zwar an einigen wenigen Stellen an, doch müßte er auf diese, wenn er seinen eigenen Ansatz konsequent zu Ende denkt, verzichten. Die Leistung, Gestaltungsempfehlungen auszusprechen, wird durch den später erörterten Präskrip-

183) Ebenso könnte das Problem angesprochen werden, ob eine präskriptionsfreie Haltung mit Tendenz zur Selbstimmunisierung angestrebt wird. Hierauf wird später näher eingegangen.

184) KLEIN bewegt sich mit Vorliebe in der Terminologie von "Interpretationsmustern"; vgl. beispielsweise KLEIN (1989), S. 7, 9f., 84ff., 135 u. 152.

185) Vgl. KLEIN (1989), S. 56ff., 65f., 90 u. 155ff.

186) Vgl. zu dieser konventionellen Trichotomie realwissenschaftlicher Leistungsansprüche z.B. KÖHLER (1976), S. 31.

187) Vgl. dazu die konsequente Verklammerung von Erklärungs-, Prognose- und Gestaltungsansprüchen bei WENKEL (1988), S. 87f., die dort aus kulturwissenschaftlicher Perspektive gemeinsam abgelehnt werden. Vgl. auch die Ablehnung von Prognose- und Steuerungsansprüchen für die "weichen" Wissenschaften bei SIKORA (1986), S. 7; WENKEL (1988), S. 90.

tionsverzicht¹⁸⁸⁾ verwehrt. Einen alternativen Leistungsanspruch, der noch an der Erkenntnisnorm der intersubjektiven und kritischen Überprüfbarkeit festhält, hat der Rezensent bei KLEIN nicht entdeckt.

Es wird keineswegs behauptet, daß KLEINs Ausführungen rein begrifflicher Natur ohne jeden Leistungsanspruch wären. Doch werden die Leistungsansprüche im Rahmen des interpretativen Paradigmas so formuliert, daß eine intersubjektiv-kritische Überprüfung anscheinend nicht intendiert wird. Die anti-nomistische Diktion und der Präskriptionsverzicht legen sogar nahe, daß eine solche Überprüfungsmöglichkeit unerwünscht ist. Diese *Vermutungen* des Rezensenten ließen sich natürlich leicht widerlegen, wenn im Werk KLEINs Leistungsansprüche *mit* den zuvor dargelegten Überprüfungsmöglichkeiten klar nachgewiesen würden. Dem Rezensenten ist dies trotz gutwilliger Suche nicht gelungen.

Schließlich muß eingeräumt werden, daß die Forderung nach intersubjektiv und kritisch überprüfbaren Leistungsansprüchen keineswegs als allgemeinverbindlich, evident, notwendig o.ä. anerkannt zu werden braucht. Sie stellt nur die Explikation einer kritisch-rationalen Erkenntnisposition dar, die als Basisentscheidung nicht sakrosankt ist. Nur müßte derjenige, der dieses Postulat bestreitet, die Anforderungen seines eigenen Wissenschaftsverständnisses offenlegen. Darüber hinaus müßte er verdeutlichen, was für eine Art von Wissenschaft er auf einer solchen Basis, die von allen intersubjektiv und kritisch überprüfbaren Leistungsansprüchen befreit ist, noch betreiben möchte. Zuletzt sollte er auch noch darlegen, wie er einen solchen Wissenschaftsbetrieb von reinen Introspektionen und von narrativen Veranstaltungen abgrenzen möchte (sofern dies überhaupt noch angestrebt wird).

Der Rezensent nimmt aber gutwillig an, daß sich KLEIN von solchen intersubjektiv-kritischen Überprüfungen als wissenschaftlichem Erkenntnisstandard überhaupt nicht distanzieren möchte. Hierfür spricht, daß sich KLEIN explizit auf die Epistemologie inexakter Wissenschaften von HELMER und RESCHER beruft¹⁸⁹⁾. Dort findet sich die prägnante Auszeichnung wissenschaftlicher Erkenntnis¹⁹⁰⁾:

"... the nature of scientific endeavor ... is ... the intersubjectivity of findings independent of any one person's intuitive judgment, which distinguishes science from intuitive guesswork ... But once a new ... idea has been conjectured ... it must be capable of objective test and confirmation by anyone. And it is this crucial standard of scientific objectivity rather than any purported criterion of exactitude to which the social sciences must conform"¹⁹¹⁾.

Wenn KLEIN aber bereit ist, diese epistemologische Basis inexakter Wissenschaften anzuerkennen, dann schließt sich wieder der Kreis zu der eingangs aufgeworfenen Frage nach der sozialen Verbindlichkeit seiner Argumentationskriterien. Der Verbindlichkeitsanspruch müßte auch von Anhängern des Forschungsprogramms konventioneller Planungsrationalität kritisch überprüft werden können und sollte dieser Kritik erfolgreich widerstehen. Da KLEIN jedoch die Legitimierung seines Verbindlichkeitsanspruchs nicht mit der erforderlichen Bestimmtheit dargelegt hat, erschwert er von vornherein die Überprüfung jenes Anspruchs. Darüber hinaus führen die verschiedenen Versuche des Rezensenten, durch Interpretation die Anspruchslegitimierung zu rekonstruieren, in keinem Fall zu einem Ergebnis, das der Kritik der Legitimation standhält. Hierauf wird anschließend näher eingegangen.

188) Vgl. die Distanzierung von jeder "theoretischen" Präskription bei KLEIN (1989), S. 7.

189) Vgl. KLEIN (1989), S. 96f.

190) Vgl. dazu auch KÖHLER (1976), S. 35.

191) HELMER (1959), S. 27.

5.4 Ein Rekurs auf das Problem der Verbindlichkeit

Der Rezensent räumt ein, daß er das Konzept praktischer Rationalität mit seiner Alternative zwischen subjektivistischer Willkür einerseits und Krypto-Fundamentalismus, -Certismus und -Nomismus andererseits in bewußter Polemik in eine Ecke gedrängt hat, die diese weder tatsächlich einnimmt noch theoretisch besetzen muß.

Vielmehr finden sich auch bei KLEIN zahlreiche Hinweise auf die soziale Vermittlung von Erkenntnis: "... Erkenntnisprozesse ... sind zwar subjektabhängig, unterliegen aber zugleich vielfältigen sozialen Einflüssen. ... Interpretationsmuster werden in Prozessen kognitiver Sozialisation erworben und angepaßt"¹⁹²). Hiermit könnte der Vorwurf subjektiver Willkür bei der Auszeichnung angemessener Argumentationen oder adäquater Konstruktionen von Wirklichkeitserfahrung entkräftet werden. Der Rezensent teilt auch grundsätzlich den Gedanken der sozialen Vermittlung von Erkenntnisrastern im weitesten Sinne. Doch sieht er in der Argumentation KLEINs zwei wesentliche Defizite.

Erstens stellt sich die Frage nach den konkreten Inhalt des sozial Vermittelten. So wäre es hochwillkommen, wenn KLEIN im oben erörterten Kontext der Urteilslegitimierung konkrete Argumentationskriterien identifiziert hätte, deren Anwendung sozial verbindliche Urteilsrechtfertigungen zulassen. Über diese Kriterien hätte dann inhaltlich gestritten werden können, ob sie tatsächlich die Kraft besitzen, die intendierte Akzeptanz kriteriell gerechtfertigter Urteile zu gewährleisten. Aber solche Kriterien wurden nicht vorgelegt.

Zweitens muß der epistemologische Status von sozial Vermitteltem deutlich von seiner soziologisch intendierten Funktion unterschieden werden. Aus soziologischer Perspektive kann es in der Argumentationsgemeinschaft des Wissenschaftsbetriebs durchaus wünschenswert sein, über stabile Erkenntnismuster zu verfügen, die z.B. Argumentationskriterien oder auch ontologische Annahmen über die Beschaffenheit der Realität sozial verbindlich machen¹⁹³). Auf dieser Basis gemeinsam geteilter Grundauffassungen läßt sich leichter Wissenschaft betreiben als in einem Klima der radikalen Skepsis. Dies gilt zumindest für die Phasen KUHNscher Normalwissenschaft¹⁹⁴). Aber mit einer solchen wissenschaftssoziologisch motivierten Stabilität von Erkenntnisrastern hat - trotz ihrer sozialen Vermittlung - deren epistemologische Gültigkeit nichts gemeinsam.

Denn das soziologisch erklärliche Stabilitätsstreben im Wissenschaftsbetrieb einerseits und der epistemologische Fallibilismus jedes Geltungsanspruchs von Erkenntnisrastern andererseits sind nach dem Wissenschaftsverständnis des Rezensenten voneinander unabhängig. Es besteht eine offensichtliche Analogie zum Soziologieverständnis DAHRENDORFs. Auch er konstatiert eine Diskrepanz zwischen dem Bedürfnis nach stabilen Gesellschaftsstrukturen und der tatsächlichen Labilität konfliktgeladener Gesellschaftsverfassungen¹⁹⁵). Dort wird das Stabilitätsdenken auf das Postulat gesellschaftlich geteilter Wertvorstellungen zurückgeführt; dem entspricht hier die Unterstellung sozial verbindlicher Erkenntnisraster. Mit DAHRENDORFs immanentem gesellschaftlichen Konflikt aufgrund divergenter

192) KLEIN (1989), S. 10.

193) Dieses Stabilitätsziel klingt auch bei KLEIN (1989), S. 117 u. 180, an.

194) Vgl. zur Auseinandersetzung mit dem Konzept eines "normalwissenschaftlichen" Forschungsbetriebs KUHN (1973), S. 28ff.; JEHL (1973), S. 72ff.; WATKINS (1974), S. 27ff.; WISDOM (1974), S. 822f.

195) Vgl. DAHRENDORF (1964), S. 338ff. u. 346ff., insbesondere S. 349; DAHRENDORF (1974), S. 250ff. u. 259ff., insbesondere S. 262.

Werthaltungen korrespondiert hier der Dissens über die epistemologische Gültigkeit von Erkenntnisrastern. So, wie DAHRENDORF an der Möglichkeit des gesellschaftlichen Konflikts über Wertvorstellungen grundsätzlich festhält, beharrt der Rezensent auf der prinzipiellen Möglichkeit des innerwissenschaftlichen Dissenses über Erkenntnisraster im allgemeinen sowie über Argumentationskriterien im besonderen.

Die soziale Vermittlung und die epistemologische Gültigkeit von Erkenntnisrastern würden nur dann zusammenfallen, wenn ein kollektiver Dezisionismus besonderer Art vertreten würde. Es müßte behauptet werden, daß etwas wahr ist, weil es explizit kollektiv vereinbart oder zumindest implizit kollektiv vermittelt und akzeptiert wurde. Der Rezensent glaubt nicht, daß KLEIN einen solchen Dezisionismus vertreten möchte. Seine eingangs angeführten Abgrenzungen von Willkür und Beliebigkeit subjektiver, dezisionistischer oder konventionalistischer Strömungen sprechen auch dagegen. Oder sollte er etwa die Auffassung vertreten, die mittelalterliche Phlogiston-Theorie oder das ptolemäische Weltbild seien nur deshalb gültig gewesen, weil sie im damaligen "Wissenschaftsbetrieb" sozial vermittelt wurden?

Dann muß aber für die Gültigkeit der Komponenten eines Erkenntnisrasters ein anderes Rechtfertigungsargument geboten werden als das, jenes Raster sei durch soziale Vermittlung erworben worden. Die Natur eines solchen aliud bleibt aber bei KLEIN entweder problematisch oder vollkommen im dunkeln. Erstes wäre der Fall, wenn die Rechtfertigung eines Erkenntnisrasters in seiner lebensweltlichen Verankerung liegen sollte. Die Probleme einer monistischen Lebensweltkonzeption wurde bereits ober dargelegt. Die Annahme einer Pluralität von Lebenswelten würde dagegen - jenseits seiner Widersprüchlichkeit bezüglich mutmaßlicher Erklärungsansprüche - nicht hinreichen, um die Gültigkeit eines bestimmten Erkenntnisrasters intersubjektiv zu rechtfertigen. Denn aus den Perspektiven unterschiedlicher Lebenswelten ließen sich auch ebenso verschiedene Erkenntnismuster als "gültig" rechtfertigen.

Darüber hinaus bleibt der Prozeß der lebensweltlichen "Verankerung" der Gültigkeitsansprüche von Argumenten inhaltlich diffus, solange keine Argumentationskriterien konkret expliziert werden, die diese Verankerung nachvollziehbar reglementieren würden. Eben solche Kriterien bleibt KLEIN aber schuldig. Falls aber nicht auf das - ohnehin problematische - Konzept der Lebenswelt zurückgegriffen wird, bleibt bei KLEIN weitgehend unklar, worin er überhaupt einen Legitimationsgrund zur Rechtfertigung der Gültigkeit von allgemeinen Erkenntnisrastern oder speziellen Argumentationskriterien sieht.

Zusammenfassend möchte der Rezensent keineswegs bestreiten, daß sich im Rahmen normalwissenschaftlicher Forschung durchaus oftmals ein expliziter oder impliziter Konsens über Erkenntnisraster und Argumentationskriterien erzielen läßt. Aber dieser Konsens ist weder zwingend noch interessant. Er erweist sich nicht als notwendig aufgrund der allgemeinen Fallibilität epistemologischer Geltungsansprüche. Eine Widerlegung des Fallibilitätspostulats hat KLEIN an keiner Stelle erbracht. Dies widerspräche auch seinem eigenen Verzicht auf Letztbegründungsansprüche. Schließlich bleibt der Konsensfall epistemologisch und wissenschaftssoziologisch uninteressant. Denn über das, worüber bereits (kontingente) Übereinstimmung erzielt worden ist, braucht nicht mehr gestritten zu werden. Ohne Dissens sind aber auch keine interessanten neuen Einsichten zu erwarten.

Nun könnte KLEIN die Position beziehen, er erkenne an, die soziale Verbindlichkeit seiner Argumentationskriterien sei zwar nicht notwendig, aber - trotz ihrer Kontingenz - "konsensfähig". Dies bestreitet der Rezensent nicht, solange mit Konsensfähigkeit nur die Konsensmöglichkeit und nicht die Konsensnotwendigkeit gemeint ist. Erstes trifft zu, ist aber trivial. Denn alle Argumentationskriterien, die sich nicht selbst - z.B. infolge Inkonsistenz - ad absurdum führen, sind in diesem schwachen Sinne

konsensfähig. Außerdem sagt solche Konsensfähigkeit über die hier interessierende soziale Verbindlichkeit nichts aus. Die Konsensfähigkeit im zweiten, starken Sinne der Konsensnotwendigkeit würde zwar die intendierte Verbindlichkeit gewährleisten, wird aber von KLEIN aus drei Gründen nicht erfüllt.

Erstens müßte er angesichts der o.a. Fallibilität aller Erkenntnisraster, aus der u.a. die Kontingenz jedes speziellen Argumentationskriteriums folgt, die Notwendigkeit oder soziale Verbindlichkeit seiner Argumentationskriterien belegen. Dies hat er – wie oben dargelegt – nicht geleistet. Zweitens hat der Rezensent die Umstrittenheit einiger Argumentationskriterien – wie z.B. die Berufung auf lebensweltliche Verankerung oder die erfolgsrationale Legitimierung – aus verschiedenen Positionen heraus kritisiert. Solange diese Kritik nicht widerlegt ist, können KLEINs Argumentationskriterien keine Notwendigkeit oder Verbindlichkeit für sich in Anspruch nehmen.

Drittens widerspräche es dem eigenen forschungsprogrammatischen Anspruch KLEINs, eine Neuausrichtung der Planungslehre auf argumentationslogischer Basis betreiben zu wollen, wenn er den zentralen Ansatzpunkt seiner Neuausrichtung – die Argumentationskriterien – von vornherein als verbindlich unterstellte. Denn die Vorstellung einer Neuausrichtung impliziert doch, daß er vom bisher verbindlichen Erkenntnismuster des konventionellen Forschungsprogramms *abweichen* will. Ein solches Abweichen kann aber nicht für sich Verbindlichkeit a priori reklamieren, sondern nur anstreben. Dann müssen "gute" Gründe vorgebracht werden, um die Anhänger des konventionellen Programms zu überzeugen, jene Neuausrichtung für sich selbst als verbindlich zu akzeptieren. Solche Gründe zur Legitimierung des Verbindlichkeitsanspruchs seiner Argumentationskriterien hat KLEIN aber – wie bereits voranstehend dargelegt – nicht vorgelegt.

6 Schwierigkeiten mit dem methodologischen Pragmatismus

Den einzigen Hinweis, den der Rezensent bei KLEIN zugunsten eines lebensweltunabhängigen Legitimationsgrunds zu entdecken vermag, ist die Bezugnahme auf RESCHERs methodologischen Pragmatismus¹⁹⁶).

Es handelt sich um einen epistemischen Darwinismus¹⁹⁷) auf erfolgsrationaler Basis. Ihm zufolge werden diejenigen Methoden der Erkenntnisgewinnung oder -rechtfertigung als gültig qualifiziert, die sich durch ihre Anwendung in der Realität angesichts der Konkurrenz alternativer Erkenntnismethoden am besten bewährt haben. Nicht die einzelne Erkenntnis ist wahr, weil sie sich erfolgreich verwenden läßt (Thesen-Pragmatismus oder naiver Objekt-Instrumentalismus), sondern sie wird als wahr eingestuft, weil sie mit Hilfe einer gültigen Erkenntnismethode gewonnen bzw. gerechtfertigt wurde (Methoden-Pragmatismus oder aufgeklärter Meta-Instrumentalismus). Auch Erkenntnisraster oder einzelne Argumentationskriterien ließen sich in dieser Weise als spezielle Ausprägungen von epistemischen Methoden erfolgsrational legitimieren.

Der Rezensent räumt ein, daß er keine Bedenken hegt, sich diesem methodologischen Pragmatismus als einer *möglichen* epistemologischen Basisentscheidung anzuschließen. Doch müssen selbst dann, wenn sich KLEIN auf diesen Legitimationsgrund berufen sollte¹⁹⁸), Vorbehalte bleiben. Erstens ist die Einstellung des methodologischen Pragmatismus keineswegs zwingend.

196) Vgl. KLEIN (1989), S. 92ff. u. 123ff., insbesondere S. 94f., 97f., 101f., 104f., 107 u. 155.

197) Vgl. RESCHER (1977a), S. 142ff. u. 156ff., insbesondere S. 156; RESCHER (1977b), S. 101ff., insbesondere S. 102.

198) Aus KLEINs Ausführungen ist dies leider nicht eindeutig ersichtlich.

Denn das empirisch vielfach belegte Phänomen "fruchtbarer Irrtümer" zeigt, daß sich Erkenntnismethoden in der Realität durchaus über lange Zeit erfolgreich bewähren können, obwohl sie später als ungültig erkannt werden. Beispielsweise ist die Methode des induktiven Schlusses in ihrem Anspruch, Kausalgesetze erkennen zu können, bei strenger Betrachtung seit langem widerlegt. Trotzdem ist sie als Entdeckungsheuristik eine äußerst fruchtbare Methode für die Konstruktion nomischer Hypothesen. Erfolg in der Realität ist also durchaus ein schwacher Indikator, aber niemals ein starker Garant der Gültigkeit einer Erkenntnismethode.

RESCHER hat gegen diesen Vorbehalt einen Einwand vorgetragen. Er beruft sich darauf, es sei zwar richtig, daß auch eine ungültige Methode in Einzelfällen zu richtigen Erkenntnissen führen könne, aber es sei unvernünftig anzunehmen, eine ungültige Methode könne über lange Zeit hin in zahlreichen Fällen ihrer Anwendung immer wieder zu richtigen Erkenntnissen führen. Es wäre daher unvernünftig anzunehmen, daß Methoden trotz ihrer vielfachen empirischen Bewährung ungültig sein könnten. Der Rezensent hält diesen Einwand nicht für stichhaltig¹⁹⁹).

Zunächst ist der Einwand konsequenzenlos für die Beurteilung der Gültigkeit epistemologischer Methoden in der wissenschaftlichen Praxis, weil er inoperational formuliert ist. Denn es bleibt undefiniert, wie viele richtige Erkenntnisse ausreichen sollen, um der Methode ihrer Gewinnung oder Rechtfertigung den Status erfolgreicher Bewährung zuzuerkennen²⁰⁰). Hierüber könnte zwar Konsens in einer Wissenschaftlergemeinschaft erzielt werden, doch eine solche Konsensrationalität bedeutet letztlich Konventionalismus und kollektiven Dezisionismus. Diese Positionen werden aber von KLEIN sicherlich nicht vertreten, auch wenn er explizit hierzu nicht Stellung bezieht. Aber seine ausdrücklichen Abgrenzungen von subjektiver Willkür legen nahe, daß er auch die kollektiv vereinbarte Willkür nicht akzeptieren möchte. Der Rezensent vertritt dagegen ein Wissenschaftsverständnis, das sich von solchen konventionalistisch-dezisionistischen Komponenten nicht freisprechen kann²⁰¹).

Von besonderer Bedeutung für KLEINs Erkenntnisposition ist es, daß der methodologische Pragmatismus einen metaphysischen Realismus impliziert. Denn die Überprüfung von Erkenntnismethoden anhand der Richtigkeit der Erkenntnisse, die aus der Methodenanwendung resultieren, erfordert die ontologische Annahme, daß solche Erkenntnisse durch Übereinstimmung mit der Wirklichkeit als richtig erkannt werden können. Der methodologische Pragmatismus zwingt also dazu, die Korrespondenztheorie der Wahrheit und den hierin enthaltenen Realismus anzuerkennen.

Würde dies bestritten, so müßte entweder auf einen Zirkelschluß zurückgegriffen werden. Dann würde eine methodisch gewonnene Erkenntnis genau deshalb als richtig qualifiziert, weil sie mit einer gültigen Erkenntnismethode gewonnen wurde. Da aber die Gültigkeit jener Methode qua Richtigkeit der mit ihr erschlossenen Erkenntnisse gerechtfertigt werden

199) Er beruft sich hierbei auf drei Gründe. Dem ersten möchte er ein geringeres Gewicht zumessen als den letzten beiden. Denn der erste Aspekt stellt ein allgemeines wissenschaftstheoretisches Problem dar, daß auch von anderer Seite - beispielsweise dem Kritischen Rationalismus - nicht gelöst wurde und dessen Lösung der Rezensent auch nicht erwartet. Vgl. dazu auch die nachfolgende Fußnote.

200) Diese Schwierigkeit besteht für jedes Wissenschaftsprogramm, das auf die empirische Bewährung von Hypothesen rekurriert; vgl. KÖHLER (1976), S. 32.

201) Ein solcher Konventionalismus klingt auch bei KÖHLER (1976), S. 28, an: Er stellt klar, es müsse für das "Zustandekommen kritischer Prüfungen ... immer vorausgesetzt [werden], daß ein Mindestmaß an Forschungscoordination zwischen den heterogenen Standpunkten zuwege gebracht wird und daß dabei auch eine 'spielregelartige' Einigung auf bestimmte Ansatzmöglichkeiten der Kritik gelingt" (Zusatz [...] und kursive Hervorhebung durch den Rezensenten).

soll, läge eine zirkuläre *petitio principii* vor. Sie wird vom Rezensenten als unzulässige Argumentationsfigur ausgegrenzt. Vielleicht ließe sich jenseits von korrespondenztheoretischer Wahrheitsauffassung und zirkulärer Argumentation ein dritter Legitimationsgrund für die Richtigkeit von Erkenntnissen finden. Aber zumindest in KLEINs Ausführungen hat der Rezensent keinen Hinweis darauf entdeckt.

Vielmehr scheint ihm die lebensweltliche Argumentationsweise darauf hinzudeuten, daß KLEIN Erkenntnisse als richtig einstuft, wenn sie mit dem lebensweltlichem Erfahrungsfundament übereinstimmen²⁰²⁾. Dies ist aber entweder der realistische Standpunkt der Korrespondenztheorie der Wahrheit oder eine regressive Problemverschiebung. Denn entweder wird die Lebenswelt als einheitlich "Gegebenes" aufgefaßt und damit in realistischer Weise reifiziert²⁰³⁾. Dies entspräche der o.a. monistischen Auffassung der Lebenswelt. Oder es wird eine Pluralität perspektivisch konstruierter Lebenswelten zugegeben. Dann reichen aber diese Lebenswelten nicht mehr aus, um die in *einer* Lebenswelt als richtig wahrgenommenen Erkenntnisse zur Rechtfertigung der Gültigkeit einer Methode heranzuziehen. Denn eine jede Methode ließe sich nur unter der Bedingung erfolgrrational rechtfertigen, daß die spezielle Perspektive der jeweils vorausgesetzten Lebensweltvariante akzeptiert wird.

Hierzu besteht aber keinerlei Notwendigkeit. Unter Bezugnahme auf die o.a. Lebensweltinflation ließe sich ebenso eine Inflation erfolgrrational legitimierter Methoden ableiten, die jeweils innerhalb einer Lebenswelt gültig wären, sich aber dennoch untereinander durch Rekurs auf verschiedene Lebenswelten widersprüchen. Es wäre nichts gewonnen als eine Verschiebung des Legitimationsproblems auf die höhere Ebene, nun die "adäquate" lebensweltliche Perspektive gegenüber allen möglichen Lebenswelten auszuzeichnen. Wie sollte dies aber geschehen? Der Rekurs auf bestimmte Erkenntnismethoden ist verschlossen, da diese ja erst durch Auszeichnung einer Lebenswelt gerechtfertigt werden sollen. Also müßte wieder zu einem Zirkelschluß gegriffen werden.

Es wird deutlich, daß KLEIN erstens von einer monistisch interpretierten und zugleich reifizierten Lebensweltkonzeption ausgehen muß. Zweitens muß er die Korrespondenztheorie der Wahrheit zumindest hinsichtlich der Feststellung richtiger Erkenntnisse über diese Lebenswelt anwenden. Dies gilt zumindest dann, wenn er an einer erfolgrrationalen Legitimierung von Erkenntnismethoden festhalten und zugleich zirkuläre Argumentationsweisen vermeiden möchte.

Die erstgenannte Lebensweltkonzeption teilt KLEIN mit allen Anhängern lebensweltlich geprägter Rationalitätskonzepte. Die letztgenannte korrespondenztheoretische Ausrichtung wird anhand des Mottos deutlich, das KLEIN von TOULMIN übernommen hat²⁰⁴⁾ und seinen Ausführungen voranstellt: "... die Erfahrung belohnt *unparteiisch* jene Menschen, deren vernunftorientierte Verfahren und Neuerungen sich als den *tatsächlichen*

202) Hierfür spricht auch die Formulierung bei WENKEL (1988), S. 131, der sich - aus dezidiert lebensweltlicher Perspektive - "um Wirklichkeitsnähe bemühen" will.

203) Als Reifizierung wird eine teleologische Argumentationsweise verstanden. Bei ihr wird zur Rechtfertigung einer Position die tatsächliche Existenz eines Konstrukts unterstellt ("hypostasiert"), das die fragliche Position rechtfertigen könnte, falls es so - wie präsupponiert - existierte. Seine Existenz ist aber zumindest umstritten. Vgl. zur Argumentationsfigur der Reifizierung DAHRENDORF (1974), S. 201. Die Reifizierung bedeutet einen dogmatischen Argumentationsabbruch, weil die Legitimierung des rechtfertigenden Konstrukts durch den Hinweis auf dessen angebliche reale Existenz unterlaufen wird.

204) Vgl. TOULMIN (1978), S. 579.

Anforderungen der Geschichte am *adäquatesten* erweisen."²⁰⁵). Noch klarer läßt sich die gegenseitige Verwebung des ontologischen Glaubens an die Existenz einer subjektunabhängigen Realität mit den epistemologischen Konzepten der Korrespondenztheorie der Wahrheit und ihrer erfolgsrationalen Erkenntnismöglichkeit kaum ausdrücken. Doch verwickelt sich KLEIN mit diesen Konsequenzen des methodologischen Pragmatismus in erhebliche Selbstwidersprüche.

So läßt sich der naive Realismus, der aus der Reifizierung der Lebenswelt und der "unparteiisch belohnenden" Wirklichkeitserfahrung folgt, nicht mit dem Radikalen Konstruktivismus vereinbaren. Denn dieser weist jede realistische Interpretation von Erkenntnissen über die Wirklichkeit dezidiert zurück²⁰⁶). Doch KLEIN vertritt den Radikalen Konstruktivismus teils explizit²⁰⁷), teils konkludent. So hebt er beispielsweise den konstruktiven Aspekt der Wirklichkeitswahrnehmung hervor, wenn er feststellt: "... Rekonstruktion bezeichnet das interpretierende Nachbilden der Konstruktion der Wirklichkeit, wie sie der Praktiker bildet. Das Ergebnis der Rekonstruktion ist weder reine Deskription ... noch theoretische Präskription."²⁰⁸). KLEIN wird sich zwar bewußt, daß der realistische Gehalt des methodologischen Pragmatismus seiner eigenen radikal-konstruktivistischen Position zuwiderläuft²⁰⁹). Doch er hält an anderen Stellen seines Werks unbeirrt an realistisch geprägten Vorstellungen fest²¹⁰).

Besonders bemerkenswert ist, daß sich KLEIN aus radikal-konstruktivistischer Perspektive nur gegen den Objektivismus und Realismus RESCHERS wendet, aber nirgendwo hieraus den Schluß zieht, auf die erfolgsrationale Kriterienrechtfertigung des methodologischen Pragmatismus zu verzichten²¹¹). Vielmehr gelangt er nach einer beachtlichen Kritik an der realistischen Erkenntnisposition des methodologischen Pragmatismus zu einer überraschenden Wertung: RESCHERS "methodologischer Pragmatismus erweist sich als tragfähiges Konzept zur Legitimation wissenschaftlicher Aussagen ..., auch wenn die spezifisch sozialwissenschaftlichen Fragestellungen Modifikationen erfordern"²¹²). Diese Modifikationen bleiben aber auf die Anmerkung beschränkt, daß der "Erfolg der Anwendung wissenschaftlicher Ergebnisse ... von der subjekt- und situationsabhängigen Beurteilung des

205) KLEIN (1989), S. 3 (kursive Hervorhebungen durch den Rezensenten).

206) Näheres dazu später im Abschnitt 7.3.2.

207) Vgl. KLEIN (1989), S. 9, 74 u. 99; vgl. auch die weiterführenden Belege zu Beginn dieser Ausführungen.

208) KLEIN (1989), S. 7 (kursive Hervorhebungen im Original hier unterlassen). Daneben fragt sich der Rezensent, warum KLEIN die Formulierung "theoretische" Präskription wählt. Es geht doch um 'reine' Präskription unabhängig davon, ob diese praktisch oder theoretisch begründet ist. Bedarf KLEIN etwa einer Stigmatisierung alles Theoretischen, um sein Abzielen auf die Planungspraxis trotz seiner primär theoretisch ausgerichteten Argumentationsführung verbal zu unterstreichen?

209) Vgl. KLEIN (1989), S. 99 u. 103f.

210) Besonders deutlich wird dies bei KLEIN (1989), S. 77f., wo er Kognition auf induktive, beobachtungsvermittelte Erfahrung zurückführt. Vgl. ebenso das auf S. 3 seinen Ausführungen vorangestellte, von TOULMIN übernommene Motto, durch das in erfolgsrationaler Weise auf die realistische Vorstellung einer "unparteiisch belohnenden Erfahrung" Bezug genommen wird. Hierauf wurde bereits oben hingewiesen.

211) Vgl. KLEIN (1989), S. 98ff., 123ff. u. 155.

212) KLEIN (1989), S. 105.

Erfolges abhängig²¹³⁾ ist²¹⁴⁾. Abschließend konstatiert KLEIN eine "besondere Eignung des Pragmatismus für die Planungswissenschaft"²¹⁵⁾. Angesichts des Vorhergesagten vermag der Rezensent das Zustandekommen dieser Einschätzung nicht mehr nachzuvollziehen, sondern nur noch verwundert zur Kenntnis zu nehmen.

Mit dieser konstruktivistischen Einstellung verträgt sich auch nicht KLEINs Einlassung, aufgrund des "Prinzips der Adäquanz von Gegenstand und Erkenntnisweise [lasse sich] ... nur insoweit Genauigkeit ... erreichen, als es die *Natur des Gegenstandes* zuläßt."²¹⁶⁾ Wer von einer "Natur des Gegenstandes" spricht, muß eine essentialistische Erkenntnisposition vertreten. Der Rezensent sieht keinen Weg, diese mit den Auffassungen des Radikalen Konstruktivismus zu vereinbaren. Darüber hinaus hielt er bislang essentialistische Vorstellungen über Existenz und Intelligibilität der "Natur" oder des "Wesens" von Erkenntnisobjekten spätestens seit POPPERs vernichtender Kritik²¹⁷⁾ für indiskutabel. Er kann sich schwer vorstellen, daß KLEIN tatsächlich einen Neo-Essentialismus ins Leben rufen möchte. Darüber hinaus widerspräche er allen neueren Erkenntnissen über die sprachliche Bedingtheit und Theorieimprägniertheit von Gegenständen der Erkenntnis. Um so mehr überrascht es, daß KLEIN an anderer Stelle selbst die These der Theorieimprägniertheit vertritt²¹⁸⁾.

Eine weitere Inkonsistenz ergibt sich bei KLEINs Darstellung des methodologischen Pragmatismus hinsichtlich der zugrundeliegenden Wahrheitskonzeption. Dann das korrespondenztheoretische Fundament von Erfolgrrationalität und methodologischem Pragmatismus läuft der Ansicht KLEINs zuwider, er vertrete - im Anschluß an RESCHER - die Kohärenztheorie der Wahrheit²¹⁹⁾.

Nun läßt sich für KLEIN noch ein letzter Ausweg aufzeigen, der - prima facie - in Übereinstimmung mit RESCHERs Kohärenztheorie der Wahrheit steht. Denn die oben vorgetragene Argumentation des Rezensenten beruhte stets auf der argumentationslogischen Voraussetzung, zirkuläre Schlüsse als Rechtfertigungen abzulehnen. Diese Basisprämisse muß jedoch keineswegs geteilt werden. Gerade in kohärenztheoretisch geprägten Argumentationszusammenhängen ist es üblich, die Zulässigkeit des zirkulären Abstützens wechselseitig aufeinander bezogener Argumente in einem "kohärenten

213) KLEIN (1989), S. 105; ähnlich auch auf S. 155.

214) Eine solche subjekt- und situationsbezogene Erfolgsbeurteilung führt entweder zum Zusammenbrechen des methodologischen Pragmatismus oder läßt ihn unberührt. Erstes wäre der Fall, wenn aus der Perspektive des Radikalen Konstruktivismus jedes Subjekt aufgrund seiner *eigenen* Erfolgsbeurteilung zu *anderen* Erfolgsurteilen gelangt. Dann ließen sich auf erfolgrrationaler Basis überhaupt keine Geltungsansprüche, Argumentationskriterien oder Planungsmethoden sozial verbindlich legitimieren. Doch KLEIN zieht diese Konsequenz - trotz seiner radikal-konstruktivistischen Position - nicht. Daher muß KLEIN der o.a. zweiten Alternative anhängen, die angeführten Modifikationen berührten den methodologischen Pragmatismus hinsichtlich seiner Legitimationsleistungen nicht. Hierfür spricht auch das oben wiedergegebene Zitat.

215) KLEIN (1989), S. 105.

216) KLEIN (1989), S. 12 (kursive Hervorhebung hier anders als im Original).

217) Vgl. z.B. POPPER (1984), S. 126ff., 201ff. u. 322f.

218) Vgl. KLEIN (1989), S. 78.

219) Zugleich wird die zugrundeliegende Widersprüchlichkeit im Werk RESCHERs deutlich. Er impliziert einerseits durch seinen methodologischen Pragmatismus die Korrespondenztheorie der Wahrheit mit ihrem metaphysischen Realismus. Andererseits lehnt er aber eben jene Wahrheitstheorie durch die von ihm wiederbelebte und inhaltlich fortgeführte klassische Kohärenztheorie entschieden ab.

Ganzen" nicht nur zuzulassen, sondern auch als einen Indikator großer inhaltlicher Zusammenhängigkeit willkommen zu heißen²²⁰).

Der Rezensent verkennt keineswegs, daß ein solches wechselseitiges Stützen von Argumenten durchaus überzeugend vertreten werden kann. Er teilt dessen positive Einschätzung sogar in bezug auf die Möglichkeit, daß sich die Prämissen eines Argumentationszusammenhangs gegenseitig erhellen. Aber aus dem Sachverhalt, daß unter *bestimmten* Argumentationsaspekten solche wechselseitigen Argumenteverflechtungen gerechtfertigt werden können, folgt keineswegs der Schluß, daß diese hinsichtlich *aller* denkmöglichen Argumentationsaspekte zu begrüßen sind. Hierin läge eine Generalisierung, die so lange unzulässig ist, wie sie nicht ihrerseits durch ein rechtfertigendes Argument legitimiert werden kann. Ein solches Argument ist dem Rezensenten jedoch nicht bekannt. Daher müßte in den oben angesprochenen Einzelfällen konkret geklärt werden, ob eine zirkuläre Argumentation gerechtfertigt werden kann. Der Rezensent greift nur einen als *pars pro toto* heraus. Im Kontext des methodologischen Pragmatismus müßte folgende zirkuläre Argumentationsstruktur gerechtfertigt werden:

Eine Erkenntnismethode ist gültig, wenn sie sich in ihrer praktischen Anwendung durch die Gewinnung oder Rechtfertigung richtiger Erkenntnisse hinreichend bewährt hat. Eine einzelne Erkenntnis ist richtig, wenn sie durch die Anwendung einer gültigen Methode gewonnen oder gerechtfertigt wurde.

Der Rezensent wartet mit Interesse darauf, ob der Versuch unternommen wird, zirkuläre Argumentationen *dieser Art* zu legitimieren.

Schließlich impliziert der methodologische Pragmatismus entweder eine tautologische oder aber eine krypto-verifikationistische Erkenntnisposition. Letztes ist der Fall, wenn die Legitimierung einer Erkenntnismethode durch ihre erfolgreiche Anwendung in ihrer epistemischen Struktur der erfolg-rationalen Verifikation einer Theorie gleicht. Dann lassen sich aber alle Argumente ins Feld führen, die darlegen, daß der Erfolg einer Theorie bei der Prognose von Geschehnissen und bei Empfehlungen für die handelnde Kontrolle oder Gestaltung der Realität nicht ausreicht, um die Wahrheit der Theorie im korrespondenztheoretischen Sinne strikt nachzuweisen²²¹). Diese Argumente des Verifikationsdefizits aller erfolgreichen Theorieanwendungen lassen sich in gleicher Weise gegen den Anspruch wenden, eine Erkenntnismethode bilde strukturelle Eigenschaften der Wirklichkeit ab, weil sie prak-

220) Vgl. RESCHER (1974), S. 699f. u. 706 (S. 706: "This sort of self-contained justification of the constituents of a system of knowledge in terms of one another ... is clearly circular".); RESCHER (1977a), S. 99ff.; RESCHER (1979), S. 44f.; RESCHER (1982a), S. 209f.; RESCHER (1985), S. 68 ("Der Gesamtzusammenhang ist ... ein positiv rückgekoppelter Zirkel der Selbstbegründung. Angemessenheit liegt ... in der harmonischen Verklammerung des Gesamtzusammenhanges.") u. 68f. ("Geschlossenheit des Begründungszirkels ... im Sinne einer zyklischen Interdependenz und einer selbsttragenden Konstruktion"); STEGMÜLLER (1986), S. 514f.; ZACHARIAS (1988), S. 76 u. 82f., der auf S. 98 im Kontext von Plausibilitätsbetrachtungen auch selbst zirkulär argumentiert; KLEIN, S. (1989), S. 95f. u. 120.

221) Vgl. zur Möglichkeit von Erklärungs-, Prognose- oder Gestaltungserfolgen aufgrund - im Sinne des Realismus - falscher Annahmen POLANYI (1962), S. 147; RESCHER (1973), S. 26; RESCHER (1982a), S. 10: "the possibility of a *lucky mistake* cannot be wholly excluded" (kursive Hervorhebung im Original); POPPER (1984), S. 367; ALBERT (1987), S. 65. Vgl. auch den Hinweis bei POPPER (1984), S. 70, daß der Erfolg eines Konzepts zwar einen Indikator, aber keineswegs einen Garanten für die Konzeptübereinstimmung mit der Wirklichkeit darstelle. In der gleichen Weise läßt sich die prägnante Feststellung von RESCHER (1974), S. 697, ausdeuten: "Knowledge need not share the features of its objects". Demnach garantiert keine "prästabilisierte Harmonie" die Übereinstimmung epistemischer und ontischer Strukturen, auch wenn sich die Anwendung der ersten als praktisch erfolgreich herausstellen sollte.

tisch erfolgreich sei. Einen solchen Verifikationismus glaubte der Rezensent sowohl seit den kritisch-rationalen Argumenten POPPERs und ALBERTs als auch aus der holistischen Perspektive der DUHEM-QUINE-These²²²⁾ für überwunden.

Nun ließe sich einwenden, daß der methodologische Pragmatismus keinen verifikationistischen Anspruch auf Wahrheitserkenntnis durch Widerspiegeln von Strukturen der Realität in praktisch erfolgreichen Erkenntnismethoden beanspruche. Leider haben sich KLEIN und RESCHER zum ontologischen Status praktisch erfolgreicher Erkenntnismethoden nicht klar festgelegt. Doch bereits oben wurde eine realistisch anmutende Position auf Korrespondenztheoretischen Fundament als Übereinstimmung richtiger Erkenntnisse mit der Lebenswelt skizziert. Er könnte herangezogen werden, um im Analogieschluß auch die Abbildung von Realitätsstrukturen durch erfolgreiche Erkenntnismethoden zu stützen. Ebenso lassen sich in RESCHERs Werk über den Pragmatismus etliche Passagen identifizieren, die eine solche realistische Deutung erfolgreicher Erkenntnismethoden zulassen. Aber der Rezensent räumt ein, daß es sich hierbei um Interpretationen ohne Stringenz handelt. Diese dürfte allerdings KLEIN aufgrund seines verstehend-interpretativen Ansatzes nicht rundweg ablehnen.

Angesichts dieser interpretativen Unsicherheit wird noch die Alternative untersucht, der methodologische Pragmatismus verfolge keine Reifizierung erfolgreicher Erkenntnismethoden. Dann bleibt aber die Frage offen, was die *Gültigkeit* einer praktisch erfolgreichen Methode *bedeuten* könnte, wenn sie keinen strukturellen Aspekt der Wirklichkeit abbilden soll. Eine Antwort findet der Rezensent weder bei KLEIN noch bei RESCHER.

Es könnte der Ausweg beschritten werden, die Gültigkeit einer Erkenntnismethode mit deren erfolgreicher Anwendung definitorisch zu identifizieren. Dann wäre aber die Position des methodologischen Pragmatismus nichts anderes als eine tautologische Explikation seiner Gültigkeitsdefinition. Hiergegen ist aus der Perspektive des Begriffsnominalismus, die vom Rezensenten geteilt wird, grundsätzlich nichts einzuwenden. Auch spricht nichts dagegen, diese Definition a posteriori durch die Fruchtbarkeit ihrer Anwendung bei der Suche nach praktisch erfolgreichen Erkenntnismethoden zu rechtfertigen. Doch dann erwiese sich der ganze konzeptionelle und literarische Aufwand zur Darlegung und Rechtfertigung des methodologischen Pragmatismus RESCHERs als höchst fragwürdig. Denn er enthielte nicht mehr als die Setzung und Explikation einer Definition.

Hierdurch würde die pragmatische Position konkretisiert als die Maßregel, zunächst praktisch erfolgreiche Methoden als gültig anzusehen und infolgedessen anzuwenden. Weniger erfolgreiche Methoden sollten dagegen so lange als ungültig qualifiziert und dementsprechend nicht benutzt werden, wie erfolgreichere zur Verfügung stehen. Die heuristische Kraft dieser Position wird keineswegs bestritten. Doch wäre hiermit die Explikation des methodologischen Pragmatismus nur als praktisch überzeugend erwiesen. In theoretischer Hinsicht bliebe sie ein triviales begriffsanalytisches Unternehmen. Wer die profunden und voluminösen Ausführungen RESCHERs zu dieser Erkenntnisposition ausführlicher studiert, kann sich schwer vorstellen, daß dieser Autor nicht mehr als eine Definition setzen und erläutern wollte. Vielmehr deuten – wie bereits oben dargelegt – seine darwinistisch gefärbten Äußerungen, die sich zu einem metaphysischen Realismus bekennen, auf eine andere Interpretation. Sie legen nahe, daß die Gültigkeit praktischer erfolgreicher Methoden auf deren Korrespondenz mit strukturellen Eigenschaften der Realität verweisen (sollen).

222) Vgl. DUHEM (1908), S. 243ff., insbesondere S. 245 u. 248f.; QUINE (1975), S. 110ff., insbesondere S. 110, 112 u. 114.

7 Kritik an der Argumentationsweise KLEINs

7.1 Ein Fehlschluß

Im Kontext der praktischen Rationalitätsauffassung werden überzeugende Argumente gegen den angeblichen Anspruch konventioneller Rationalität vorgetragen, ein sicheres Fundament für die Rechtfertigung von Urteilen zu bilden. Diesem "Scheitern" konventioneller Planungsrationaliät werden alternative Rationalitätskonzepte für die komparative Verbesserung²²³⁾ der Handhabung von Planungsproblemen gegenübergestellt.

Besonders deutlich wird dieser Verbesserungsanspruch durch die oben dargelegte Suggestion von Akzeptanzsicherung, sozialer Verbindlichkeit und Urteilslegitimation auf der Basis praktischer Rationalität. Diese Leistungen werden der konventionellen Rationalität abgesprochen. Daneben wird die praktische Rationalitätsauffassung auch als "angemessen", "adäquat" oder ähnlich positiv ausgezeichnet²²⁴⁾. Doch werden weder die Argumente, die oben gegen den Verbindlichkeitsanspruch der starken Plausibilitätsthese vorgetragen wurden, überzeugend widerlegt. Noch wird die behauptete Angemessenheit schlüssig gerechtfertigt²²⁵⁾. Sie wird zwar wortreich erläutert, aber letztlich nur postuliert²²⁶⁾.

Diesem Rechtfertigungsmangel des komparativen Verbesserungsanspruchs scheint²²⁷⁾ ein Fehlschluß zugrundezuliegen. Aus dem angeblichen Scheitern konventioneller Rationalität wird die Angemessenheit bestimmter alternativer Rationalitätskonzepte "gefolgert". Aus der Ungültigkeit²²⁸⁾ einer Position resultiert jedoch keineswegs die Gültigkeit konträrer Positionen.

223) Vgl. KLEIN (1989), S. 19, 127 u. 134 ("komparative Verbesserungsvorschläge") sowie - mit allgemein gehaltenem Verbesserungsanspruch - S. 129 u. 132f.; vgl. zu ähnlichen Ansprüchen auf komparative Verbesserung WENKEL (1988), S. 3f., 108, 110, 115, 117f. u. 120.

Der Verbesserungsanspruch ist bescheiden formuliert. Weder wird behauptet, satisfizierende Verbesserungen im Sinne des Erreichens vorgegebener Zufriedenheitsniveaus zu erzielen. Noch wird suggeriert, extremale Verbesserungen im Sinne eines Zustands zu erreichen, der keiner weiteren Verbesserung mehr zugänglich ist.

224) Hierauf wurde schon früher eingegangen.

225) Die hier kritisierten Autoren werden ihre eigene Argumentation vermutlich als schlüssig empfinden. Es übersteigt den Erkenntnisrahmen dieser Arbeit, die Argumentationsdefizite im einzelnen aufzuzeigen. Aber mindestens ein genereller Argumentationsmangel läßt sich ohne Umstände aufzeigen. Die angesprochenen Argumentationen geben keine *nachprüfbar formulierten* Angemessenheits- oder Adäquanzkriterien für Rationalitätskonzepte an. Ohne solche Kriterien vermag ein kritischer Rezipient aber überhaupt nicht nachzuvollziehen, worin präzise die angebliche komparative Verbesserung gegenüber konventionellen Konzepten liegen soll.

226) Besonders offensichtlich wird dieser postulative Charakter bei KLEIN (1989), S. 8f.

227) Da die hier kritisierten Argumentationen ihre eigenen argumentationslogischen Voraussetzungen nicht klar offenlegen und auch in ihrer Argumentationsweise keine bestimmte logische Argumentationsstruktur deutlich erkennen lassen, ist es dem Rezensenten nicht möglich festzustellen, ob der nachfolgend skizzierte Fehlschluß tatsächlich vorliegt. Sollte er jedoch nicht zugrundeliegen, so bleibt weiterhin die Frage offen, in welcher Weise die Vertreter jener Argumentationen die Angemessenheit ihrer alternativen Rationalitätsauffassungen überhaupt zu rechtfertigen gedenken. Dabei unterstellt der Rezensent wohlwollend, daß diese Angemessenheit nicht schlicht dogmatisch behauptet wird.

228) "Scheitern" und "Angemessenheit" als unscharfe natürlichsprachliche Prädikatoren für Rationalitätskonzepte werden hier in die präzisen formalsprachlichen Begriffe der Ungültigkeit bzw. Gültigkeit übersetzt, um die argumentationslogischen Schlußfolgerungsprobleme deutlicher herausstellen zu können.

Dies wäre nur dann der Fall, wenn auf der Grundlage des "tertium non datur" aus der Ungültigkeit einer Position die Gültigkeit der kontradiktorischen Position erschlossen würde. Dieser zulässige indirekte Schluß kann aber von den Vertretern alternativer Rationalitätsauffassungen aus zwei Gründen kaum in Anspruch genommen werden. Einerseits setzt er das Anerkennen der deduktiven Logik voraus, die von jenen Vertretern als Inbegriff konventioneller Rationalität scharf abgelehnt wird. Andererseits läßt sich der indirekte Schluß nur auf *kontradiktorische* Positionen in einem abgeschlossenen Argumentationsraum anwenden. Aufgrund der Offenheit des Rationalitätsbegriffs für unterschiedliche Rationalitätsauffassungen liegt jedoch kein abgeschlossener Argumentationsraum vor.

Alternative Rationalitätsauffassungen verhalten sich zur "gescheiterten" konventionell-deduktiven Rationalität nicht kontradiktorisch, sondern nur konträr. Von *konträren* Alternativen zu einer ungültigen Position läßt sich aber im günstigen Fall nur sagen, daß eine von ihnen eine gültige Position darstellen muß, ohne jedoch zu wissen, *welche* Alternative dies ist. Widrigenfalls kann sich in einem offenen Argumentationsraum die gesuchte gültige Position auch außerhalb der vorgeschlagenen konträren Positionen befinden oder überhaupt nicht existieren. Also reicht die Feststellung des Scheitern konventioneller Rationalität nicht aus, um die Angemessenheit eines alternativen Rationalitätskonzepts zu rechtfertigen.

Schließlich mutet es inkonsistent an, wenn KLEIN einerseits den oben vorgetragenen Anspruch komparativer Verbesserung in der Planungspraxis auf praktisch-rationaler Basis behauptet, aber andererseits feststellt, daß "die Planungstheorie konkrete Handlungsanweisungen, Präskriptionen *nicht* geben kann"²²⁹. Er rechtfertigt dies zwar nachfolgend²³⁰, doch vermag der Rezensent nicht nachzuvollziehen, wie sich Präskriptionsverzicht und Verbesserungsanspruch in der Praxis miteinander vereinbaren lassen sollen²³¹.

Darüber hinaus erscheint es dubios, wenn KLEIN einerseits das erfolgsrationale Legitimationskonzept des methodologischen Pragmatismus vertritt, aber andererseits die Überprüfung der Legitimation von Methoden für die Planungspraxis durch seinen Präskriptionsverzicht hintertreibt²³². Wenn

229) KLEIN (1989), S. 129 (kursive Hervorhebung im Original); vgl. zu einer ähnlichen Festlegung KLEIN (1989), S. 7.

230) Vgl. KLEIN (1989), S. 129f. Daher überrascht es, wenn er an späterer Stelle doch wieder für Handlungsempfehlungen durch die Planungstheorie plädiert; vgl. KLEIN (1989), S. 246.

231) Eine ähnliche Unstimmigkeit findet sich bei WENKEL (1988), S. 102ff. Dort wird einerseits die "Asymmetriethese ..., daß die Wissenschaft ... präskriptive Regeln zur praktischen Problembewältigung generieren will" (S. 102), heftig bestritten. Andererseits wird aber dennoch an dem Anspruch festgehalten, (Vorschläge für) Problembewältigungen auf der Basis praktischer Rationalität besäßen "den Status einer mehr oder weniger gut begründeten *Empfehlung*" (S. 103; kursive Hervorhebung durch den Rezensenten). Die rationale Praxis erlaube eine "praktisch-optimale Lösung ..., die diejenigen Praktiken *vorzieht*, bei denen es keine guten Gründe für den Vorzug irgendeiner bekannten Alternative gibt" (S. 106; kursive Hervorhebung durch den Rezensenten). Ihr wissenschaftliches Fundament ermögliche "gut begründete *Empfehlungen*" (S. 108; kursive Hervorhebung durch den Rezensenten). Angestrebt würden "*Verhaltensempfehlungen* ... als ... Verallgemeinerungen des praktischen Erfahrungswissens" (S. 126; kursive Hervorhebung durch den Rezensenten). Wie angesichts solcher Präferenzen und Empfehlungen noch von Präskriptionsfreiheit gesprochen werden kann, vermag der Rezensent nicht einzusehen.

232) Dieses Hintertreiben von Legitimationsprüfungen verdeutlicht die *umgekehrte* Argumentationsrichtung bei SCHAFFITZEL (1982), S. 356f., der sich mit einer eng verwandten Auffassung praktischer Rationalität befaßt. Er folgert das Bedürfnis nach fortwährender praktischer Überprüfung von Handlungsempfehlungen, die aus einer *grundsätzlich präskriptiven Einstellung* heraus der Planungspraxis gewährt werden sollen.

auf Handlungsempfehlungen grundsätzlich verzichtet wird, so schließt dies auch ein, die Anwendung einer bestimmten Planungsmethode nicht mehr nahelegen zu wollen²³³). Dann braucht aber die Legitimation einer solchen Methode überhaupt nicht mehr versucht zu werden; denn wo nichts empfohlen wird, entfällt auch ein entsprechendes Legitimationsbedürfnis.

Daher verbirgt sich im Präskriptionsverzicht eine verhängnisvolle Tendenz, Legitimationsansprüche und -bedürfnisse aus der Planungspraxis zu verdrängen. Sollte der Rezensent diese Tendenz richtig einschätzen, so hätte dies zwei wesentliche Konsequenzen. Zunächst widerspräche KLEIN seinem eigenen Ausgangspunkt, praktische Rationalität auf der Legitimierung von Geltungsansprüchen, Argumentationskriterien und Methoden aufzubauen.

Noch schwerer wiegt, daß sich das Konzept der praktischen Rationalität dem Vorwurf der Selbstimmunisierung aussetzen würde. Denn der wesentliche Ansatz, dieses Konzept zu kritisieren, beruht - wie vom Rezensenten mehrfach verdeutlicht - auf dem Hinterfragen seiner Legitimationsansprüche. Werden aber solche Ansprüche infolge des Präskriptionsverzichts klammheimlich aus der Planungspraxis eliminiert, so schwindet a limine auch die Möglichkeit, die zugrundeliegende Rationalitätsauffassung in bezug auf praktische Planungsprobleme zu kritisieren. Wegen dieser höchst problematischen Selbstimmunisierungstendenz hätte es der Rezensent begrüßt, wenn KLEIN an präskriptiven Handlungsempfehlungen festgehalten hätte²³⁴).

7.2 Fingieren eines "Popanz" konventioneller Rationalität

Vertreter alternativer Rationalitätsauffassungen, die sich gegen die Konzepte konventioneller Planungsrationalität wenden, begehen oftmals einen charakteristischen Fehlschluß. Bei KLEIN selbst wird dieser Fehlschluß nicht auf den ersten Blick deutlich, weil er die Ablehnung konventioneller Planungsrationalität rasch erledigt und seine Rechtfertigung praktischer Rationalität von zahlreichen Unbestimmtheiten verdunkelt wird. Daher rekonstruiert der Rezensent nachfolgend die mutmaßliche Schlußweise KLEINS. Hierbei greift er auf inhaltlich nahestehende, ebenso kulturwissenschaftlich inspirierte Arbeiten zur Neuausrichtung der betriebswirtschaftlichen Planungslehre zurück.

Der Fehlschluß beruht auf einer fehlerhaften Präsupposition²³⁵). Sie erstreckt sich auf die zentrale Behauptung, konventionelle Rationalitätsauffassungen seien in der Planungspraxis gescheitert²³⁶). Ein solches Scheitern kann aber nur relativ zu Leistungskriterien vorliegen, deren Erfüllung nicht gelingt.

233) Denn die Anwendung einer Methode ist ebenso eine Handlung wie andere Handlungen.

234) Das gleiche Planungsverständnis vertritt SCHAFFITZEL (1982), S. 356, wenn er angesichts einer inkrementellen Planungspraxis weiterhin explizit an präskriptiven Ansprüchen festhält. Dabei entspricht die inkrementelle Planverbesserung den o.a. komparativen Verbesserungsvorschlägen.

235) Die Ausführungen wenden sich nur gegen diejenigen Vertreter alternativer Rationalitätsauffassungen, welche die hier thematisierte Argumentationsfigur der fehlerhaften Präsupposition benutzen.

236) Besonders deutlich wird die These, konventionelle Rationalitätsauffassungen hätten versagt, bei ZACHARIAS (1988), S. 17f., 19 u. 49.

Der konventionellen Planungsrationaliät wird das Versprechen unterstellt, in fundamentalistisch-certistischer Weise wohlbegründete und sichere Argumentationen zu ermöglichen²³⁷). Mit überzeugenden Argumenten wird dann aufgezeigt, daß *dieses* Leistungsversprechen tatsächlich nicht eingelöst wird. Aber die Opponenten konventioneller Rationalitätsauffassungen bauen - auf die plastische Formulierung von WITTE zurückgreifend - "einen Popanz mit dem Zweck auf, ihn ohne Anstrengung töten zu können"²³⁸). Denn die Präsupposition des suggerierten Leistungsversprechens trifft für aufgeklärte kontemporäre Versionen der konventionellen Planungsrationaliät nicht zu.

Vielmehr wird z.B. seitens des Kritischen Rationalismus anhand des Münchhausen-Trilemmas deutlich unterstrichen, daß derart wohlbegründete und sichere Argumentationen grundsätzlich nicht geleistet werden können. Dennoch wird der Kritische Rationalismus mit seinen strengen Rechtfertigungsnormen von den Vertretern alternativer Rationalitätsauffassungen der kritisierten konventionellen Planungsrationaliät zugeordnet²³⁹). Diese merkwürdige Diskrepanz wird auch bei KLEIN offensichtlich. Einerseits erhebt er den Verzicht auf Letztbegründungsansprüche zu einem Fundament seiner eigenen programmatischen Neuausrichtung. Andererseits ist er anscheinend nicht bereit, das Scheitern dieser Ansprüche als Verdienst derjenigen kritisch-rationalen Denkweise anzuerkennen, die von ihm als konventionelle Planungsrationaliät stigmatisiert wird und angeblich gescheitert ist.

Aufgrund des Münchhausen-Trilemmas läßt sich die Behauptung, seitens konventioneller Rationalitätskonzepte würden fundamentalistische und certistische Erkenntnisansprüche vertreten, für mindestens eine der aufgeklärten Konzeptvarianten nicht aufrechterhalten. Damit stürzt aber der fingierte "Popanz" in sich zusammen. Die Opponenten konventioneller Rationalität kritisieren nur ein Zerrbild, das in frühen Zeiten eines naiven oder idealistisch übersteigerten Rationalismus berechtigt war, aber nicht mehr für Fortentwicklungen wie den Kritischen Rationalismus gilt²⁴⁰). Ein ähnlicher Popanz wurde bereits oben im Kontext nomischer Hypothesen implizit angesprochen. Es handelte sich dort um das kulturwissenschaftliche Zerrbild deterministischer, uneingeschränkt gültiger Gesetze.

Für KLEINs Distanzierung von der konventionellen Planungsrationaliät typisch ist seine Äußerung: "Anders als der theoretische Syllogismus geht der praktische jedoch nicht von sicheren, unbeweisbaren Obersätzen aus ..." ²⁴¹). Es diffamiert die kritisierte konventionelle Rationalität durch Behauptungen über deren Charakteristika, die zwar so nicht - zumindest nicht mehr - zutreffen, sich jedoch um so leichter bekämpfen lassen. Denn der angegriffene theoretische Syllogismus geht keineswegs notwendig von "sicheren, unbeweisbaren Obersätzen" aus. Die Annahme, es existierten sichere Fundamente der Erkenntnis verhält sich invariant gegenüber der Bevorzugung irgendeines Inferenzkonzepts. Sie kann mit syllogistischem Schließen - übrigens auch in seiner praktischen Variante - verbunden werden, muß es aber nicht.

237) Vgl. z.B. ZACHARIAS (1988), S. 26ff.

238) WITTE (1977), S. 272.

239) Explizit wird der Kritische Rationalismus z.B. von ZACHARIAS (1988), S. 33, als Gesamtkonzept verworfen.

240) Es wird zwar nicht bestritten, daß auch aufgeklärte Varianten konventioneller Planungsrationaliät wie der Kritische Rationalismus mit wissenschaftssoziologischen und epistemologischen Schwierigkeiten kämpfen. Aber *diese* Probleme werden von Anhängern alternativer Rationalitätsauffassungen nicht vorgetragen, um das angebliche Scheitern konventioneller Rationalität zu belegen.

241) KLEIN (1989), S. 17.

Stattdessen läßt sich der theoretische Syllogismus durchaus auch so formulieren, daß die Gültigkeit seiner Obersätze vorausgesetzt, aber keineswegs als gesichert angenommen wird. Dann sind die syllogistisch gewonnenen theoretischen Schlüsse keineswegs absolut sicher, sondern nur bedingt sicher in dem Sinne, daß die - jederzeit bezweifelbare - Gültigkeit seiner Obersätze akzeptiert wird. Dies gilt übrigens für jedes diskursive Inferenzkonzept. Ebenso können die Obersätze eines Syllogismus grundsätzlich "beweisbar" sein, indem sie aus anderen Sätzen als logischen Prämissen erschlossen werden. Die "Unbeweisbarkeit" gilt nur im Sinne einer prämissenfreien, durch Nichts bedingten Letztbegründung. Doch eine solche Letztbegründung beansprucht heute kein Vertreter aufgeklärter konventioneller Rationalität²⁴²). Es zeigt sich, daß auch mit der Figur des theoretischen Syllogismus und seinen "sicheren, unbeweisbaren Obersätzen" nur ein Popanz konventioneller Rationalität fingiert wird, um ihn möglichst mühelos erdolchen zu können.

Darüber hinaus scheint KLEIN die immensen Schwierigkeiten des praktischen Syllogismus zu unterschätzen²⁴³). Denn ein solcher Syllogismus wird zwar vom "praktischen Alltagsverstand" oftmals angewandt²⁴⁴). Doch stellt sein Gebrauch zumeist keinen logisch gültigen Schluß dar. Dies gilt nicht etwa deshalb, weil der praktische Syllogismus selbst eine ungültige Inferenzregel wäre. Es liegt vielmehr in einer äußerst harten Anwendungsvoraussetzung begründet. Dabei handelt sich um die Voraussetzung, daß ein Mittel für die Erreichung eines Zwecks *notwendig* sei²⁴⁵). Eine solche Notwendigkeit nachzuweisen dürfte den Verfechtern des praktischen Syllogismus in jedem konkreten Fall seiner Anwendung sehr schwer fallen. Der Rezensent verweist in diesem Zusammenhang auf die fruchtlosen Versuche von Apologeten des Strukturfunktionalismus, im Rahmen funktionaler Erklärungen die angebliche Notwendigkeit von Systemrequisiten nachzuweisen.

Darüber hinaus verwickelt sich KLEIN in einen Selbstwiderspruch, wenn er einerseits durch seinen Rekurs auf den praktischen Syllogismus die Erkenntnismöglichkeit *notwendiger* Zweck-Mittel-Verknüpfungen impliziert, jedoch andererseits in seiner anti-certistischen und anti-nomistischen Diktion jeden Glauben an "Sicherheit und Notwendigkeit"²⁴⁶) in der Erkenntnis stigmatisiert. Es mutet als eine gedankliche Hybris an, als Anhänger der "weichen" Kulturwissenschaften auf Inferenzformen zurückzugreifen, die nur dann angewendet werden können, wenn "harte" Voraussetzungen erfüllt sind.

242) Es wird hier abermals auf das Münchhausen-Trilemma des Kritischen Rationalismus verwiesen.

243) Vgl. zur Darstellung der Inferenzform des praktischen Syllogismus und seiner Probleme DETEL (1977), S. 251 u. 254f.

244) Vgl. DETEL (1977), S. 251.

245) Der praktische Syllogismus läßt sich kurz durch folgende Inferenzregel charakterisieren: (1) Der Zweck Z wird angestrebt. (2) Das Mittel M ist *notwendig*, um den Zweck Z zu erfüllen. (3) Also muß das Mittel M angewendet werden. Eine äquivalente Formulierung im handlungstheoretischen Kontext ist: (1) Die Norm N ist geboten. (2) Die Handlung H ist *notwendig*, um die Norm N zu erfüllen. (3) Also ist die Handlung H geboten.

246) KLEIN (1989), S. 17.

Der Rezensent räumt durchaus ein, daß es sich beim praktischen Syllogismus um eine pragmatisch erfolgreiche *Heuristik* für das Gewinnen erfolgversprechender Handlungsempfehlungen in Entdeckungszusammenhängen handelt. Als Argumentationskriterium, das in Rechtfertigungszusammenhängen den Geltungsanspruch eines Urteils legitimieren soll, taugt dieser Syllogismus dagegen wenig. Er läßt sich in der Planungspraxis nur dann für die kriterielle Rechtfertigung von Geltungsansprüchen anwenden, wenn seine Anwendungsvoraussetzungen vollständig erfüllt sind. Der Rezensent wagt die kühne Prognose, daß es ihm in den meisten Fällen gelingen wird aufzuzeigen, daß die o.a. Anwendungsvoraussetzung der notwendigen Zweck-Mittel-Verknüpfung nicht zutrifft. Folglich bleibt KLEINs Glauben, im praktischen Syllogismus ein überzeugendes praktisch-rationales Argumentationskriterium gefunden zu haben, ein Irrtum.

7.3 Asymmetrie der Argumentationsweise

KLEIN verhält sich in seiner Argumentationsstrategie asymmetrisch. Er demonstriert das "Scheitern" konventioneller Planungsrationalität anhand seines Versagens, zu sicheren und wohlfundierten Erkenntnissen führen zu können. Die hierbei unterstellten strengen Beurteilungskriterien certistisch-fundamentalistischer Erkenntnismöglichkeit trägt er aber in keiner Weise an die von ihm selbst favorisierte praktische Rationalität heran. Vielmehr begnügt er sich dort mit dem schwachen Beurteilungskriterium, akzeptable oder begründete Urteile zu ermöglichen, die keineswegs sicher oder notwendig sein müßten.

KLEIN könnte diesen Kriterienwechsel rechtfertigen, wenn es sich um positionsimmanent erhobene Kriterien der jeweils verfolgten Rationalitätsauffassung handeln würde. Dies ist aber nur hinsichtlich seines eigenen Rationalitätsverständnisses der Fall. Für die kritisierte konventionelle Planungsrationalität trifft dies dagegen nicht zu, wenn von einer ihrer leistungsfähigsten Varianten ausgegangen wird. Es wurde schon oben auf die dezidiert anti-certistische und anti-fundamentalistische Position des Kritischen Rationalismus hingewiesen.

Daher erachtet der Rezensent die asymmetrische Argumentationsweise von KLEIN als eine Strategie, die zwar bei manchen Lesern prima facie überzeugend anmuten mag, aber bei deren genauerer Analyse böswillig wirkt. Eine gutwillige Argumentationsstrategie sähe der Rezensent nur darin, beide Rationalitätsauffassungen in symmetrischer Weise zu behandeln. Entweder müßten beide dem strengen Beurteilungskriterium einer certistisch-fundamentalistischen Erkenntnismöglichkeit unterworfen werden. Oder es sollte an beide das schwache Kriterium herangetragen werden, akzeptable oder begründete Urteile zu ermöglichen.

Dem ersten, strengen Fall wird die Arbeit KLEINs nicht gerecht. Denn sie läßt den Anspruch auf certistisch-fundamentalistische Erkenntnismöglichkeit im Hinblick auf seine praktische Rationalitätsauffassung nicht nur unerfüllt, sondern lehnt ihn sogar dezidiert ab. In dieser Hinsicht kann der Rezensent KLEIN nur vollauf beipflichten.

Aber KLEIN löst die zweite, schwache Alternative ebensowenig ein. Dabei wird hier von der oben kritisch beleuchteten Frage abgesehen, ob er tatsächlich in der Lage ist, Urteile als akzeptabel oder begründet zu legitimieren, ohne entweder der Skylla eines Krypto-Certismus und -Fundamentalismus oder aber der Charybdis eines Dezisionismus und Konventionalismus zu verfallen. Stattdessen wird hier angenommen, die voranstehende Frage könne für den praktischen Rationalismus positiv beantwortet werden. Dann muß aber um so mehr verwundern, daß KLEIN an keiner Stelle den Versuch unternimmt, die *gleiche* Frage für die von ihm kritisierte konventionelle Planungsrationalität zu untersuchen. Er läßt sie in ihrem

konstruierten Scheitern an certistisch-fundamentalistischen Erkenntnisnormen schmornen, ohne der naheliegenden Frage nachzugehen, ob sie nicht zumindest das schwache Beurteilungskriterium erfüllt, Urteile als akzeptabel oder begründet auszuzeichnen.

Der Rezensent sieht keine Schwierigkeiten, *diesem* Kriterium beispielsweise auf der Basis des Kritischen Rationalismus gerecht zu werden. Aber es steht nicht in seiner Bringschuld, diese Behauptung hier zu belegen. Vielmehr müßte KLEIN die Ungültigkeit dieser Behauptung nachweisen, um am Scheitern konventioneller Planungsrationalität - bei symmetrischer Argumentationsweise und im Lichte seines eigenen Beurteilungskriteriums für die praktische Rationalität - festhalten zu können. Genau das unternimmt KLEIN aber nicht.

Der Asymmetrievorwurf läßt sich an einem weiteren Aspekt verdeutlichen. Die Kritik wird an anderen Standpunkten scharf und oftmals auch überzeugend formuliert. Die eigenen Positionen werden aber nicht mit ähnlicher Schärfe dargelegt, sondern hinter negierenden und schwammig-inoperationalen Formulierungen verborgen²⁴⁷⁾. Auf diese Weise erschwert KLEIN nicht nur eine kritische Reflexion seiner Ausführungen, sondern verhält sich auch noch asymmetrisch: Der Schärfe seiner Kritik an fremden Positionen stellt er die kritikbehindernde unscharfe Darlegung seiner eigenen Positionen gegenüber. Auch wenn eine solche Argumentationsstrategie natürlich im Belieben des Argumentationsurhebers liegt, so löst sie doch auf der Seite derer, die jene Argumentation nicht von vornherein teilen, sondern erst noch überzeugt werden wollen, Irritationen aus. Sie legt den Verdacht nahe, jene Argumentation leide unter Schwachstellen, die unter unscharf formulierten Positionen verdeckt werden sollen.

7.4 Mangelnde Konsequenz im Kontext des Radikalen Konstruktivismus

Der Radikale Konstruktivismus stützt sich auf eine inkonsequente Argumentationsstruktur, die sich KLEIN als Apologet dieser Erkenntnisposition zurechnen lassen muß. Sie erhebt gegenüber allen realistischen Erkenntnispositionen den Vorwurf eines unzulässigen metaphysischen Fundaments. Diese metaphysische Basis besteht zweifellos in der ontologischen Annahme einer subjektunabhängig - "an sich" - existierenden Welt und in der epistemologischen Voraussetzung, diese Welt lasse sich - zumindest in Grenzen - auch erkennen.

Gegenüber dieser Stigmatisierung des metaphysischen Charakters realistischer Positionen reklamieren die Vertreter des Radikalen Konstruktivismus für sich selbst eine metaphysikfreie Einstellung²⁴⁸⁾. Sie berufen sich auf neuere Erkenntnisse der Neurobiologie und Gehirnforschung als naturalistisches Fundament²⁴⁹⁾. Aus dieser Perspektive, die im Sinne einer Theorie autopoietischer Systeme fortentwickelt wird, folgt eine rein instrumentalistische Erkenntnisposition.

Ihr zufolge werden vom menschlichen Erkenntnisapparat jene Erkenntnisse über die Wirklichkeit konstruiert, die für das "System Mensch" ein erfolgreiches Überleben sicherstellen. Die Wirklichkeit degeneriert zu einer Fiktion, zum Substrat der epistemischen Konstrukte, deren einziger Zweck es ist, als Instrumente für das Systemüberleben erfolgreich zu sein. Der

247) Dies ist zwar aus der Perspektive des Kritischen Rationalismus abzulehnen, aber für kulturwissenschaftliche orientierte Argumentationszusammenhänge durchaus typisch.

248) Am Rande wird auf den neo-positivistischen Charakter dieser Einstellung hingewiesen. Daran ändert auch nichts, daß diese Kennzeichnung von Vertretern des Radikalen Konstruktivismus mit Sicherheit weder intendiert noch akzeptiert wird.

249) Vgl. WENDEL (1988), S. 2ff.

instrumentelle Erfolg einer Erkenntnis wird von der realistischen Annahme, sie bilde einen Aspekt der Wirklichkeit im Sinne der Korrespondenztheorie der Wahrheit ab, vollständig entkoppelt. Die Übereinstimmung mit der Wirklichkeit als notwendige oder hinreichende Bedingung für den Erfolg von Erkenntnis wird grundsätzlich als unzulässige realistische Perspektive verworfen; es zählt nur noch der Erkenntniserfolg in der Wirklichkeit.

Diese instrumentalistische und anti-realistische Erkenntnisposition ist in sich kohärent; sie läßt sich nicht widerlegen²⁵⁰). Aber ihr Problem liegt in der Stigmatisierung des metaphysischen Fundaments realistischer Auffassungen. Denn es läßt sich ohne Schwierigkeiten aufzeigen, daß jeder Versuch, die epistemologische Überlegenheit des Radikalen Konstruktivismus gegenüber einer realistischen Erkenntnisposition zu rechtfertigen, selbst auf metaphysische Basisannahmen rekurriert²⁵¹). Die naturalistischen Verweise auf Neurobiologie und Gehirnforschung reichen nicht aus. Sie könnten nur dann als Rechtfertigungsgründe herangezogen werden, wenn sie im realistischen Sinne als zutreffende Erkenntnis über die wirklichen Bedingungen menschlicher Erkenntnis aufgefaßt würden. Aber dies lehnt der Radikale Konstruktivismus entschieden ab. Folgerichtig benutzt er den Hinweis auf seine naturalistische Basis auch nur im Sinne einer WITTGENSTEINschen Leiter²⁵²), die weggeworfen werden muß, nachdem sie zum Erklimmen der konstruktivistischen Erkenntnishöhen benutzt worden ist²⁵³).

Da es aus radikal-konstruktivistischer Sicht keinen Rekurs auf die Wirklichkeit als Rechtfertigungsargument geben kann, verbleiben nur metaphysische Argumente, um die eigene Argumentationsposition zu *rechtfertigen*²⁵⁴). Ein wesentliches metaphysisches Fundament des Radikalen Konstruktivismus offenbart sich in der ontologischen Prämisse einer subjektextern "an sich" existierenden Wirklichkeit. Es wird nur die epistemologische Unmöglichkeit behauptet, die Wirklichkeit im abbildenden Sinne zu *erkennen*. Ihre *Existenz* muß aber weiterhin präsupponiert werden, auch wenn diese Existenzannahme explizit bestritten wird²⁵⁵). Denn aus der instrumentalistischen Perspektive wird eine Erkenntnis dadurch gerechtfertigt, daß sie das erfolgreiche Überleben eines Erkenntnisapparats – oder seines Trägers – *in seiner Umwelt* ermöglicht. Es wäre widersinnig, einer-

250) Allerdings läßt sie sich radikalisieren und dadurch in solipsistische Grenzbereiche führen, die von Anhängern des Radikalen Konstruktivismus im allgemeinen nicht geteilt werden. Näheres dazu später.

251) Näheres dazu bei WENDEL (1988), S. 10ff., insbesondere S. 14ff.

252) Vgl. WITTGENSTEIN (1921), S. 262, Punkt 6.54: "Meine Sätze erläutern dadurch, daß sie der, welcher mich versteht, am Ende als unsinnig erkennt, wenn er durch sie – auf ihnen – über sie hinausgestiegen ist. (Er muß sozusagen die Leiter wegwerfen, nachdem er auf ihr hinaufgestiegen ist.)"

253) Vgl. WENDEL (1988), S. 12.

254) Ein Drittes jenseits von realistischem Wirklichkeitsbezug oder metaphysischer Wirklichkeitsunabhängigkeit sieht der Rezensent nicht. Es müßte von Anhängern des Radikalen Konstruktivismus angegeben werden. Einen entsprechenden Hinweis hat er aber bis heute vergebens gesucht.

255) Ob Vertreter des Radikalen Konstruktivismus diese ontologisch ausgerichtete metaphysische Basis zugestehen, ist dem Rezensenten bis heute nicht klar geworden. In ihren Formulierungen, die auf das Überleben *in einer Umwelt* Bezug nehmen, klingt diese Basis zwar an. Doch widerspricht das Postulat der Metaphysikfreiheit dieser ontologischen Deutung. In die gleiche Richtung weist das Diktum, die Dichotomie zwischen erkennendem Subjekt und erkannter Wirklichkeit könne nicht mehr aufrechterhalten werden, weil auch die Unterscheidung zwischen Subjekt und Objekt der Erkenntnis nicht mehr als das *Konstrukt* eines Erkenntnisapparats sei. Der Rezensent hat allerdings noch keinen Hinweis Radikaler Konstruktivisten darauf gefunden, wie sie ihren Überlebens- und Umweltbezug ohne ontologische Basisannahmen interpretieren möchten.

seits Konstrukte der Erkenntnis als Instrumente für das erfolgreiche Überleben in irgendeiner Umwelt zu betrachten, aber andererseits die Existenz eben dieser Umwelt, die als Schiedsrichter über den instrumentellen Erfolg auftreten kann, als unzulässiges metaphysisches Postulat zu verwerfen. Instrumentalistische Erkenntnisposition *und* ontologische Metaphysikfreiheit lassen sich nicht zugleich einfordern.

Daher teilt sich der Radikale Konstruktivismus so, wie er heute aus instrumentalistischer Perspektive zumeist artikuliert wird, das metaphysische ontologische Fundament mit dem angegriffenen Realismus. Er stellt aus ontologischer Perspektive einen metaphysischen Krypto-Realismus dar. Da er nur die epistemologische Prämisse realistischer Erkenntnispositionen "radikal" in Frage stellt, wird zur Verdeutlichung von einem epistemologischen Radikalen Konstruktivismus gesprochen. So radikal metaphysikfrei, wie von ihm behauptet wird, ist der Radikale Konstruktivismus also überhaupt nicht²⁵⁶).

Es läßt sich sogar noch schärfer nachweisen, daß *jede* Argumentation – sofern sie tatsächlich ausgeführt würde, um den Radikalen Konstruktivismus gegenüber alternativen Erkenntnispositionen zu rechtfertigen, – auf eine metaphysische Basis zurückgreifen muß²⁵⁷). Denn jede Rechtfertigung würde entweder in metaphysischer Weise auf eine verdeckte realistische Ontologie zurückgreifen, wie es zuvor skizziert wurde. Oder es würde ein ontologischer Anti-Realismus konsequent durchgehalten. Dann ließe sich die instrumentalistische Erkenntnisauffassung aber nur noch unabhängig von jedem Wirklichkeitsbezug als ein metaphysisches Postulat einführen. Eine solche "Rechtfertigung" wäre aber nichts anderes als eine *petitio principii* der eigenen, erst noch zu rechtfertigenden konstruktiv-radikalen Erkenntnisposition.

Somit erweist sich der Radikale Konstruktivismus in seiner Argumentationsstruktur als inkonsequent, falls seine Rechtfertigung versucht wird. Obwohl er realistische Erkenntnispositionen *aufgrund* ihrer – vom Rezensenten unbestrittenen – metaphysischen Basisannahmen verwirft, setzt er selbst solche metaphysischen Fundamente voraus.

Daher ergibt sich für KLEIN als Anhänger des Radikalen Konstruktivismus eine mißliche Lage. Er kann zwar auf dessen Rechtfertigung grundsätzlich verzichten. Dies ist, wie oben angedeutet wurde, infolge der internen Kohärenz dieser Erkenntnisposition durchaus möglich. Aber es widerspräche der programmatischen Neuausrichtung KLEINs, die darauf abzielt, Geltungsansprüche grundsätzlich auf argumentative Weise zu legitimieren. Sobald er sich aber auf einen solchen Rechtfertigungsversuch einlasse – was er tatsächlich unterläßt –, würde er in die Falle der zuvor skizzierten inkonsequenten Argumentationsstruktur geraten.

Zuletzt wird auf zwei weitere Schwierigkeiten bei KLEINs Rekurs auf den Radikalen Konstruktivismus hingewiesen. So verträgt sich die Stigmatisierung von metaphysischen Voraussetzungen, die seitens des Radikalen Konstruktivismus erfolgt, nicht mit der Vorgehensweise KLEINs, "sich auf philosophische ... Grundannahmen"²⁵⁸) als Fundamente seiner programmatischen Neuausrichtung zu stützen. Denn solche Grundannahmen stellen oftmals nichts anderes als metaphysische Prämissen dar²⁵⁹).

256) Dies gilt allerdings nur so lange, wie er nicht auf ontologischer Ebene radikalisiert wird. Auf diese Möglichkeit wird später zurückgekommen.

257) Vgl. WENDEL (1988), S. 15f.

258) KLEIN (1989), S. 8.

259) Dies wurde beispielsweise anhand der realistischen Basis des methodologischen Pragmatismus aufgezeigt.

Darüber hinaus lassen sich die Vorstellungen des Radikalen Konstruktivismus benutzen, um eine solipzistische Erkenntnisposition zu rechtfertigen²⁶⁰). Wenn jede Erkenntnis über die Fiktion "Wirklichkeit" ein Konstrukt des menschlichen Denkapparats darstellt, so kann alles, was außerhalb dieses Denkapparats liegt, als nicht existierend betrachtet werden. Diese ontologische Radikalisierung vollziehen die meisten Anhänger des Radikalen Konstruktivismus zwar nicht nach. Sie verharren stattdessen auf der bereits oben dargelegten eingeschränkt-epistemologischen Radikalität.

Damit bleiben sie aber in ihrem eigenen Denkansatz inkonsequent. Denn auch das Überleben in einer "Umwelt" könnte doch ein Konstrukt des Erkenntnisapparats darstellen. Ein zweites Mal würde die WITTGENSTEINSche Leiter ergriffen werden, um auch noch das instrumentalistische Überlebensmotiv zu überwinden. Dann wäre der Radikale Konstruktivismus in die ontologische Dimension konsequent fortgedacht. Es verbliebe der Erkenntnisapparat als einzige Entität, die sich ihr eigenes Überleben in einer Umwelt *konstruiert*. Sofern dieser Erkenntnisapparat als gemeinsame Klammer mehrerer erkennender Subjekte vorgestellt würde, resultierte ein kollektiver Solipzismus. Aber auch hier hat die Radikalisierung des Radikalen Konstruktivismus noch nicht ihr Ende erreicht. Denn die Vorstellung mehrerer Subjekte ließe sich seinerseits das Konstrukt jeweils eines konkret denkenden Subjekts vorstellen. Folglich gelangt die ontologische Radikalisierung erst im klassischen (individuellen) Solipzismus an ihr folgerichtiges Ende.

Der Rezensent bestreitet keineswegs, daß es unmöglich ist, diesen Solipzismus aus sich heraus zu widerlegen²⁶¹). Entsprechende Versuche sind kläglich gescheitert²⁶²). Aber die explizite Ablehnung solipzistischer Positionen durch KLEIN läßt sich mit dieser ontologischen Radikalisierung des Radikalen Konstruktivismus nicht konsistent vereinbaren. Falls KLEIN jedoch diese Radikalisierung nicht nachvollziehen mag, so muß er sich - wie auch die übrigen Anhänger des epistemologisch verharrenden "Radikalen" Konstruktivismus - fragen lassen, warum er die reflexive Anwendung der Argumentationsstruktur des Radikalen Konstruktivismus auf sich selbst ablehnt. Eine überzeugende Rechtfertigung für diese Inkonsequenz vermag der Rezensent nicht zu entdecken. Es bleibt die mißliche Lage, daß sich KLEIN mit seiner Bezugnahme auf den Radikalen Konstruktivismus entweder den Vorwurf der Inkonsistenz oder aber die Kritik der Inkonsequenz einhandelt.

260) Diese Konsequenz wird von Apologeten des Radikalen Konstruktivismus allerdings nicht geteilt. Sie wird entweder überhaupt nicht gesehen oder aber dezidiert zurückgewiesen. Im letzten Fall setzen sie sich dem Vorwurf des dogmatischen Argumentationsabbruchs - an einer für sie unangenehmen Stelle - aus. Denn das solipzistische Zuendedenken des Radikalen Konstruktivismus stützt sich nur auf jene Argumentationsstruktur, die dieser selbst gegen realistische Positionen ins Feld führt.

261) Darauf hat schon früh RUSSELL (1926), S. 15ff., mit bislang unwiderlegten Argumenten eindrucksvoll hingewiesen.

262) Vgl. z.B. TLJMAK (1976), S. 46ff.

8 Zusammenfassung

KLEIN hat den Anspruch, die Fundamente für eine forschungsprogrammatische Neuausrichtung der betriebswirtschaftlichen Planungslehre zu legen, nach Einschätzung des Rezensenten nicht überzeugend eingelöst. Erhebliche Mängel ergeben sich aus den dargelegten Impliziteits-, Unbestimmtheits-, Verschiebungs-, Krypto-, Inkonsequenz-, Inkonsistenz-, Fehlschluß-, Popanz- und Asymmetrievorwürfen.

Besonderes Gewicht erlangt der Inkonsistenzvorwurf. Denn das zentrale Anliegen KLEINs besteht darin, ein neues Forschungsprogramm durch die Integration bereits vorhandener, aber bislang disperser Ansätze zu begründen. Dieses Vorhaben ist gescheitert. Das gilt zumindest unter der Basisnorm, Argumentationszusammenhängen so lange jede Integrationskraft abzuschreiben, wie sie sich als inkonsistent erweisen. Diese Norm läßt sich zwar bestreiten, wird aber vom Rezensenten vorausgesetzt. Da sich KLEIN auf den Boden der Kohärenztheorie gestellt hat und auch dort die Inkonsistenz als Minimalanforderung an kohärente Gesamtheiten betrachtet wird, müßte auch KLEIN diese Norm teilen.

Der Rezensent hat zwar mehrfach darauf hingewiesen, daß die aufgezeigten Inkonsistenzen beseitigt werden können, wenn auf bestimmte Abgrenzungskriterien von der konventionellen Planungsrationalität und auf manche Kennzeichnungen praktischer Rationalität durch KLEIN verzichtet wird. Doch dann driftet das Konzept praktischer Rationalität in problematische Zonen unfruchtbarer Belanglosigkeit oder unklarer, zumindest nicht kritisch überprüfbarer Leistungsansprüche ab.

Dagegen schätzt der Rezensent die Arbeit KLEINs aus einer anderen Perspektive für äußerst fruchtbar ein. Auch wenn ihm die überzeugende Legitimierung von Urteilen und Argumentationskriterien nicht gelingt, so hat er doch - aufbauend auf anderen Autoren wie RESCHER und SIKORA - das Bedürfnis nach und die Schwierigkeiten von solchen Legitimierungen hervorragend verdeutlicht. Im Entdeckungszusammenhang der Planungslehre hat KLEIN ein Werk vorgelegt, daß in der Verbindung zwischen seiner breiten literarischen Fundierung und der Problematik seiner Ausführungen die programmatische Diskussion bereits bereichert hat und mit Sicherheit zukünftige Auseinandersetzungen noch stimulieren wird. In dieser Hinsicht erachtet es der Rezensent als einen vortrefflichen Beitrag zur Planungslehre und möchte es jedem Leser empfehlen, der an programmatischen Grundsatzfragen im sozialwissenschaftlichen Bereich interessiert ist.

Literaturverzeichnis

- ALBERT,H.: Theorie und Prognose in den Sozialwissenschaften; in: Topitsch, E. (Hrsg.): Logik der Sozialwissenschaften, Köln - Berlin 1965, S. 126-143.
- ALBERT,H.: Traktat über rationale Praxis, Tübingen 1978.
- ALBERT,H.: Traktat über kritische Vernunft, 4. Aufl., Tübingen 1980.
- ALBERT,H.: Münchhausen in transzendentaler Maskerade - Über einen neuen Versuch der Letztbegründung praktischer Sätze; in: Zeitschrift für allgemeine Wissenschaftstheorie, Bd. 16 (1985), S. 341-356.
- ALBERT,H.: Kritik der reinen Erkenntnislehre - Das Erkenntnisproblem in realistischer Perspektive, Tübingen 1987.
- ALEXY,R.: Theorie der juristischen Argumentation - Die Theorie des rationalen Diskurses als Theorie der juristischen Begründung, Frankfurt 1978.
- BRAUN,W.: Wissenschaftstheoretische Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre als Erfahrungs- und Handlungswissenschaft, Arbeitspapiere, Heft 9, Betriebswirtschaftliches Institut, Universität Erlangen-Nürnberg, Nürnberg 1973.
- BRAUN,W.: Konstruktive Betriebswirtschaftslehre - Eine wissenschaftliche Einführung, Wiesbaden 1985.
- CARNAP,R.: Die physikalische Sprache als Universalsprache der Wissenschaft; in: Erkenntnis, 2. Bd. (1931), S. 432-465.
- CHURCHMAN,C.W.: Die Konstruktion von Erkenntnissystemen - Grundlagen für die System- und Organisationstheorie, Frankfurt - New York 1973.
- DAHRENDORF,R.: Pfade aus Utopia - Zu einer Neuorientierung der soziologischen Analyse; in: Albert,H. (Hrsg.): Theorie und Realität - Ausgewählte Schriften zur Wissenschaftslehre der Sozialwissenschaften, Tübingen 1964, S. 331-351.
- DAHRENDORF,R.: Pfade aus Utopia - Arbeiten zur Theorie und Methodologie der Soziologie, Gesammelte Abhandlungen I, 3. Aufl., München 1974.
- DETEL,W.: Methode und Erkenntnisfortschritt - Kritische Bemerkungen zum Verhältnis von Wissenschaftstheorie und Wissenschaftsgeschichte; in: Zeitschrift für allgemeine Wissenschaftstheorie, Bd. 8 (1977), S. 237-256.
- DUHEM,P.: Ziel und Struktur der physikalischen Theorien, Leipzig 1908. (Auch erschienen als Neudruck, hrsg. von L. Schäfer, Hamburg 1978.)
- GETHMANN,C.F.; HEGSELMANN,R.: Das Problem der Begründung zwischen Dezisionismus und Fundamentalismus; in: Zeitschrift für allgemeine Wissenschaftstheorie, Bd. 8 (1977), S. 342-368.
- GETHMANN,C.F.: Letztbegründungen vs. lebensweltliche Fundierung des Wissens und Handelns; in: Köhler,W.R.; Kuhlmann,W.; Rohs,P. (Hrsg.): Philosophie und Begründung, Frankfurt 1987, S. 268-302.
- HABERMAS,J.: Wahrheitstheorien; in: Fahrenbach,H. (Hrsg.): Wirklichkeit und Reflexion, Walter Schulz zum 60. Geburtstag, Pfullingen 1973, S. 211-265.
- HABERMAS,J.: Zur Logik der Sozialwissenschaften. Materialien, 4. Aufl., Frankfurt 1977.
- HABERMAS,J.: Theorie des kommunikativen Handelns, Bd. 1: Handlungs-rationalität und gesellschaftliche Rationalisierung, Frankfurt 1981.
- HABERMAS,J.: Nachmetaphysisches Denken - Philosophische Aufsätze, 2. Aufl., Frankfurt 1988.

- HELMER, O.; RESCHER, N.: On the Epistemology of the Inexact Sciences; in: Management Science, Vol. 6 (1959/60), No. 1 (1959), S. 25-52.
- JANICH, P.; KAMBARTEL, F.; MITTELSTRAß, J.: Wissenschaftstheorie als Wissenschaftskritik, Frankfurt 1974.
- JEHLE, E.: Über Fortschritt und Fortschrittskriterien in betriebswirtschaftlichen Theorie - Eine erkenntnis- und methodenkritische Bestandsaufnahme betriebswirtschaftlicher Forschungsprogramme, Dissertation, Universität Mannheim 1971, Stuttgart 1973.
- KLEIN, S.: Theorie der Unternehmungsplanung - Struktur und Beitrag einer anwendungsorientierten Planungstheorie, Stuttgart 1989.
- KNAPP, H.G.: Logik der Prognose - Semantische Grundlegung technologischer und sozialwissenschaftlicher Vorhersagen, Freiburg - München 1978.
- KÖHLER, R.: "Inexakte Methoden" in der Betriebswirtschaftslehre - Praxisrelevanz und wissenschaftstheoretische Beurteilung des von Helmer und Rescher vorgeschlagenen Ansatzes; in: Zeitschrift für Betriebswirtschaft, 46. Jg. (1976), S. 27-46.
- KÖNIG, R.: Grundlagenprobleme der soziologischen Forschungsmethoden (Modelle, Theorien, Kategorien); in: Karrenberg, F.; Albert, H. (Hrsg.): Sozialwissenschaft und Gesellschaftsgestaltung, Festschrift für Gerhard Weisser, Berlin 1963, S. 23-44.
- KUHLMANN, W.: Reflexive Letztbegründung - Untersuchungen zur Transzendentalpragmatik, Habilitationsschrift, Universität Frankfurt 1983, Freiburg - München 1985.
- KUHLMANN, W.: Was spricht heute für eine Philosophie des kantischen Typs?; in: Köhler, W.R.; Kuhlmann, W.; Rohs, P. (Hrsg.): Philosophie und Begründung, Frankfurt 1987, S. 84-115.
- KUHN, T.S.: Die Struktur wissenschaftlicher Revolution, Frankfurt 1973.
- LORENZEN, P.: Theorie der technischen und politischen Vernunft, Stuttgart 1978.
- NEMETH, E.: Otto Neurath und der Wiener Kreis - Revolutionäre Wissenschaftlichkeit als politischer Anspruch, Frankfurt - New York 1981.
- NEURATH, O.: Soziologie im Physikalismus; in: Erkenntnis, 2. Bd. (1931), S. 393-431.
- OPPENHEIM, P.; PUTNAM, H.: Einheit der Wissenschaft als Arbeitshypothese; in: Krüger, L. (Hrsg.): Erkenntnisprobleme der Naturwissenschaften - Texte zur Einführung in die Philosophie der Wissenschaft, Köln - Berlin 1970, S. 339-371.
- PERELMAN, C.: Juristische Logik als Argumentationslehre, Freiburg - München 1979.
- POLANYI, M.: Personal Knowledge - Towards a Post-Critical Philosophy, 2. Druck, London - Chicago 1962.
- POPPER, K.R.: Objektive Erkenntnis - Ein evolutionärer Entwurf, 4. Aufl., Hamburg 1984.
- PUTNAM, H.: Vernunft, Wahrheit und Geschichte, Frankfurt 1982.
- PUTNAM, H.: Was ist Epistemologie?; in: Henrich, D. (Hrsg.): Stuttgarter Hegel-Kongreß 1981 - Kant oder Hegel? - Über Formen der Begründung in der Philosophie, Stuttgart 1983, S. 439-448.
- QUINE, W.V.O.: Ontologische Relativität - und andere Schriften, Stuttgart 1975.

- REICHENBACH,H.: Gesammelte Werke in 9 Bänden, Bd. 1: Der Aufstieg der wissenschaftlichen Philosophie, hrsg. von Kamlah,A.; Reichenbach,M., Braunschweig 1977.
- RESCHER,N.: The Primacy of Practice - Essays towards a Pragmatically Kantian Theory of Empirical Knowledge, Oxford 1973.
- RESCHER,N.: Foundationalism, Coherentism, and the Idea of Cognitive Systematization; in: The Journal of Philosophy, Vol. 71 (1974), S. 695-708.
- RESCHER,N.: Methodological Pragmatism - A Systems-Theoretic Approach to the Theory of Knowledge, New York 1977 (a).
- RESCHER,N.: Dialectics - A Controversy-Oriented Approach to the Theory of Knowledge, Albany 1977 (b).
- RESCHER,N.: Cognitive Systematization - A systems-theoretic approach to a coherentist theory of knowledge, Oxford 1979.
- RESCHER,N.: Scepticism - A critical reappraisal, Oxford 1980 (a).
- RESCHER,N.; BRANDOM,R.: The Logic of Inconsistency - A Study in Non-Standard Possible-World Semantics and Ontology, Oxford 1980 (b).
- RESCHER,N.: The Coherence Theory of Truth, Nachdruck der Ausgabe Oxford 1973, Washington 1982 (a).
- RESCHER,N.: Empirical Inquiry, London 1982 (b).
- RESCHER,N.: Die Grenzen der Wissenschaft, Stuttgart 1985.
- RESCHER,N.: Induktion - Zur Rechtfertigung induktiven Schließens, München - Wien 1987.
- RORTY,R.: Der Spiegel der Natur: Eine Kritik der Philosophie, Frankfurt 1981.
- RORTY,R.: Solidarität oder Objektivität? - Drei philosophische Essays, Stuttgart 1988.
- ROS,A.: Zur Methodologie philosophischer Argumentationen; in: Gethmann,C.F. (Hrsg.): Theorie des wissenschaftlichen Argumentierens, Frankfurt 1980, S. 241-291.
- RUSSELL,B.: Die Probleme der Philosophie, Erlangen 1926.
- SCHAFFITZEL,W.: Das entscheidungstheoretische Rationalitätskonzept in der Praxis - Anspruch und Wirklichkeit. Eine kritische Untersuchung neuerer Programmentwürfe für eine angewandte Betriebswirtschaftslehre, Dissertation, Universität Karlsruhe, München 1982.
- SCHNÄDELBACH,H.: Über Rationalität und Begründung; in: Köhler,W.R.; Kuhlmann,W.; Rohs,P. (Hrsg.): Philosophie und Begründung, Frankfurt 1987, S. 67-83.
- SCHÜTZE,F.: Grundlagentheoretische Voraussetzungen methodisch kontrollierten Fremdverstehens; in: Arbeitsgruppe Bielefelder Soziologen (Hrsg.): Alltagswissen, Interaktion und gesellschaftliche Wirklichkeit, Bd. 2: Ethnotheorie und Ethnographie des Sprechens, Reinbek 1973, S. 433-495.
- SCHWEMMER,O.: Handlung und Struktur - Zur Wissenschaftstheorie der Kulturwissenschaften, Frankfurt 1987.
- SEEL,G.: Ist der praktische Begründungsprozeß abschließbar?; in: Frey,G.; Zelger,J. (Hrsg.): Der Mensch und die Wissenschaften vom Menschen, Bd. II, Innsbruck 1983, S. 609-619.
- SEIFFERT,H.: Einführung in die Wissenschaftstheorie, Zweiter Band: Geisteswissenschaftliche Methoden: Phänomenologie - Hermeneutik und historische Methode - Dialektik, 8. Aufl., München 1983.

- SIKORA,K.: Grundannahmen des analytischen Ansatzes (des Paradigmas des rationalen kollektiven Aktors), Arbeitspapier, Seminar für Allgemeine Betriebswirtschaftslehre und betriebswirtschaftliche Planung, Universität Köln, Köln o.J. (ca. 1984).
- SIKORA,K.: Systemgrenzen und Planung, Arbeitsbericht Nr. 71, Seminar für Allgemeine Betriebswirtschaftslehre und betriebswirtschaftliche Planung, Universität Köln, Köln 1986.
- SIKORA,K.: Systemgrenzen und Planung; in: Szyperski,N.; Winand,U. (Hrsg.): Handwörterbuch der Planung, Stuttgart 1989, Sp. 1953-1970.
- SIMON,H.A.: From Substantive to Procedural Rationality; in: Latsis,S.J. (Hrsg.): Method and Appraisal in Economics, Cambridge 1976, S. 129-148.
- STEGMÜLLER,W.: Hauptströmungen der Gegenwartsphilosophie - Eine kritische Einführung, Bd. II, 7. Aufl., Stuttgart 1986.
- SZYPERSKI,N.: Geleitwort; in: Klein,S.: Theorie der Unternehmungsplanung - Struktur und Beitrag einer anwendungsorientierten Planungstheorie, Stuttgart 1989, S. V-VI.
- TLUMAK,J.: Zu einer fehlerhaften transzendentalen Widerlegung des Solipismus; in: Ratio, Bd. 18 (1976), S. 46-51.
- TOULMIN,S.: Der Gebrauch von Argumenten, Kronberg 1975.
- TOULMIN,S.: Kritik der kollektiven Vernunft, Frankfurt 1978.
- TOULMIN,S.; RIEKE,R.; JANIK,A.: An introduction to reasoning, New York - London 1979.
- ULRICH,W.: Critical Heuristics of Social Planning - A New Approach to Practical Philosophy, Bern - Stuttgart 1983.
- WATKINS,J.: Gegen die 'Normalwissenschaft'; in: Lakatos,I.; Musgrave,A. (Hrsg.): Kritik und Erkenntnisfortschritt, Abhandlungen des Internationalen Kolloquiums über die Philosophie der Wissenschaft, London 1965, Band 4, Braunschweig 1974, S. 25-38.
- WENDEL,H.J.: Wie erfunden ist die Wirklichkeit?, Vortrag am 18.08.1988 anlässlich: Dreizehntes Internationales Wittgenstein Symposium, 14.-21.08.1988 in Kirchberg, Paper, o.O. (Mannheim) o.J. (1988).
- WENKEL,C.: Strategisches Management in zersplitterten Branchen - Eine Anwendung der wettbewerbsstrategischen Absatzmarkttheorie von Michael E. Porter in metakritischer Absicht, Diplomarbeit, Seminar für Allgemeine Betriebswirtschaftslehre und betriebswirtschaftliche Planung, Universität Köln, Köln 1988.
- WILDEMANN,H.: Fabrikorganisation: Kundennahe Produktion durch Fertigungssegmentierung; in: Zeitschrift für Betriebswirtschaft, 59. Jg. (1989), S. 27-54.
- WISDOM,J.O.: The Nature of 'Normal' Science; in: Schilpp,P.A. (Hrsg.): The Philosophy of Karl Popper, Book II, La Salle 1974, S. 820-842.
- WITTE,E.: Lehrgeld für empirische Forschung - Notizen während einer Diskussion; in: Köhler,R. (Hrsg.): Empirische und handlungstheoretische Forschungskonzeptionen in der Betriebswirtschaftslehre, Kommission Wissenschaftstheorie im Verband der Hochschullehrer für Betriebswirtschaft e.V./Bericht über die Tagung in Aachen, März 1976, Stuttgart 1977, S. 269-281.
- WITTGENSTEIN,L.: Logisch-Philosophische Abhandlung.; in: Annalen der Naturphilosophie, Bd. 14. (1921), S. 185-262.
- WOLLNIK,M.: Implementierung computergestützter Informationssysteme - Perspektive und Politik informationstechnologischer Gestaltung, Dissertation, Universität Köln, Berlin - New York 1986.

- ZACHARIAS,C.: Struktur und Nutzen einer Argumentationslehre für die Betriebswirtschaftslehre, Arbeitsbericht Nr. 80, Seminar für Allgemeine Betriebswirtschaftslehre und betriebswirtschaftliche Planung, Universität Köln, Köln 1988.
- ZIMAN,J.: Wie zuverlässig ist wissenschaftliche Erkenntnis?, Braunschweig - Wiesbaden 1982.

Verzeichnis der Arbeitsberichte des
Seminars für Allgemeine Betriebswirtschaftslehre,
Industriebetriebslehre und Produktionswirtschaft der
Universität zu Köln
(bis Sommer 1986: Seminar für Allgemeine
Betriebswirtschaftslehre und Fertigungswirtschaft)

- Nr. 1: ZELEWSKI,STEPHAN: Entscheidungsmodelle zur Verschrottung von Fertigungshilfsmitteln, Köln 1984.
- Nr. 2: KERN,WERNER; ZELEWSKI,STEPHAN: Ein Zuordnungsmodell für Meßgeräte in Energie-Informationssystemen, Köln 1985.
- Nr. 3: KERN,WERNER; PETERS,ULRICH: Energiebewirtschaftung in industriellen Betrieben - Bericht über eine Befragung, Köln 1985.
- Nr. 4: BOOS,JOCHEN: Lokalisierung von Meßstellen für ein Informations-System zur Energiebewirtschaftung in industriellen Betrieben - Entwicklung eines OR-Modells mit einem Lösungsvorschlag -, Köln 1986.
- Nr. 5: ZELEWSKI,STEPHAN: Ansätze der Künstlichen Intelligenz-Forschung zur Unterstützung der Netzplantechnik, Köln 1986.
- Nr. 6: ZELEWSKI,STEPHAN: Schnittstellen bei betrieblichen Informationssystemen - eine Darstellung aus systemtheoretischer und betriebswirtschaftlicher Sicht -, Köln 1986.
- Nr. 7: ZELEWSKI,STEPHAN: Konzepte für Frühwarnsysteme und Möglichkeiten zu ihrer Fortentwicklung durch Beiträge der Künstlichen Intelligenz, Köln 1986.
- Nr. 8: ZELEWSKI,STEPHAN: Das Konzept der unscharfen Mengen unter besonderer Berücksichtigung ihrer linguistischen Interpretation - eine Lösung für unscharfe Probleme? -, Köln 1986.
- Nr. 9: ZELEWSKI,STEPHAN: Der tau-Wert: Aspekte eines neueren spieltheoretischen Ansatzes zur fairen Preisbildung aus kostenrechnerischer Perspektive, Köln 1986.
- Nr. 10: ZELEWSKI,STEPHAN: Competitive Bidding aus der Sicht des Ausschreibers - ein spieltheoretischer Ansatz -, Köln 1986.
- Nr. 11: ZELEWSKI,STEPHAN: Netztheoretische Ansätze zur Konstruktion und Auswertung von logisch fundierten Problembeschreibungen, Köln 1986.

- Nr. 12: ZELEWSKI,STEPHAN: Netztheoretische Fundierung von parallelen Algorithmen für die Lösung linear-ganzzahliger OR-Modelle, Köln 1986.
- Nr. 13: ZELEWSKI,STEPHAN: Intelligente Informationssysteme - benutzerfreundliche Instrumente für die Informationsvermittlung? -, Köln 1986.
- Nr. 14: ZELEWSKI,STEPHAN: Komplexitätstheorie - ihr Beitrag zur Klassifizierung und Beurteilung von Problemen des Operations Research -, Köln 1986.
- Nr. 15: ZELEWSKI,STEPHAN: Der Informationsbroker, Köln 1986.
- Nr. 16: ZELEWSKI,STEPHAN: Soziale Verantwortbarkeit von Technologien, Köln 1986.
- Nr. 17: ZELEWSKI,STEPHAN: Expertensysteme - Übersicht über Konzeptionen und betriebswirtschaftliche Anwendungsmöglichkeiten -, Köln 1986.
- Nr. 18: ZELEWSKI,STEPHAN: Das Leistungspotential der Künstlichen Intelligenz für Industrieanwendungen - Ein Überblick -, Köln 1987.
- Nr. 19: ZELEWSKI,STEPHAN: Expertensysteme im "Büro der Zukunft" - Ein Überblick über Anwendungsperspektiven und Bewertungsaspekte -, Köln 1987.
- Nr. 20: KUMMER,SEBASTIAN: Computerunterstützung schöpferischer Forschungs- und Entwicklungsaktivitäten, Köln 1987.
- Nr. 21: ZELEWSKI,STEPHAN: Betriebswirtschaftliche Aspekte des industriellen Einsatzes von Expertensystemen - Anwendungsmöglichkeiten und Bewertung -, Köln 1988.
- Nr. 22: ZELEWSKI,STEPHAN: Expertensysteme für Prozeßplanung und -steuerung in der Fabrik der Zukunft - Ein Überblick über Konzepte und erste Prototypen -, Köln 1988.
- Nr. 23: ZELEWSKI,STEPHAN: Expertensysteme zur Sicherung der Betriebsbereitschaft in der Fabrik der Zukunft, Köln 1988.
- Nr. 24: ZELEWSKI,STEPHAN: Ansätze zur Bewertung des Einsatzes Künstlicher Intelligenz in Industrieunternehmen - aus produktiver und sozialer Sicht -, Köln 1988.
- Nr. 25: HÖLSCHER,ANDREAS: Unterstützung der Forschung und Entwicklung in der Pharmaindustrie durch externe Informationen - Möglichkeiten und Grenzen -, Köln 1988.
- Nr. 26: SCHRÖDER,HANS-HORST: Entwicklungsstand und -tendenzen bei PPS-Systemen, Köln 1989.

Nr. 27: ZELEWSKI,STEPHAN: Eine Metakritik an der Kritik konventioneller Rationalitätsauffassungen durch kulturwissenschaftlich fundierte Konzepte praktischer und prozeduraler Rationalität, Köln 1989.